



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
**Berlin School of Economics and Law**

Prof. Dr. Clemens Arzt  
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

## **Polizeirecht Rechtsprechung**

Aktuelle Übersicht zu für die polizeiliche Praxis und Ausbildung interessanten  
Gerichtsentscheidungen.

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe  
chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der  
vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht  
auffindbar sein können.

Zur Stichwortsuche benutzen Sie bitte die Suchfunktion Ihres PDF-Readers.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Stand: August 2020**



# Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.  
Sie gelangen mit Klicken direkt zum genannten Thema.  
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie wieder zum Inhaltsverzeichnis.

<b>Polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten / Ermessen .....</b>	<b>3</b>
<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen .....</b>	<b>4</b>
<b>Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr .....</b>	<b>6</b>
<b>Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl .....</b>	<b>8</b>
<b>Generalklausel .....</b>	<b>9</b>
<b>Identitätsfeststellung .....</b>	<b>10</b>
<b>Erkennungsdienstliche Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
<b>Verdeckte Ermittlungen .....</b>	<b>15</b>
<b>Datenerhebung / -speicherung / -nutzung / Lauschangriff / Rasterfahndung / Schleierfahndung / Videoüberwachung .....</b>	<b>15</b>
<b>Telekommunikationsüberwachung / Internet / Email .....</b>	<b>23</b>
<b>Durchsuchung / Untersuchung von Personen / DNA-Analyse .....</b>	<b>24</b>
<b>Durchsuchung von Sachen .....</b>	<b>24</b>
<b>Wohnungsdurchsuchung .....</b>	<b>25</b>
<b>Beschlagnahme und Sicherstellung .....</b>	<b>27</b>
<b>Platzverweis / Aufenthaltsverbot / Ausreiseverbot / Passbeschränkung / Betretungsverbot / Wegweisung = Wohnungsverweisung .....</b>	<b>30</b>
<b>Gewahrsamnahme .....</b>	<b>34</b>
<b>Polizeilicher Zwang / Rechtsnatur polizeilicher Maßnahmen .....</b>	<b>40</b>
<b>Schusswaffeneinsatz .....</b>	<b>43</b>
<b>Besondere Rechte und Pflichten von PolizeibeamtInnen / Notwehr .....</b>	<b>43</b>
<b>Amtshaftung .....</b>	<b>47</b>
<b>Polizei und Pressefreiheit / Kunstfreiheit .....</b>	<b>48</b>

## Polizeiliche Aufgaben und Zuständigkeiten / Ermessen

<p>Deutsche Polizeibehörden sind für die Abwehr von Gefahren im Ausland jedenfalls auch dann zuständig, wenn es um den Schutz der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum als universelle Grundrechte geht und die Gefahren, die sich im Ausland realisieren, vom Bundesgebiet ausgehen.</p>	<p>VGH Mannheim, 04.07.2019, NVwZ-RR 2019, 910, = DÖV 2019, 839</p>
<p>Verpflichtung eines Luftfahrtunternehmens nach § 31a III Nr. 6 BPolG zur Übermittlung von Daten nach Aufenthaltsrecht bei summarischer Prüfung mit Europarecht vereinbar.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 29.08.2018, NVwZ-RR 2019, 109</p>
<p>Bei polizeilichen Maßnahmen, die nur deswegen präventiven Charakter haben, weil durch Strafverfolgung ein entsprechender unselbstständiger präventiver Nebeneffekt erzielt wird, ist polizeiliches Vorgehen schon nach alleiniger Zwecksetzung ausschließlich strafprozessual. Sog. doppel funktionale Maßnahmen sind nach ihrem Schwerpunkt zu ermitteln. Einordnung polizeilichen Handelns richtet sich zunächst danach, ob Grund des Einschreitens für Betroffenen unschwer zu erkennen ist. Dann kommt es darauf an, wie sich der konkrete Lebenssachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt.</p>	<p>OVG Hamburg, 07.08.2018, DÖV 2019, 37 = NordÖR 2019, 40</p>
<p>Für eine Verletzung des Art. 3 EMRK braucht es nicht zwingend tätliche Handlungen, auch mangelnde Aufklärungsarbeit von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft bei der Nachverfolgung einer möglichen Menschenrechtsverletzung, kann eine solche begründen. EGMR fordert daher, zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte einzuführen, die die oben genannte Nachverfolgung von möglichen Menschenrechtsverletzungen deutlich vereinfachen würde.</p>	<p>EGMR 09.11.2017, EuGRZ 2018, 142 = NJW 2018, 3763</p>
<p>PolG Sachsen-Anhalt ist nach Novelle 2013 teilweise verfassungswidrig. Soweit Gefahrenabwehr und nicht vorbeugende Strafverfolgung Hauptzweck einer Regelung darstellt, besteht Gesetzgebungskompetenz des Landes unabhängig davon, ob betroffenen Handlungen bereits strafbares Verhalten darstellen und Überwachungs Vorschriften der Strafprozessordnung anwendbar sind. Einsatz technischer Instrumente zu Zwecken der Telekommunikationsüberwachung verlangt gesetzliche Grundlage, die Gesetzgeber in Kenntnis der Eigenschaften der technischen Instrumente durch Abwägungsentscheidung getroffen hat und damit verantworten kann. Existieren technischen Instrumente zum Zeitpunkt der Gesetzgebung noch nicht, muss Gesetzgeber durch verfahrensrechtliche Vorgaben sicherstellen, dass verantwortliche Prüfung der Eignung der technischen Instrumente erfolgt. Unterbrechung oder Störung von Kommunikationsverbindungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen ist verfassungsrechtlich auch gegenüber Personen zulässig, von denen keine Gefahr ausgeht, wenn Gefahrenabwehr anderenfalls nicht möglich ist. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Zweck der Gefahrenvorsorge ist nur auf Grundlage von empirischen Erkenntnissen über Kausalzusammenhänge zwischen untersagtem Verhalten und drohenden Schäden zulässig, deren Eintritt verhindert werden soll. Dem Gesetzgeber steht insoweit kein freies Gestaltungsermessen zu.</p>	<p>LVerfG Sachsen-Anhalt, 11.11.2014, LKV 2015, 33 Anm. Roggan ebd. S. 14 = DÖV 2015, 116, Anm. Tomerius, NVwZ 2015, 412 Anm. Luczak/Thurn, Vorgänge 1/2015, 116</p>
<p>Bundespolizei kann § 22 Ia BPolG-Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbringung unerlaubter Einreise nur in grenzüberschreitenden oder Grenzbezug aufweisenden Zügen, also in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt werden können, vornehmen.</p>	<p>VG Koblenz, 23.10.2014, DVBl 2015, 453 (Ls.) m. Anm. Wagner</p>
<p>Aufgabe der Gefahrenabwehr kommt Bundespolizei nur auf Bahnanlagen des Bundes zu. Maßgeblich für Bestimmung des Begriffs „Bahnanlage“ ist Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO). Als „Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern“ (§ 4 I Satz 2 EBO) sind nur solche Flächen im Vorfeld eines Bahnhofs einzustufen, bei denen objektive, äußerlich klar erkennbare, d.h. räumliche präzise fixierbare Anhaltspunkte überwiegende Zuordnung zum Bahnverkehr im Unterschied zum Allgemeinverkehr belegen.</p>	<p>BVerwG, 28.05.2014, DVBl 2014, 1317 m. Anm. Kramer = DÖV 2014, 1024 (Ls.)</p>

Sachliche Zuständig der Bundespolizei als Bahnpolizei ist begrenzt auf Gebiet der Bahnanlagen, Bahnhofsvorplatz nur soweit zu den Bahnanlagen gehörig, als er Zu- und Abgang ermöglicht und in unmittelbarer Nähe zur Bahnhofshalle liegt.	OVG Koblenz, 24.01.2013, DÖV 2013, 441 (Ls.); Anm. Waldhoff, JuS 2014, 191
Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) steht stichprobenartigen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs nicht entgegen	VG Düsseldorf, 15.08.2005, NWVBl. 2006, 111
Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können	OLG Hamm, 13.03.1998, NZV 1998, 374 = DAR 1998, 237
Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes - Übertragung polizeilicher Aufgaben	BVerfG, 28.01.1998, NVwZ 1998, 495

## Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen

Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist straßenrechtliche Sondernutzung und keine (Straßen-)Kunst im Sinne von Art. 5 III 1 GG.	VGH Mannheim, 22.05.2019, NJW 2019, 2876
Bei einem Fußballspiel in einem umfriedeten und teilweise überdachten Stadion handelt es sich um eine „Veranstaltung unter freiem Himmel“ i.S. von § 27 II VersG. Solange sich Angeklagter im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem von ihm zuvor besuchten, inzwischen beendeten Bundesligaspiel noch auf dem Stadiongelände selbst befindet, um ein ihm dort zur Verfügung stehendes Mittel zum Abtransport zu nutzen, befindet er sich noch auf der Veranstaltung i.S. von § 27 II VersG.	OLG Hamm, 07.09.2017, NSTz-RR 2017, 390
Kein Anspruch auf Auskunft über Ausdehnung, Begründung, geplantes Ende der Einstufung und Ziele von kriminalitätsbelasteten Orten. Dem Anspruch steht Ausschlussgrund aus § 9 I 1 2. Fall IFG Bln entgegen.	VG Berlin, 26.06.2017, ZD 2017, 548
Rechtswidrigkeit eines örtlichen Alkoholverbotes. Nach § 9a I SächsPolG müssen „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass sich an dem Ort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben. Der Erlass der Polizeiverordnung war nicht gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin keinerlei Untersuchungen dazu angestellt hat, ob die von ihr zugrunde gelegten Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, alkoholbedingt gewesen sind.	SächsOVG, 30.03.2017, SächsVBl. 10/2017, 278
Der Erlass einer Polizeiverordnung nach § 48 BremPolG setzt Vorliegen einer (abstrakten) Gefahr voraus. Diese beschreibt Sachlage, bei der - bei abstrakt-genereller Betrachtung - die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind geringere Anforderungen zu stellen, wenn schwerwiegende Schäden befürchtet werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit muss aber in jedem Fall bestehen. Das in Bremen durch Polizeiverordnung geregelte Glasflaschenverbot ist unwirksam, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass das verbotene Mitführen von Glasflaschen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu Gesundheitsschäden führt.	OVG Bremen, 15.11.2016, NordÖR 2017, 194
Durch bundesrechtliche Vorschriften im SprengG und der 1. SprengstoffV ist Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie damit verbundenen Lärmimmissionen als feuerwerkspezifischen Gefahren abschließend und mit Sperrwirkung für Landesgesetzgeber geregelt. Zudem muss im Hinblick auf Feuerwerkskörper zwischen solchen die eine Gesundheitsgefahr und solchen die lediglich eine Belästigung darstellen können, differenziert werden. Von letzterer Kategorie geht keine abstrakte Gefahr aus, die den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung rechtfertigt.	VGH Kassel, 13.05.2016, NVwZ-RR 2016, 874
Missbräuchliche Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahr setzt nach Recht BW in subjektiver Hinsicht zumindest	VGH Mannheim, 25.07.2013,

bedingt vorsätzliches Handeln voraus	VBIBW 2014, 56
Zum Umfang der Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen nach § 10 I PolG BW (hier Glasflaschenverbot); Zulässigkeit von Verboten im Gefahrenvorfeld/-vorsorge	VGH Mannheim, 26.07.2012, DÖV 2012, 817 (Ls.), VBIBW 2013, 12, Anm. Marsch, VBIBW 2013, 15
Rechtmäßigkeit einer Verordnung zur Untersagung störenden Verhaltens auf Straßen und Anlagen genügt den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage des § 27 I ThürOBG nur, wenn tatsächlichen Anhaltspunkten einer ordnungsrechtlich relevanten Gefahr vorliegen.	OVG Weimar, 21.06.2012, ThürVBl. 2013, 8
Rechtswidrige Anordnung des Löschens von Fotos einer polizeilichen Maßnahme. Sicherstellung der Fotos nur zulässig bei konkreter Gefahr der Verbreitung iSv §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG, nicht aber bei Weitergabe an Betroffenen eines polizeilichen Einsatzes. §§ 22, 23, 33 KunstUrhG gehen allgemeinem Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten als <i>lex specialis</i> vor.	VG Meiningen, 13.03.2012, ThürVBl. 2012, 231 = NVwZ-RR 2012, 551 = LKV 2012, 333
Sind bei Konzerten einer Musikband, zu deren Besuchern vor allem Personen aus der gewaltbereiten Hooliganszene sowie aus dem rechtsextremistischen Milieu zählen, wiederholt Straftaten begangen worden, kann das ein Konzertverbot (hier auch PolG) rechtfertigen, wenn Auflagen die Wiederholung der Straftaten nicht verhindern.	OVG Bremen, 26.11.2011, NVwZ-RR 2012, 143 (Ls.)
Generelles Alkoholverbot im öffentlichen Raum keine zulässige Benutzungsordnung einer Gemeinde. Alkoholkonsum auf öffentlichen Verkehrsflächen keine straßenrechtliche Sondernutzung. Ermächtigung zum Erlass einer VO (§ 27 OBG NW) nur, wenn Konsum regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden führt.	OLG Hamm, 04.05.2010, NVwZ 2010, 1319
Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit nur zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.	OVG Magdeburg, 17.03.2010, DVP 2011, 211
Allgemeinverfügung gegen Mitführung von Glasbehältnissen im Straßenkarneval kann nicht im Eilverfahren auf Zulässigkeit geprüft werden. Durch Mitführen und Benutzen wird Gefahrenschwelle im Allgemeinen nicht überschritten, anders bei unüberschaubarer Menge auf dem Boden liegender Scherben („Scherbenmeer“), dicht gedrängter Menschenmasse und umfangreichem Alkoholkonsum.	OVG Münster, 10.02.2010, NWVBl. 2010, 360 = DÖV 2010, 568 (Ls.) Anm. Waldhoff, JuS 2010, 1132
Untersagung eines Wahlplakates wegen Störung der öffentlichen Ordnung mgl., wenn die Meinungsäußerung auf dem Plakat geeignet ist, Angehörige einer Nachbarbevölkerung verächtlich zu machen und sie eine Intensität erreicht, die die Menschenwürde der betroffenen Personengruppe verletzt	OVG Greifswald, 19.09.2009, NordÖR 2010, 116
Mangelnde Bestimmtheit einer Polizeiverordnung, die das Lagern oder Niederlassen zum Alkoholkonsum verbietet	VGH Mannheim, 28.07.2009, VBIBW 2010, 33; Anm. Pestworf, DVBl 2009, 1396
Mangelnde Ermächtigungsgrundlage für Alkoholverbot auf öffentlichen Flächen durch Polizeiverordnung	VGH Mannheim, 28.07.2009, VBIBW 2010, 29, s.a. Anm. Winkelmüller/Misera, LKV 2010, 259
Keine Sicherstellung von auf dem Bahnhofsvorplatz abgestellten Fahrrädern wegen „optischer Belästigung“, da dies weder einen Verstoß gegen § 1 II StVO, noch einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellt	OVG Lüneburg, 12.03.2009, NordÖR 2010, 82
Rechtswidriges Verbot des Mitführens und Konsumierens von Alkohol anlässlich Volksfest auf Grund Generalklausel mangels konkreter Gefahr	VG Karlsruhe, 12.09.2008, NVwZ-RR 2009, 22
Ausschreibung zur Einreiseverweigerung nach Art. 96 II SDÜ nur bei Gefahr für die öffentliche oder nationale Sicherheit ( <i>Mun</i> )	OVG Koblenz, 19.04.2007, DVBl 2007, 1043
Nichtigkeit der Abschussermächtigung im LuftSiG	BVerfG, 15.02.2006, NJW 2006, 751
Zeigen einer schwarz-weiß-roten Reichsflagge des Kaiserreichs keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung	VGH Mannheim, 15.06.2005,

	NJW 2006, 635
Beschränkungen der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sind nach Art. 48 EGV (neu Art. 39 EG) zulässig	EuGH, 26.11.2002, DVBI 2003, 455
Wer ohne strafrechtlich relevantes Verhalten Swinger-Club betreibt, leistet nicht ohne weiteres Unsittlichkeit (GastG) Vorschub	BVerwG, 06.11.2002, DVBI 2003, 741
Im Rahmen des Weltrechtsprinzips (§ 6 StGB) können auch Straftaten im Ausland zum Rechtsgut öffentlichen Sicherheit gehören	VG Mainz, 19.02.2002, DuD 2002, 303
Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zugelassenes Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist	OVG Münster, 04.12.2000, NZV 2001, 315 = DAR 2001, 183 = DÖV 2001, 693 = VRS 3, 228
Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ohne Bekleidung auf Straßen oder in Parks, in denen die Begegnung mit nackten Menschen nicht zu erwarten ist, stellt eine OWi gem. § 118 OWiG dar	OLG Karlsruhe, 04.5.2000, DÖV 2001, 218
Aufstellung eines Anhängers zu Werbezwecken ist Sondernutzung nach Straßenrecht und nicht Gemeingebrauch	OVG Hamburg, 20.12.1999, VRS 98/2000, 396
Sondernutzungserlaubnis für Warenverkaufsstände – Aufstellen der Ständer ist kein Anliegergebrauch – Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.	VGH Mannheim, 09.12.1999, NVwZ-RR 2000, 837
Niederlassen in einer Fußgängerzone ist keine Sondernutzung im Sinne des Straßensrechts, sondern es gehört zum kommunikativen Gemeingebrauch. Es stellt allenfalls ein Ärgernis dar, aber keinen polizeiwidrigen Zustand. Auch die öffentliche Ordnung wird durch ein solches Verhalten nicht berührt.	OVG Schleswig, 16.06.1999, NordÖR 1999, 381
Verbot des Niederlassens im öffentlichen Raum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses ist nichtig	VGH Mannheim, 06.10.1998, VBIBW 1999, 101
Öffentliche Ordnung - Betteln ist keine straßenrechtliche Sondernutzung - Verordnung der Gemeinde ist unzulässig -	VGH Mannheim, 06.07.1998, DÖV 1998, 1015
Öffentliche Ordnung - Niederlassen zum Alkoholgenuss - wann kann der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen?	OLG Saarbrücken, 15.09.1997, NJW 1998, 251
Die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer vor einer Radarkontrolle ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung	OVG Münster, 17.01.1997, DÖV 1997, 512
Nacktauftritt in der Öffentlichkeit kann gegen die öffentliche Ordnung verstoßen	OVG Münster, 18.06.1996, DÖV 1996, 1052
Auch das sich über eine geraume Zeit hinziehende Verteilen von Flugblättern in einer Fußgängerzone ist noch vom kommunikativen Gemeingebrauch gedeckt und daher ohne Sondernutzungserlaubnis zulässig (gleichgültig, ob gewerbliche oder ideelle Zwecke verfolgt werden)	OLG Stuttgart, 07.07.1995, MDR 1995, 1254 = VRS 1996, 217
Hissen der Reichskriegsflagge	OVG Münster, 22.06.1994, NJW 1994, 2909

### Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr

Gefährderansprache, die in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) eingreift, bedarf Ermächtigungsgrundlage. Diese ist in BW §§ 1, 3 PolG zu finden. Zuständig für Gefährderansprache sind in BW die Polizeibehörden, soweit Eilzuständigkeit des Polizeivollzugsdienst nach § 60 II PolG nicht besteht.	VGH Mannheim, 07.12.2017 VBIBW 2018, 316 m. Anm. Nachbaur
Gebührenerhebung für Polizeieinsatz infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage	OVG Lüneburg,

setzt grundsätzlich aktive Täuschungshandlung voraus. Unterlassen der Benachrichtigung der Polizei über das Ende der Gefahrenlage löst Gebührenpflicht nicht aus, wenn keine Garantienpflicht zur Aufklärung besteht.	16.04.2015, NVwZ-RR 2015, 483 = DIE POLIZEI 2015, 182 = NdsVBl. 2015, 258
Ein örtlich und zeitlich eingeschränktes teilweises Alkoholverbot stellt keinen tiefgreifenden und gewichtigen Grundrechtseingriff in Art. 2 I GG dar.	OVG Koblenz, 06.12.2012, DVBl 2013, 330 = DÖV 2013, 280 (Ls.)
Erforderliche abstrakte Gefahr zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung kann sich aus kausalem Zusammenhang zwischen nächtlichem Alkoholkonsum auf einer Straße (Partymeile) und der Störung der Gesundheit der Anwohner (Nachtruhe) ergeben.	OVG Lüneburg, 30.11.2012, NordÖR 2013, 113 = DÖV 2013, 241 (Ls.) = NdsVBl. 2013, 68
Ge- und/oder Verbote im Rahmen einer Gefährderansprache stellen einen VA dar; die Besorgnis, dass künftig eine konkrete Gefahrenlage entstehen könnte, genügt nicht für die Annahme einer konkreten Gefahr.	OVG Magdeburg, 21.03.2012, NVwZ-RR 2012, 720
Bloßer Gefahrenverdacht ohne tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr durch Motorradclub rechtfertigt es nicht, in Form einer Rechtsverordnung auf Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung gegen diesen einzuschreiten.	OVG Schleswig, 18.01.2012, NordÖR 2012, 248
Für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Hinblick auf eine zu erlassende Meldeauflage für einen Fußballfan genügt die Zugehörigkeit dieser Person zur Hooligan-Szene.	VG Meiningen, 08.02.2011, ThürVBl. 2011, 259
Polizeiliches Eindringen in eine Wohnung wegen ruhestörenden Lärms. Vorliegen einer Gefahr trotz nicht bestehender Lärmbelästigung bei Eintreffen der Polizeibeamten sowie Kostentragungspflicht für Schlüsseldienst	VG Chemnitz, 30.11.2009, SächsVBl 2010, 125 Anm. Petersen-Thrö, SächsVBl 2010, 111
Polizeiliches Einschreiten bei ruhestörendem Lärm durch Klavierspielen in der eigenen Wohnung	BVerfG, 17.11.2009, NJW 2010, 754
Gefahrenverdacht rechtfertigt keine Polizeiverordnung (HundeVO). Gefahrenvorsorge bedarf der gesetzlichen Regelung	BVerwG, 03.07.2002, BVerwGE 116, 347 = DVBl 2002, 1562
Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.	OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 1994 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet auch bei polizeilichem Einschreiten aus Anlass einer Anscheinsgefahr gegenüber einem geistig behinderten Störer, Maßnahmen aufzuheben, sobald Sachverhalt aufgeklärt ist und soweit das im Einzelfall noch möglich ist. Bekleidung eines siebzehnjährigen Jugendlichen mit einem Bundeswehrhemd mit Nationalflagge und Springerstiefeln, der mit einer defekten Spielzeugpistole spielt, vermag für sich noch nicht die Zugehörigkeit zur rechten Szene zu begründen.	OLG Karlsruhe, 03.12.1999, VBIBW 2000, 329
Haftung für behördliche Maßnahmen bei Anscheinsgefahr	BGH, 22.01.1998, DÖV 1998, 429
Wohnungsinhaber muss Wohnungstür nicht öffnen. Allein das Nichtöffnen begründet keine Anscheinsgefahr. Entschädigungsanspruch des Anscheinsstörers	LG Köln, 14.01.1997, NJW 1998, 317
Kostentragung bei Anscheinsstörung	BayVGH, 26.07.1995, DÖV 1996, 82
Unzulässige Inanspruchnahme als Zweckveranlasser	VGH Mannheim, 29.05.1995, DÖV 1996, 83
Entschädigung bei Inanspruchnahme aufgrund von Verdachts- oder Anscheinsgefahr	BGH, 12.03.1992, DVBl 1992, 1158
Inanspruchnahme eines verreisten Wohnungsinhabers als Störer? - Anscheinsgefahr	VG Berlin, 28.11.1990, NJW 1991, 2854

Polizeiliches Einschreiten und Kostenerstattung bei Anscheinsgefahr

OVG Hamburg,  
24.09.1985,  
NJW 1986, 2005

### Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl

Tritt anlässlich eines Kraftstoffdiebstahls an ordnungsgemäß abgestelltem Fahrzeug eine Bodenverunreinigung durch den entnommenen Kraftstoff ein, so trifft die Verantwortlichkeit hierfür die Diebe, die als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft zur Zeit des Diebstahls die letzte Ursache für die Verunreinigung gesetzt haben. In Fällen, in denen Diebe die von ihnen entwendeten Fahrzeuge später in verkehrsordnungswidriger Weise abstellen, so dass sie auch nach Wiederaufleben der Verantwortlichkeit des Eigentümers oder Halters eine ordnungsrechtliche Gefahr darstellen, können die Eigentümer oder Halter als erneut Zustandsverantwortliche zur Erstattung der Kosten für die Beseitigung ihrer Kraftfahrzeuge herangezogen werden.

OVG Lüneburg,  
17.11.2016,  
NordÖR 2017, 93,  
NJW 2017, 503  
Anm. Quitadamo, NZV  
2017, 102

Anscheinstörer kann zu Kosten polizeilicher Ingewahrsamnahme herangezogen werden, wenn er bei gebotener Ex-post-Betrachtung den Anschein seiner Störereigenschaft in zurechenbarer Art und Weise verursacht hat.

VGH Mannheim,  
17.03.2011,  
DVBI 2011, 626

Kein Schadensersatzanspruch für Eigentümer eines entwendeten Kfz bei Schadensverursachung durch rechtmäßige Maßnahme (hier kontrolliertes Rammen) der Polizei. Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch als unbeteiligter Dritten für durch rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen verursachte Schäden durch Gesetz oder auf Grundlage allg. Aufopferungsgrundsätze zu bejahen.

BGH, 03.03.2011,  
DAR 2011, 255

Im Einzelfall kann Anscheinstörer sein, wer sich in engem zeitlichem Zusammenhang mit vorherigen Ausschreitungen an widerrechtlich auf öffentlicher Straße entzündetem Feuer aufhält; Personenfeststellung ist geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr, weil sie potentielle Störer aus der Anonymität holt.

VGH Mannheim,  
14.12.2010,  
DVBI 2011, 245  
= NVwZ-RR 2011, 231  
= VBIBW 2011, 156

Kfz-Halter kann grundsätzlich ohne weitere Ermittlungen als Zustandsstörer herangezogen werden (hier bei Baumschnittmaßnahmen)

VG Hamburg, 02.09.2009,  
NVwZ-RR 2010, 106

Bei unzureichenden Sicherungsmaßnahmen ist Heimbetreiber als Zweckveranlasser zur Kostentragung für Rückführung verpflichtet

VG Saarlouis, 28.08.2009,  
NVwZ-RR 2009, 998

Herbeiführung eines „künstlichen“ Staus auf der Autobahn durch Polizeibeamte als Verstoß gegen Grundsätze der Heranziehung nichtverantwortlicher Personen

LG Bückeburg, 05.01.2005  
NJW 2005, 3014

Zustandsstörer ist nicht der Eigentümer einer von Dritten entwendeten Sache, solange ihm keine Einwirkung auf die Sache möglich ist

OLG Dresden, 19.02.2003,  
NJ 2003, 376

Die Polizeipflicht tritt nicht nur schuld- und geschäftsfähige Personen, sondern hat schon aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr allgemeine Gültigkeit. Die Inanspruchnahme auch des Schuldunfähigen auf der Primärebene ist nicht ausgeschlossen. Gleiches muss auch auf der Sekundärebene, also bei der Frage der Kostspflicht, gelten.

VG Berlin, 15.03.2001,  
NJW 2001, 2489

Die sachgerechte behördliche Ermessensausübung beim Zugriff auf eine Störermehrheit erfordert nicht, dass die Behörde sich dabei an den zivilrechtlichen Regelungen des internen Ausgleichs innerhalb der Störermehrheit orientiert

BayVGH, 15.09.2000,  
NVwZ 2001, 458

Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren.

OVG Münster, 14.06.2000,  
NZV 2001, 1994  
= DÖV 2001, 215  
= NVwZ 2001, 1314

Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an

VG Berlin, 12.10.1999,  
NJW 2000, 603



## Generalklausel

Inanspruchnahme eines Fußballvereins als Nichtstörer durch polizeiliches Verbot, an Gastverein Eintrittskarten für ein Spiel auszugeben; polizeilicher Notstand.	OVG Hamburg, 13.04.2012, DVBl 2012, 784 NJW 2012, 1975
Zulässigkeit eines Verbots, im Kölner Karneval Glasbehältnisse mitzuführen und zu benutzen durch Allgemeinverfügung auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel	OVG Münster, 09.02.2012, NVwZ-RR 2012, 470 DÖV 2012, 488 (Ls.), = NWVBl. 2012, 431
Zeigen des Hitlergrußes oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen allein vermag ein Veranstaltungsverbot unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen; es sind mildere Maßnahmen zu prüfen. Abgrenzung eines neonazistischen Liederabends von Versammlung.	VG Magdeburg, 30.01.2012, NVwZ-RR 2012, 473
Gefährderansprache nach polizeilicher Generalklausel gegenüber Geschäftsführer eines Inkassounternehmens mit Hinweis auf mögliche Ermittlungsmaßnahmen wegen des Einziehens unberechtigter Forderungen, z.B. aus verbotenen Glücksspielen, ist zur Verhütung drohender Straftaten geeignet und verhältnismäßig.	VGH Kassel, 28.11.2011, NVwZ-RR 2012, 344 = DÖV 2012, 364 (Ls.)
Gefahrenabwehrrechtliche Allgemeinverfügung, mit der das Tragen von Bekleidungsstücken mit näher bezeichneten Abzeichen und Emblemen bestimmter Rockergruppen in einem bestimmten Gebiet verboten wird, nur zulässig, wenn dieses anlassbezogen der Abwehr einer konkret drohenden Gewalteskalation dient.	OVG Bremen, 21.10.2011, DÖV 2012, 204 (Ls.) = NordÖR 2012, 38
Skinheadkonzert dient typischerweise nicht nur Musikgenuss, sondern auch politischen Zwecken und Meinungsbildung. Im Zweifelsfall ist von Versammlung auszugehen. Ein solches Konzert kann nur im Einzelfall auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel aufgelöst werden, wenn es um Bekämpfung nicht versammlungsspezifischer Gefahren (hier Brandgefahr) geht und konkrete Gefahren für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen drohen; auch bei Anwendung der Generalklausel ist hoher Rang der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen	VGH Mannheim, 12.07.2010, DVBl 2010, 1254 (Ls.)
Zulässiges Verbot eines Wahlplakates der NPD nach polizeilicher Generalklausel. Menschenwürde ist im Verhältnis zur Meinungsfreiheit nicht abwägungsfähig und verdrängt letztere.	BVerfG (K), 24.09.2009, NJW 2009, 3503
Einschreiten zum Schutz privater Rechte setzt wenigstens überschlägige zivilrechtliche Plausibilitätsprüfung voraus	OVG Lüneburg, 30.09.2008, NdsVBl. 2009, 23
Unzulässige vollständige Abriegelung eines Ortes für mehrere Stunden als Verstoß gegen Art. 2 II 2 GG und GdV ( <i>Castor</i> 2003)	OVG Lüneburg, 26.09.2006, NVwZ-RR 2007, 103
Zulässige Meldeauflage aufgrund Generalklausel gegen Hooligan, wenn ausreichende Anhaltspunkte in der Vergangenheit Prognose einer konkreten Gefahr durch den Betroffenen tragen.	OVG Lüneburg, 14.06.2006, NVwZ-RR 2006, 613 = NdsVBl 2006, 241 = NordÖR 2006, 309
Polizeiliches Gefährderanschreiben greift in Willensfreiheit ein und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Generalklausel nur heranziehbar, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt.	OVG Lüneburg, 22.09.2005, NJW 2006, 391 = DÖV 2006, 122
Auflösung eines Skinhead-Konzerts nach polizeilicher Generalklausel möglich (hier verneint, weil Verstoß gegen § 20 I VereinsG nicht eindeutig belegt), soweit dieses nicht Art. 8 GG unterfällt	VG Hamburg, 11.06.2002, NordÖR 2002, 471

## Identitätsfeststellung

<p>. Im Vorfeld einer Versammlung kann Polizei die Identität einer Person feststellen, die an zur Verhütung versammlungsspezifischer Straftaten eingerichteten mobilen Kontrollstelle angetroffen wird. Untersagung der Teilnahme an Versammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NVersG erst dann in Betracht, wenn weniger belastende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen</p>	<p>OVG Lüneburg, 14.01.2020, DÖV 2020, 335 (Ls.) = NordÖR 2020, 382 (Ls.)</p>
<p>Der Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 7.3.2016 ermöglicht eine unionsrechtskonforme Durchführung von Kontrollen zur Identitätsfeststellung nach § 23 I Nr. 3 BPolG.</p>	<p>BVerwG, 13.12.2019, NVwZ 2020, 382 = DÖV 2020, 335 (Ls.)</p>
<p>Die Identitätsfeststellung und Datenabgleich durch Beamte der Bundespolizei ist gem. § 23 I Nr. 3 BPolG europarechtlich nicht zu beanstanden. Ein Erlass des BMI genügt den Vorgaben des EuGH zur Vermeidung von unzulässigen systematischen Kontrollen.</p>	<p>OVG Saarlouis, 21.02.2019, NVwZ-RR 2019, 725</p>
<p>Keine Pflicht eines Busunternehmens zur Kontrolle von Pässen bei Überschreiten der Binnengrenzen des Schengenraums</p>	<p>EuGH, 13.12.2018, NVwZ 2019, 950</p>
<p>Zum polizeilichen „Racial Profiling“. Für die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr (hier: gem. § 23 Abs. 1 Nr.1 BPolG) ist ein Gefahrenverdacht ausreichend. Eine nach Art. 3. Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich verbotene Differenzierung liegt auch dann vor, wenn eine Maßnahme an ein dort genanntes Merkmal kausal, als (mit-)tragendes Kriterium („wegen“) neben anderen Gründen in einem Motivbündel, anknüpft.</p>	<p>OVG Münster, 07.08.2018, NVwZ 2018, 1497 (m.Anm. Kerkemeyer) JuS 2019, 95 (Anm. Waldhoff) JA 2019, 237 (Anm. Hebel)</p>
<p>Beförderungsunternehmen dürfen nicht verpflichtet werden, die Pässe und Aufenthaltstitel ihrer Passagiere zu kontrollieren. Diese Maßnahmen hätten gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen und sind im Schengenraum verboten.</p>	<p>EuGH, 07.06.2018 BayVBl 2019, 370</p>
<p>„Bekennnis“ zur „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters“ bzw. zum „Pastafarianismus“ rechtfertigt es nicht, „aus religiösen Gründen“ eine Ausnahme von dem Verbot der Kopfbedeckung auf Personalausweis-Lichtbildern zuzulassen.</p>	<p>HambOVG, 15.05.2018 DÖV 2018, 672</p>
<p>Identitätsfeststellung und Datenabgleich eines deutschen Staatsangehörigen afghanischer Abstammung im Zug von Berlin nach Freiburg mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Identitätskontrollen im Grenzbereich dürfen keine gleiche Wirkung von Grenzübertrettskontrollen entfalten. Es müssen Konkretisierungen und Einschränkungen durch nationales Recht sichergestellt werden, die eine solche Wirkung vermeiden. § 23 BPolG genügt diesen Anforderungen nicht. Ebenso wenig § 15 BPolG und die innerdienstliche Vorgabe „BRAS 120“.</p>	<p>VGH Mannheim, 13.02.2018 NVwZ 2018, 1893 = StraFo 2018, 120</p>
<p>Rechtmäßigkeit einer Identitätsfeststellung und Datenabfrage</p>	<p>VG Berlin, 15.09.2017, ZD 2018, 335</p>
<p>Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006 in der durch die Verordnung Nr. 610/2013 geänderten Fassung des EU-Parlaments sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung (hier: deutsch-französische Grenze bei Kehl am Rhein) nicht entgegenstehen, die den Polizeibehörden des betreffenden Mitgliedstaats gestattet, in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen dieses Mitgliedstaats jede Person einer Kontrolle ihrer Identität oder ihrer Grenzübertrettspapiere zu unterziehen und sie zu diesem Zweck kurzzeitig anzuhalten und zu befragen, wenn diese Kontrollen auf Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung beruhen, sofern die Durchführung der Kontrollen im nationalen Recht Konkretisierungen und Einschränkungen unterliegt, die die Intensität, die Häufigkeit und die Selektivität der Kontrollen bestimmen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.</p>	<p>EuGH, 21.06.2017, EuGRZ 2017, 360 = DÖV 2017, 732 (Ls.)</p>
<p>Bundespolizeilichen Kontrollbefugnisse in Zügen nach § 22 I a BPolG haben in erster Linie generalpräventive Funktion. Räumlicher Geltungsbereich des § 22 I a BPolG ist</p>	<p>OVG Koblenz, 21.04.2016 NJW 2016, 2820</p>

<p>nicht auf grenzüberfahrende Züge beschränkt. § 22 I a BPolG ist von der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes gedeckt. Kontrollbefugnisse nach § 22 I a BPolG enthalten keinen strukturell angelegten Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Absatz III 1 GG. Unter Berücksichtigung insbesondere der geringen Eingriffsintensität der Maßnahmen wahrt § 22 I a BPolG die verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Normenklarheit und Normenbestimmtheit und ist verhältnismäßig. Kontrollmöglichkeiten nach § 22 I a BPolG sind mit den europarechtlichen Vorgaben aus Art. 20 und 21 Schengener Grenzkodex und hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH vereinbar. SoDies setzt gleichzeitig voraus, dass Bewertungen und Tatsachen oder tatsächlichen Anhaltspunkte, auf denen Lageerkenntnisse grenzpolizeiliche Erfahrung beruhen, in einer die inhaltliche Kontrolle ermöglichenden Weise belegt werden können. Verstoß gegen Diskriminierungsverbot aus Art. 3 III 1 GG liegt nicht erst vor, wenn Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist. Verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 22 I a BPolG in Anknüpfung an Hautfarbe ist unzulässig.</p>	<p>= DÖV 2016, 876 (Ls.)</p>
<p>Umstand, dass Beamte nicht nur Lageerkenntnisse und Verhalten von Personen, sondern auch deren äußeres Erscheinungsbild in ihre Beurteilung und Entscheidungen einbeziehen, stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 III GG dar. Hautfarbe darf jedoch nicht ausschlaggebendes Kriterium für Ausweiskontrolle sein.</p>	<p>VG Köln, 10.12.2015, DuD 2016, 250</p>
<p>Bundespolizei grundsätzlich nicht berechtigt, im Grenzgebiet zu anderem Schengen-Staat verdachtsunabhängige Identitätsfeststellungen auf Grundlage des § 23 I Nr. 3 BPolG vorzunehmen. Art. 20, 21 der VO (EG) Nr. 562/2006 - Schengener Grenzkodex - stehen Anwendung dieser Befugnisnorm entgegen, soweit nicht auf Grundlage der Art. 23 ff. der VO (EG) Nr. 562/2006 vorübergehend an einer Binnengrenze Grenzkontrolle wiedereingeführt wurde. § 23 I Nr. 3 BPolG kann auch künftig in Ausnahmesituationen als Ermächtigungsgrundlage für verdachtsunabhängige Personenkontrollen herangezogen werden kann, wenn BRD auf Grundlage der Art. 23 ff. des Schengener Grenzkodex und im Einklang mit dessen Vorgaben vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betreffenden Binnengrenze einführt.</p>	<p>VG Stuttgart, 22.10.2015, DIE POLIZEI 2016, 31 = DÖV 2016, 185 (Ls.)</p>
<p>Fertigt Polizei Filmaufnahmen von einer Versammlung an, ist sie nicht ohne weiteres berechtigt, Identität von Versammlungsteilnehmer festzustellen, die Polizeikräfte ihrerseits filmen. Die Identitätsfeststellung ist nur bei konkreter Gefahr für polizeiliches Schutzgut zulässig.</p>	<p>BVerfG, 24.07.2015, NVwZ 2016, 53 m. Anm. Penz = DIE POLIZEI 2015, 366 = EuGRZ 2015, 68 = ZD 2016, 23 = DuD 2016, 176 = NVwZ-RR 2016, 98 = DPolBl 1/2020, 12 (Anm. Wernthaler)</p>
<p>§ 4 II HmbPolDVG a.F. (heute im Wesentlichen § 4 II Satz 1 HmbPolDVG), der Polizei ermächtigt bei Vorliegen konkreter Lageerkenntnisse sog. Gefahrengebiete zeitlich unbeschränkt auszuweisen und dort Identität von Personen festzustellen und mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen, verstößt gegen rechtsstaatliches Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit. Mit Erfordernis „konkreter Lageerkenntnisse“ wird eine relevante, die polizeilichen Befugnisse schon auf der Normebene beschränkende Eingriffsschwelle nicht formuliert. Zum einen bestimmt die Polizei näheren Voraussetzungen eines Eingriffs, was Aufgabe des Gesetzgebers ist. Zum anderen wird nachträgliche Rechtskontrolle durch Gerichte weitgehend inhaltslos. Gesetzgeber ist gehalten, weitreichende und wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen bzw. die Zulässigkeit solcher Verwaltungsentscheidungen durch Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Er darf sich nicht jeder Vorgaben enthalten und der Verwaltung die Entscheidung darüber überlassen, wie lange ein Gefahrengebiet eingerichtet wird. Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen in Verwaltungsvorschriften sind ungeeignet, um bestehendes Bestimmtheitsdefizit auszugleichen. § 4 II HmbPolDVG a.F. verstößt gegen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hiernach mögliche Eingriffe in Recht auf informationelle Selbstbestimmung können von erheblichem Gewicht sein und hohe Intensität aufweisen. Für verdachts- und ereignisunabhängige</p>	<p>OVG Hamburg, 13.05.2015, NVwZ-RR 2015, 695 NordÖR 2015, 332</p> <p>Anm. Assall/Gericke, KJ 2016, 61 Anm. Wiese, Vorgänge 4/2015, 138 Anm. Ernst, NVwZ 2014, 633</p>

Personenkontrolle sind keine hinreichenden Eingriffsgrenzen vorgesehen. Vorschrift formuliert weder relevante Eingriffsschwelle, noch ist vorgesehen, dass Maßnahmeadressaten besondere Nähe zur abzuwehrenden Gefahr aufweisen müssen. Von Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen ist (nur) Betrachten sowohl des Äußeren als auch des Inneren mitgeführter Sachen erfasst. Jedes körperliche Einwirken, und sei es auch nur zu dem Zweck, in mitgeführten Sachen befindliche Gegenstände näher betrachten zu können, geht über Inaugenscheinnahme hinaus. Zur Bildung sog. Zielgruppen bei der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle.	
Die Bundespolizei kann § 22 Ia BPolG-Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbringung unerlaubter Einreise nur in grenzüberschreitenden oder Grenzbezug aufweisenden Zügen, also in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt werden können, vornehmen.	VG Koblenz, 23.10.2014, DVBl 2015, 453 (Ls.) m. Anm. Wagner
Für Personenfeststellung nach § 26 PolG BW genügt regelmäßig Vorlage eines gültigen Ausweispapiers; sofern keine Anhaltspunkte für Fälschung o.ä. Dennoch erfolgende Sistierung rechtswidrig. Datenabgleich dabei regelmäßig nicht erforderlich. IDF geeignetes Mittel um potentielle Störer aus der Anonymität zu reißen und von Begehung (weiterer) Störungen abzuhalten	VGH Mannheim, 14.12.2010, DVBl 2011, 245
Verfassungsmäßigkeit des § 13 I Nr.2a) NdsSOG als Ermächtigungsgrundlage für eine Identitätsfeststellung an sog. gefährlichen bzw. verrufenen Orten	OVG Lüneburg, 04.03.2010, DIE POLIZEI 2010, 150 = NdsVBl 2010, 299
Zulässigkeit von Personenkontrolle bei Überschreiten der Binnengrenze im Sinne des SDI durch (Ex-)BGS	VG Düsseldorf, 15.08.2005, NVwZ 2006, 241
Zur Zulässigkeit der IDF an einem „verrufenen Ort“ (Bordell) mit Blick auf Straftaten von erheblicher Bedeutung	VG Frankfurt, 18.05.2004, NVwZ-RR 2004, 748
IDF (Sammelkontrollen) an Orten, die der Prostitution dienen, im Rahmen einer Razzia zulässig. Hierbei erleichtertes Betretungsrecht von Wohnungen [Tatbestandsvoraussetzung „dringende Gefahr“ vom Gericht nicht geprüft]	VG Gera, 18.09.2002, ThürVBl 2003, 209
IDF an gefährlichem Ort (hier: U-Bahnstation) setzt (in HH) „aufhalten“ am Ort voraus. Zielstrebiges passieren kein Aufhalten; anders bei „Verweilen“ (z.B. schlendern, hin und her pendeln, Kontaktaufnahme mit anderen)	OVG Hamburg, 23.08.2002, NVwZ-RR 2003, 276 Anm. Krane, NordÖR 2003, 106
Voraussetzungen einer IDF an gefährlichem Ort (Razzia) (hier: Vereinslokal): es ist nach tatsächlichen Anhaltspunkten („Erkenntnislage“) damit zu rechnen, dass dort die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis vorliegen	VG München, 06.05.1999, NVwZ-RR 2000, 154
Rechtswidrige Ingewahrsamnahme von Teilnehmern einer aufgelösten Versammlung - Feststellung der Identität umfasst nicht auch die Feststellung, ob die Personen evt. gesucht werden - die Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat (Zeigen von verbotenen Symbolen) rechtfertigt nicht das Festhalten der Personen, sondern allenfalls die Sicherstellung der Symbole.	VG Hannover, 01.03.1999, NVwZ-RR 1999, 578
Identitätsfeststellung durch Zuziehung des Ausweispapiers von der Passbehörde (Lichtbild) zulässig	BayObLG, 20.02.1998, NZV 1998, 339
Angabe eines falschen Namens bei der Polizeikontrolle verstößt „nur“ gegen § 111 OWiG, nicht auch gegen § 164 StGB, § 145 d II StGB, § 267 StGB oder (§ 281 StGB)	LG Dresden, 08.10.1997, NZV 1998, 217
Ausweispflicht gegenüber der Polizei	BVerfG, 07.03.1995, NJW 1995, 3110
Ein Personalausweis ist nicht deshalb ungeeignet ..., weil die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist	OLG Düsseldorf, 29.06.1993, VRS 1994, 438
Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung	BVerfG, 27.01.1992, NVwZ 1992, 767
IDF kein geeignetes Mittel zur Abwehr einer Gefahr aus Ansammlung, sondern nur	BayObLG, 06.07.1989,

deren zwangsweise Zerstreung	NVwZ 1990, 194
Es besteht keine gesetzliche Pflicht des Staatsbürgers, sich ohne Grund auf amtliche Aufforderung hin über seine Person auszuweisen.	OLG Hamm, 01.09.1981, StV 1982, 26

### Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 24 I Nr. 2 iVm § 12 I Nr. 5 BPolG setzt u.a. voraus, dass Betroffener verdächtig ist, Straftat auf Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen zu haben.	VGH Mannheim, 18.12.2019, NVwZ-RR 2020, 449 (Ls.) = DÖV 2020, 335 (Ls.) = GSZ 2020, 83 (Anm. Wagner)
Bei Sexualdelikt ist regelmäßig von besondere Veranlagung/Neigung des Täters auszugehen, was erhöhte Rückfallgefahr birgt. So auch bei Polizeibeamten, bei dem Anlasstat auf pädophil-sexuelle Neigung hindeutet und der Anlasstat von seinem Dienst-rechner mit dem Risiko der jederzeitigen Entdeckung begangen hat. Auch Abbildung des Geschlechtsteils des Beschuldigten kommt im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen des § 81 b StPO in Betracht.	VG Cottbus, 14.02.2018, DÖV 2018, 377
Wegen Eingriff in Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen setzt Vergabe des Merkmals „gewalttätig“ in polizeilichen Informationssystemen eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung und auf Tatsachen beruhende Gründe voraus, die diese Bewertung rechtfertigen.	OVG Saarlouis, 30.01.2018, RDV 2018, 177 (Ls.)
Will Behörde ihrer nach § 81b Alt. 2 StPO erforderlichen Prognose (= Beschuldigter wird künftig erneut gleichartig straffällig) im eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO zu Grunde legen, muss sie konkret prüfen und darlegen, woraus sich nicht ausgeräumte Anhaltspunkte für diese Annahme ergeben, der Betroffene habe sich strafbar gemacht. Eine Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erledigt sich grds. nicht dadurch, dass der in der Vorladung bestimmte Termin verstreicht. Eine Vorführung zur Durchführung ED-Maßnahmen und der Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Durchführung dieser Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn Zwangsgeld nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziel führt oder untunlich ist.	VGH Kassel, 01.02.2017, DÖV 2017, 561 (Ls.)
Ist das Strafverfahren nach § 170 II StPO eingestellt worden, darf die Behörde ihre Prognose über die Notwendigkeit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht ungeprüft (Prognose) an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen.	Sächsisches OVG, 18.10.2016, DÖV 2017, 429 (Ls.)
Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen auf der Grundlage des § 21 II Nr. 2 LSASOG nicht zum Zweck der Strafverfolgungsvorsorge vorgenommen werden.	OVG Magdeburg, 04.12.2014, NVwZ-RR 2015, 704 (Ls.)
In einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung hat Betroffene gerichtlich angeordnete Maßnahmen zu seiner Identifizierung als Fahrer zumindest dann zu dulden, wenn die Verhängung eines Fahrverbots im Raum steht. Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Betroffenen durch die Polizei außerhalb der Hauptverhandlung ist jedoch unverhältnismäßig, sofern ein (anderer) anthropologischer Sachverständiger in der Lage ist, Vergleichsbild des Betroffenen zur Erstellung seines Identitätsgutachtens im Rahmen des Hauptverhandlungstermins zu fertigen und sogleich auszuwerten. Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, sofern der gerichtlichen Anordnung nicht Willkür oder eine grobe Verkennung der Rechtslage zugrunde liegen.	OLG Stuttgart, 26.08.2014, NZV 2015, 562 m. Anm. Fromm
§ 81b 2. Alt. StPO keine abschließende Regelung hinsichtlich des Adressatenkreises für Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung zur Strafverfolgungsvorsorge. Soweit andere Normen den Adressatenkreis auf Nichtbeschuldigte erweitern (hier: § 7 I Nr. 2 H PolDVG), ist dies durch die Gesetzgebungskompetenz gedeckt. Auch der rechtskräftig Verurteilte ist Verdächtiger i.S.d. H PolDVG	OVG Hamburg, 11.04.2013, NordÖR 2014, 36 = DVBl 2013, 939 (Ls.) = DÖV 2013, 695 (Ls.)
Zum Umfang der ED eines rückfallgefährdeten Sexualstraftäters nach § 15 I 1 Nr. 2 2.	OVG Lüneburg

Alt. NdsSOG. ED-Unterlagen müssen zur Abwehr einer ggf. zukünftig vom Betroffenen ausgehenden Gefahr geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig sein.	01.06.2011, NdsVBl. 2011, 290
Voraussetzungen für eine weitere Aufbewahrung und Speicherung erkennungsdienstlichen Materials zu präventiv-polizeilichen Zwecken ist Wiederholungsgefahr, die der eingehenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls bedarf; bei Verfahrenseinstellung auch der Einstellungsgründe.	OVG Münster, 14.04.2010, DVBl 2010, 852 = NWVBl 2010, 436 Anm. Söllner, S. 854
Strafverfolgungsvorsorge ist nach Novelle nicht länger Gegenstand des NdsSOG. ED nach § 15 I NdsSOG nur noch zur Verhütung von Gefahren.	OVG Lüneburg, 16.09.2009, NVwZ 2010, 69
Zuständigkeit für polizeiliche Maßnahmen nach § 81b 2. Alt. StPO richtet sich nach Polizeigesetzen (Verfolgungsvorsorge), weil StPO lediglich Regelungen zur Strafverfolgung durch Polizei enthält (§§ 158, 160, 161, 163)	BVerwG, 23.11.2005, NJW 2006, 1225
Zweckbindungsgebot, Speicherdauer und Zulässigkeit der Speicherung von ED-Unterlagen; Pflicht zur Löschung. weitere Speicherung von ED-Unterlagen i.S.v. § 81b 2. Alt. StPO richtet sich aber nach Polizeirecht (vgl. §§ 481 I, 484 IV StPO)	VGH Kassel, 16.12.2004, NJW 2005, 2727
Widerspruch gegen ED nach § 81b 2. Alt. StPO hat aufschiebende Wirkung nach § 80 I VwGO. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO (unaufschiebbare Anordnung) nicht erfüllt.	VG Schleswig, 15.06.2004, NVwZ-RR 2004, 848
Anordnung der ED-Maßnahme (§ 81b 2. Alt. StPO) muss die im Einzelfall konkret beabsichtigten Maßnahmen bezeichnen	OVG Lüneburg, 05.02.2004, NVwZ-RR 2004, 346
ED nach Polizeirecht nur zulässig mangels Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen, sonst nach § 81b 2. Alt StPO ( <i>siehe dort</i> )	VGH Mannheim, 18.12.2003, DVBl 2004, 523 = DÖV 2004, 440 = NVwZ-RR 2004, 572
Zulässige Datenspeicherung zur vorbeugenden Straftatenbekämpfung nach Freispruch bei Würdigung der Gründe für Freispruch und Einzelfallbeurteilung der Wiederholungsgefahr.	BVerfG, 16.05.2002, DVBl 2002, 1110 = RDV 2003, 80
Personenbezogene Daten dürfen in KpS gespeichert werden, wenn Ermittlungsverfahren unter Verweisung auf Privatklageweg eingestellt wurde und Restverdacht besteht.	VGH Mannheim, 20.02.2001, NVwZ 2001, 1289
Gesetzgebungskompetenz des Bundes für StPO "sperrt" polizeirechtliche Regelung; ED nach Polizeirecht nur gegen nicht oder nicht mehr Beschuldigte zulässig.	VGH Mannheim, 17.11.2000, DÖV 2001, 212
Maßnahmen nach § 81b 2. Alt. StPO nur zulässig gegen Beschuldigte. Vorliegend rechtswidrige Maßnahme gegen Wiederholungstäter, weil ID bekannt.	OVG Bautzen, 10.10.2000, NVwZ-RR 2001, 238
Zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer ED-Behandlung – allein der Umstand, dass der Beschuldigte in betrunkenem Zustand eine Schlägerei provoziert hat, rechtfertigt auch dann keine ED, wenn er als gewalttätig bekannt ist	OVG Münster, 17.12.1999, NPA 506 zu § 81 b Blatt 31
Aufbewahrung von ED Unterlagen, Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK.	VGH Mannheim, 27.09.1999 NVwZ-RR 2000, 287
Erkennungsdienstliche Behandlung muss aus einem konkret gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervorgehen	VG Weimar, 11.08.1999, DVP 2000, 307
Erkennungsdienstliche Maßnahmen - vorbeugende Bekämpfung bei nicht Strafmündigen	OVG Münster, 13.01.1999, NJW 1999, 2689
Anforderungen an Zulässigkeit der Aufbewahrung nach 81b StPO; vorliegend verneint wegen Deliktstyp und weil Identität niemals im Zweifel stand. Die Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen - § 81 b 2. Alt. StPO geht dem Polizeirecht vor. ED ist Eingriff in das RiS.	BayVGH, 23.06.1997, NVwZ-RR 1998, 496
Zwangswise Vorführung zur erkennungsdienstlichen Behandlung	BayObLG, 20.07.1983, DVBl 1983, 1069 = DÖV 1984, 515
Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen (Lichtbilder und Fin-	BVerwG, 19.10.1982,

gerabdrücke) aufzubewahren	DÖV 1983, 381
Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen aufzubewahren und zu verwerten	BVerwG, 09.02.1967, BVerwGE 26, 169

### Verdeckte Ermittlungen

Zulässigkeit der Feststellungsklage gegen lange zurückliegenden Einsatz eines VE auch ohne Wiederholungsgefahr, wegen Rehabilitationsinteresse. Zu den Anforderungen an Einsatzanordnung	VG Freiburg, 06.07.2005, NVwZ-RR 2006, 322 = VBIBW 2006, 152
Kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Behörde über nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen nach Einsatz verdeckter Ermittler. Anforderungen an Einschränkung der Unterrichtungspflicht wegen Gefährdung des VE	VGH Mannheim, 04.12.2002, NVwZ-RR 2003, 843
Polizeiliche Observation von Kontakt- und Begleitpersonen. Art. 19 IV GG gebietet, dass Kontaktpersonen von verdeckter Observation unterrichtet werden.	BVerfG, 25.04.2001, NVwZ 2001, 1261
Verfassungswidrigkeit von Vorfeldmaßnahmen und Datenerhebungsnormen; großer Lauschangriff; Grundrechtsschutz bei verdeckten Eingriffen.	SächVerfGH, 14.05.1996, LKV 1996, 273

### Datenverarbeitung / Fahndung / Videoüberwachung / Bodycam

Übersendung einer Verfahrensbeschreibung für Datei, in der personenbezogene Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeitet werden, an den Landesbeauftragten für Datenschutz ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für Speicherung personenbezogener Daten.	OVG Lüneburg, 18.10.2019, ZD 2020, 426
Doppeltür zum Austausch personenbezogener Daten	VGH München, 20.08.2019, NVwZ-RR 2019, 999
Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist es notwendig, dass Aufzeichnung der Rohdaten und bildliche Dokumentation jeder Messung durchgeführt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich Betroffener ausreichend gegen Tatvorwurf verteidigen kann.	AG Lörrach, 22.07.2019, DAR 2019, 700 (Anm. Weigel)
§ 32 Abs. 7 NPOG stellt eine tragliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar – Section Control	OVG Lüneburg, 03.07.2019, NordÖR 10/2019, 498 = NJW 2019, 2951
Die RL (EU) 2016/680 regelt nur den Fall der Datenübermittlung an Interpol. Der umgekehrte Fall der Datenübermittlung von Interpol an die Mitgliedstaaten ist in der RL (EU) 2016/680 nicht geregelt. Damit beinhaltet RL (EU) 2016/680 eine Regelungslücke, die es zu schließen gilt. Wenn Interpol trotz des Verbots der Doppelbestrafung eine Datenübermittlung der Red Notice an alle Mitgliedstaaten nicht unterlässt und nicht für eine unverzügliche Datenlöschung sorgt, bestehen erhebliche Zweifel an einer datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit der Internationalen Organisation „Interpol“.	VG Wiesbaden, 27.06.2019, ZD 2019, 426
§ 32 Abs. 5 NdsSOG trifft eine besondere Regelung zur Kennzeichenerfassung jedenfalls für den Fahndungsabgleich. Aus systematischen Gründen ist daher zur Bestimmung einer Rechtsgrundlage für die abschnittsbezogene Verkehrsüberwachung (Section-Control) nicht nur ein Rückgriff auf die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 31 Abs. 1 NdsSOG, sondern auch auf die allgemeine Generalklausel des § 11 NdsSOG ausgeschlossen.	OVG Lüneburg, 10.05.2019, ZD 2019, 377 = NordÖR 2019, 394
Die Videoaufzeichnung von Polizeibeamten in einer Polizeidienststelle während der Arbeit und die Veröffentlichung des Videos zB auf YouTube fällt in den Anwendungsbereich der EU-DSGVO	EuGH, 14.02.2019 RDV 2019, 77

<p>Speicherung von Informationen über den Beschwerdeführer ist ein Eingriff in sein in Art. 8 I EMRK garantiertes Recht auf Achtung seines Privatlebens. Für die Sammlung von Informationen für die Extremistendatei gab es keine klaren und eindeutigen Rechtsgrundlagen. Eingriff in die Rechte nach Art. 8 EMRK ist notwendig, wenn er einem dringenden sozialen Bedürfnis entspricht, zu dem verfolgten berechtigten Ziel verhältnismäßig ist und die von den staatlichen Behörden und Gerichten zu seiner Rechtfertigung angeführten Gründe stichhaltig und ausreichend sind. Bei der Beurteilung haben die staatlichen Behörden und Gerichte einen Ermessensspielraum. Fehlen wirksamer Garantien ist besorgniserregend, weil personenbezogene Daten, die politische Überzeugungen erkennen lassen, erhöhten Schutz genießen.</p>	<p>EGMR, 24.01.2019, NVwZ 2020, 377 (Catt ./ UK)</p>
<p>Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer automatisierten Kennzeichenerfassung setzt voraus, dass sie dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Uneingeschränkte Ermächtigung zu Kfz-Kennzeichenkontrollen zur Abwehr konkreter Gefahren, zum Schutz privater Rechte und sonstiger Aufgaben der Polizei genügt dem nicht.</p>	<p>BVerfG, 18.12.2018, Baden-Württemberg und Hessen ZD 2019, 222 = EuGRZ 2019, 94 = CR 2019, 162 (Ls.) = NJW 2019, 842</p>
<p>Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle begründet Eingriffe in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aller Personen, deren Kennzeichen in die Kontrolle einbezogen werden, auch wenn das Ergebnis zu einem „Nichttreffer“ führt und Daten sogleich gelöscht werden. Polizeiliche Kontrollen zur gezielten Suche nach Personen oder Sachen setzen als Grundrechtseingriffe nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraus. Sie unterscheiden sich damit von Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen anknüpfen und deshalb auch anlasslos gerechtfertigt sein können. Automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen müssen wegen Eingriffsgewicht dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen. Reichweite der für den Datenabgleich herangezogenen Fahndungsbestände ist anlassbezogen zu begrenzen. Als Unterstützung von polizeilichen Kontrollstellen zur Verhinderung von schweren oder versammlungsrechtlichen Straftaten stehen Kennzeichenkontrollen mit Verfassungsrecht in Einklang, wenn die Einrichtung solcher Kontrollstellen selbst an einen hinreichend gewichtigen Anlass gebunden ist. Das ist der Fall, wenn dies eine konkrete Gefahr voraussetzt. Als Mittel der Schleierfahndung bedürfen Kennzeichenkontrollen einer besonderen Rechtfertigung. Diese ergibt sich aus dem Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen und dem Ziel, einer hierdurch erleichterten Begehung von Straftaten entgegenzutreten. Voraussetzung ist, dass die Kontrollen sachlich und örtlich einen konsequenten Grenzbezug aufweisen.</p>	<p>BVerfG, 18.12.2018 (Bayern) StV 2019, 371 =DöV 2019, 365 =JuS 2019, 504 = NJW 2019, 827 Anm. Sachs ZD 2019, 211 Anm. Petri DAR 2019, 256 Anm. Schnieders, NVwZ 2019, 381</p>
<p>In den automatisierten polizeilichen Rechtersystemen wie INPOL gespeicherte personenbezogene Daten sind nicht offenkundig personenbezogene Daten, deren unbefugter Abruf Bußgeldtatbestand des Art. 23 I Nr. 1c BayDSG n.F. erfüllt. Abruf durch Polizeibeamte nur zulässig, wenn Datenkenntnis aus seiner Sicht zur polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendig, ansonsten erfolgt Datenabruf unbefugt.</p>	<p>OLG Bamberg, 28.08.2018 NSTz-RR 2018, 383</p>
<p>Weitergabe personenbezogener Daten über den Anmelder oder Versammlungsleiter einer Versammlung, die zuvor die Versammlungsbehörde an Polizei übermittelte, an das LKA und die Verfassungsschutzbehörde des Landes bedarf einer rechtlichen Grundlage. Prophylaktische Übermittlung personenbezogener Daten für noch nicht real eingetretene Gefahrenabwehraufgaben ist unzulässig.</p>	<p>VG Lüneburg, 17.01.2018, ZD 2018, 286 = NdsVBl 2018, 284</p>
<p>Ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten aus dem VBS NIVADIS, die sich bereits anonymisiert im Archiv des VBS NIVADIS befinden und daher nur noch zu Zwecken der Vorgangsverwaltung und Dokumentation behördlichen Handelns und nicht mehr zum Zweck der Verhütung von Straftaten genutzt werden können, ergibt sich weder aus § 39 a Nds. SOG noch aus § 17 Abs. 2 NDSG.</p>	<p>OVG Lüneburg, 11.07.2017 DÖV 20/2017, 876 (Ls.) = ZD 2017, 541 = NdsVBl. 2017, 372</p>
<p>Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens besteht auch bei einer bestandskräftigen Ablehnung der Löschung von personenbezogenen Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen nur unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 LVwVfG oder des § 51 Abs. 5 LVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 LVwVfG.</p>	<p>VGH Mannheim 30.11.2016, VBIBW 2017, 251</p>



Löschung von personenbezogenen Daten in der Arbeitsdatei Szenekundige Beamte (SKB Datenbank)	OVG Lüneburg, 18.11.2016, DIE POLIZEI 2017, 63 = NdsVBl. 2017, 114
Ist rechtlicher Rahmen einer Speicherung personenbezogener Daten in polizeilichen Datenbank nicht eindeutig bestimmbar, weil weder Herkunft noch Zweck ihrer Speicherung und Zugriff nachvollziehbar dokumentiert sind, sind an weitere Speicherung die jeweils höchsten in Frage kommenden rechtlichen Anforderungen zu stellen.	VG Hannover, 07.07.2016, ZD 2016, 598
Zur fehlenden gegenwärtigen Selbstbetroffenheit durch bestimmte Normen des BayPAG und BayVSG.	BVerfG, 15.06.2016, NVwZ 2016, 1407 = NVwZ-RR 2016, 761 = ZD 2016, 482 (Ls.)
Bereits präventiv polizeiliche Videobeobachtung bestimmter Örtlichkeiten in Form des sog. Kamera-Monitor- Prinzips greift in Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG ein. Vorschrift zur Datenerhebung im öffentlichen Raum durch Videobeobachtung in § 32 III 1 Nds. SOG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch reine Beobachtung durch Bildübertragung nur zulässig ist, wenn zugleich Voraussetzungen für Bildaufzeichnung nach § 32 III 2 Nds. SOG erfüllt sind. Videoüberwachung im Bereich der Polizeidirektion Hannover ist nur zum Teil durch Ermächtigung in § 32 III Nds. SOG gedeckt. Voraussetzungen für Aufzeichnung übertragener Bilder nach § 32 III 2 Nr. 2 Nds. SOG sind erfüllt, wenn die beobachteten Orte besondere Symbolträchtigkeit im Fall eines terroristischen Anschlags aufweisen und eine durch konkrete Anschlagsversuche und -pläne sowie tatsächliche Anschläge dokumentierte aktuelle Bedrohungslage in Deutschland und den angrenzenden Nachbarstaaten zu verzeichnen ist.	VG Hannover, 09.06.2016, ZD 2016, 502
Bittet (Fußball-)Verein durch Vertreter bei Polizeibehörde gem. § 45 II SächsPolG um Übermittlung personenbezogener Daten einer bestimmten natürlichen Person, handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren, dessen Einleitung die Einhalten der im Vereinsregister festgehaltene Vertretungsregelung (hier: zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam) erfordert.	OVG Bautzen, 19.05.2016, NVwZ-RR 2016, 958
Mitteilung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen angeblich gewaltbereiten Fußballfan an Fußballclub zur Ermöglichung der Verhängung eines Stadionverbots grundsätzlich rechtswidrig, wenn zwar Polizei von einem Anfangsverdacht hinsichtlich Begehung von Straftaten ausgegangen war, Staatsanwaltschaft das Verfahren jedoch gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Es kommt grundsätzlich auf Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft an, da sie Herrin des Verfahrens ist.	VG Köln, 28.04.2016, ZD 2019, 456
Ermächtigung des BKA zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen (Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen, Telekommunikationsverkehrsdatenerhebungen und Überwachungen außerhalb von Wohnungen mit besonderen Mitteln der Datenerhebung) ist zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar. Ausgestaltung solcher Befugnisse muss Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Befugnisse, die tief in das Privatleben hineinreichen, müssen auf Schutz oder Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein, setzen voraus, dass Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar ist, dürfen sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte aus Umfeld der Zielperson erstrecken, verlangen überwiegend besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle und müssen mit Löschungspflichten bezüglich erhobenen Daten flankiert sein. Anforderungen an Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten richten sich nach Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung. Reichweite der Zweckbindung richtet sich nach jeweiligen Ermächtigung für Datenerhebung; Datenerhebung bezieht ihren Zweck zunächst aus dem jeweiligen Ermittlungsverfahren. Gesetzgeber kann Datennutzung über das für Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus im	BVerfG, 20.04.2016, NJW 2016, 1781 = DVBl 2016, 770 m. Anm. Durner = NVwZ 2016, 839 (Ls.) m. Anm. Wiemers = DVBl. 2016, 770 m. Anm. Durner = DUD 2016, 469 = DIE POLIZEI 2016, 180 = CR 2016, 796 = BayVBl. 2016, 589 (Ls.) = RDV 2016, 138 (Ls.) = StV 2016, 413 (Ls.) = DÖV 2016, 530 (Ls.)  Anm. Petri ZD 2016, 374

Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben (weitere Nutzung). Dies setzt voraus, dass es sich um Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handelt. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informationstechnische Systeme müssen zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an Gefahrenlage erfüllt sein. Gesetzgeber kann darüber hinaus Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben (Zweckänderung). Verhältnismäßigkeitsanforderungen für solche Zweckänderung orientieren sich am Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung. Danach muss neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Konkretisierte Gefahrenlage wie bei Datenerhebung ist demgegenüber grundsätzlich nicht erneut zu verlangen; erforderlich aber auch ausreichend ist in der Regel Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes.

Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an Gefahrenlage erfüllt sind. Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliegt allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei Beurteilung der neuen Verwendung ist Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Übermittlung von Daten ins Ausland verlangt Vergewisserung darüber, dass hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit Daten im Empfängerstaat zu erwarten ist.

Speicherung personenbezogener Daten im Vorgangsbearbeitungssystem VBS NIVADIS darf gem. § 39 III S. 2 Nds. SOG nur erfolgen, soweit wegen Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie Persönlichkeit der tatverdächtigen Person zur Verhütung von vergleichbaren künftigen Straftaten dieser Person erforderlich. Diese erhöhten Anforderungen gelten auch, wenn Speicherung zugleich allgemeinem polizeilichem Zweck der Vorgangsverwaltung und -dokumentation dient; maßgeblich sind insofern die jeweils höchsten gesetzlichen Anforderungen. Sind Voraussetzungen des § 39 III S. 2 Nds. SOG nicht erfüllt, kann zum Zweck der Vorgangsverwaltung und -dokumentation nur anonymisierter Vorgang gespeichert werden.

VG Hannover,  
 24.02.2016,  
 ZD 2016, 348

Bundespolizeiliche Anordnung, dass Luftfahrtunternehmen für bestimmte Flugrouten Fluggastdaten einschließlich Visadaten der Fluggäste iSv § 31 a III BPolG unverzüglich nach Abschluss der Annahme der Fluggäste oder bis eine Stunde vor tatsächlicher Landung, an BPol zu übermitteln habe, ist rechtlich zulässig.

VG Potsdam, 24.07.2015,  
 ZD 2016, 101

Allgemeine Bestimmungen über polizeiliche Datenverarbeitung in §§ 30, 31 38, 39 III NdsSOG erlauben Errichtung und Betrieb einer Arbeitsdatei, in der sog. szenekundige Beamte personenbezogene Daten aus präventiv-polizeilichen Maßnahmen und Strafverfolgung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen speichern. Dient Datei mehreren Zwecken (hier: präventiv polizeilichen Gefahrenprognose und Verfolgung von Straftaten) und begründen diese Zwecke unterschiedlich hohe rechtliche Anforderungen an Speicherung von Daten, sind die strengeren Anforderungen maßgeblich. Rechtsgrundlage der Speicherung einzelner Einträge in Arbeitsdatei richtet sich nach Herkunft der jeweiligen Daten. Im Zusammenhang mit präventivpolizeilichen Maßnahmen erhobene Daten sind nach § 38 I Nds. SOG zu speichern, zur Strafverfolgung erhobene Daten nach Maßgabe des § 39 III 2 Nds. SOG. Ist Herkunft einzelner Datensätze nicht zweifelsfrei erkennbar, sind auch insofern strengere Anforderungen maßgeblich. Daher ist im Zweifel anzunehmen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Verfolgung von Straftaten erhoben oder erlangt worden sind.

VG Hannover, 26.03.2015,  
 ZD 2016, 600 (Ls.)

Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten aus Ermittlungsverfahren durch Polizeivollzugsdienst nach § 38 I PolG a.F. räumen Behörde kein Ermessen ein. Bei Beurteilung der für eine rechtmäßige Datenspeicherung erforderlichen Wiederholungsgefahr steht Polizeivollzugsdienst Prognosespielraum zu. Die die Wiederholungsgefahr nach § 38 I Sätze 2 und 3 PolG a.F. begründenden Anhaltspunkte sind in einer auf den Einzelfall bezogenen, auf schlüssigen, verwertbaren und nachvollziehbar dokumentierten Tat-

VGH Mannheim,  
 10.02.2015,  
 VBIBW 2015, 303  
 = ZD 2015, 542

sachen beruhenden Entscheidung festzuhalten. Fehlt es an einer solchen Dokumentation der Wiederholungsgefahr, ist die Datenspeicherung rechtswidrig. Dies gilt auch für die Dokumentation der Gefahr der künftigen Begehung von Straftaten nach § 37 I i.V.m. § 20 III Nr. 1 PolG. Voraussetzungen für eine Speicherung personenbezogener Daten nach § 38 I PolG a.F. sind für jede Speicherung gesondert zu prüfen. Für Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Speicherung ist dabei auf Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Speicherung abzustellen.	
§ 38 V Satz 2 PolG BW regelt ausdrücklich, dass spätere Datenspeicherungen aus Ermittlungsverfahren wegen Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden dürfen, indem sie Löschung hinausschieben, bis für alle Eintragungen die Löschungsvoraussetzungen erfüllt sind.	VG Karlsruhe, 19.11.2014, ZD 2015, 142
Eingriff in Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liegt nicht vor, wenn bei Einsatz einer Einrichtung der automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen und deren Abgleich mit Fahndungsdatenbeständen zwar Übereinstimmung des tatsächlich erfassten Kennzeichens mit im Fahndungsbestand vorhandene Kennzeichen angezeigt wird, visueller Abgleich durch den damit betrauten Polizeibeamten aber eine mangelnde Übereinstimmung ergibt und das erfasste Kennzeichen sofort gelöscht wird, ohne dass Anonymität des Inhabers aufgehoben wird.	BVerwG, 22.10.2014, CR 2015, 248 = DuD 2015, 196 = NVwZ 2015, 906 = ZD 2015, 322 = DÖV 2015, 346 (Ls.) = RDV 2015, 150 (Ls.)
Begriff der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten i.S.d. § 22 II und III PolG BW umfasst nicht Strafverfolgungsvorsorge, sondern nur die Verhinderungsvorsorge. Der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung auf Grundlage dieser Ermächtigungsnorm muss primär auf Verhütung von Straftaten ausgerichtet sein. Zweifelhaft, ob § 22 II und III PolG BW i.V.m. § 20 III Nr. 1 PolG BW, soweit sie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten die Datenerhebung durch den Einsatz besonderer Mittel ermöglichen, Anforderungen an die Bestimmtheit polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen im Vorfeld einer Gefahr und des Anfangsverdachts einer Straftat genügen.	VGH Mannheim, 15.05.2014, Die POLIZEI 2014, 270 = DVBl 2014, 1002 = VBIBW 2015, 167 = DÖV 2014, 716 (Ls.)
Die entscheidungserheblichen Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerfassung und den Abgleich mit polizeilichen Dateien in Bayern sind im Hinblick auf die Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung noch verfassungsgemäß. Ein Vollzugsdefizit liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor.	VGH München, 17.12.2012, ZD 2014, 544 (Ls.)
§ 16a PolG NRW (Observation) ist keine Rechtsgrundlage für eine offene Dauerobservation hochgradig rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter. Zulässigkeit nach polizeilicher Generalklausel nur übergangsweise gegeben.	OVG Münster, 05.07.2013, DVBl 2013, 1267 (Ls.) = DÖV 2013, 859 = NWVBl. 2013, 492
Antiterrordatei als Verbunddatei von Polizei und Nachrichtendiensten in Grundstrukturen mit GG vereinbar. Bei Austausch von Daten zwischen diesen Behörden sind hohe verfassungsrechtliche Anforderungen zu beachten; aus Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt informationelles Trennungsprinzip. Beanstandung einzelner Regelungen der Datei, u.a. zu Kontaktpersonen, Inversuche, Delegation von Festlegungen auf Errichtungsanordnung. Uneingeschränkte Einbeziehung von Daten, die durch Eingriffe in Brief- und Fernmeldegeheimnis und Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden, verletzt Art. 10 I und 13 I GG.	BVerfG 24.04.2013, u.a. in NJW 2013, 1499 = EuGRZ 2013, 174 = DVBl 2013, 783 mit Anm. Frenz; = JZ 2013, 621 mit Anm. Gärditz; Anm. Arzt NVwZ 2013, 1328 = ZD 2013, 328 mit Anm. Petri = Jus 2013, 952 (Ls.) mit Anm. Sachs
Für jahrelange ununterbrochene Überwachung eines für rückfallgefährdet gehaltenen Sexualstraftäters zum Zwecke der Verhinderung weiterer Straftaten fehlt es in BW an einer Rechtsgrundlage.	VG Freiburg, 14.02.2013, DÖV 2013, 569 (Ls.) = VBIBW 2013, 350
Personenbezogene Daten, die im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erhoben worden sind, können nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zur Vorgangsverwaltung weiter in einer landespolizeilichen Mischdatei aufbewahrt werden, soweit dies zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.	OVG Lüneburg, 30.01.2013, NordÖR 2013, 265 = DÖV 2013, 441 (Ls.) = NdsVBl. 2013, 248
Rechtmäßigkeit der automatisierten Kennzeichenerfassung nach BayPAG. Erfassung von Kennzeichen und Abgleich mit polizeilichen Fahndungsdaten stellt noch keinen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, soweit die Fahrzeugdaten bei „Nichttreffer“ danach sofort und spurlos gelöscht werden.	VGH München, 17.12.2012, DuD 2013, 465 = DÖV 2013, 695 (Ls.)
Befugnisse zur heimlichen Erhebung von Daten müssen klar und bestimmt gefasst	ThürVerfGH, 21.11.2012,

<p>werden, weil sie zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen ermächtigen. Gebot der Normenklarheit verletzt, wenn Polizei Voraussetzungen und Reichweite ihres Handelns selbst festlegen muss und diese sich nicht eindeutig aus Eingriffsbefugnis ergeben. Bezugnahme auf Strafrechtsnormenkatalog verstößt grds. gegen Grundsatz der Normenklarheit, wenn hierdurch Datenerhebungen zur Straftatenverhütung gestattet werden. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfordert Schutz durch umfassendes Erhebungsverbot mit Regelungen zum Abbruch bei Verletzung des Kernbereichs. Erforderlich ist hierzu auch gesetzliche Regelung zur Dokumentation der Erlangung und Löschung solcher Daten. Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung im gleichen Umfang wie Erhebungsbefugnis. Zurückstellung nur bei Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der widerstreitenden Interessen.</p>	<p>DVBl 2013, 111 = ThürVBl. 2013, 55 = DÖV 2013, 199 (Ls.) = ZD 2013, 79 mit Anm. Petri und Popp</p>
<p>Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten bedarf einer eigenen Eingriffsbefugnis und kann nur vorläufig auf polizeirechtliche Generalklausel gestützt werden.</p>	<p>BVerfG, 08.11.2012, DVBl 2013, 169 mit Anm. Söllner; = LKV 2013, 30 = DÖV 2013, 198 = EuGRZ 2013, 73 = DuD 2013, 324 = ZD 2013, 126</p>
<p>Polizeiliche Videoüberwachung der Reeperbahn – Verhütung von Delikten und Vorsorge für künftige Strafverfolgung rechtfertigen einen Eingriff in das RiS. Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung keine abschließende Regelung der Strafverfolgungsvorsorge getroffen. Landesgesetzgeber sind nicht gehindert, Befugnisse zur Gefahrenvorsorge zu treffen, auch wenn Bundesgesetzgeber parallel Regelungen zur Strafverfolgungsvorsorge getroffen hat.</p>	<p>BVerwG, 25.01.2012, NVwZ 2012, 757 mit Anm. Siegel, ebd. 738; Anm. Waldhoff, JuS 2013, 94 = NordÖR 2012, 413</p>
<p>Voraussetzungen des Anspruchs auf Löschung personenbezogener Daten, die für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gespeichert sind (PolG BW)</p>	<p>VG Karlsruhe 27.10.2011, DÖV 2012, 364</p>
<p>Permanente Videoüberwachung, die technisch die Erhebung personenbezogener Daten zu jeder Tages- und Nachtzeit ermöglicht, stellt auch dann Eingriff ins RiS dar, wenn Daten nicht gespeichert werden. Für Offenheit der Datenerhebung nach § 32 III 1 Nds SOG genügt nicht die Veröffentlichung der Standorte der Kameras im Internet, der im öffentlichen Raum erfasste Bereich muss für den Betroffenen am Ort der Überwachung erkennbar sein.</p>	<p>VG Hannover, 14.07.2011, NVwZ-RR 2011, 943 DVBl 2011, 1116 (Ls.) DÖV 2011, 860 (Ls.) Anm. Schnabel, DuD 2011, 879</p>
<p>Längerfristige offene Observation gem. § 22 I Nr.1, III PolG BaWü zum Schutz der Allgemeinheit vor „gefährlichen Menschen“ (hier aus der konventionswidrigen Sicherungsverwahrung entlassene Mehrfach-Sexualstraftäter) ist zulässig, aber Staat hat den aus Art. 2 I iVm 1 I GG folgenden Kernbereich privater Lebensgestaltung zu achten.</p>	<p>VG Freiburg, 29.12.2010, VBIBW 2011, 239 (s.a. Guckelberger, VBIBW 2011, 209)</p>
<p>BKAG gestattet keine Datenübermittlung an extritoriale Organisation (hier: Nato).</p>	<p>VG Wiesbaden, 06.10.2010, NVwZ-RR 2011, 151</p>
<p>§ 8 I 3, III 1 HmbPolDVG keine Ermächtigungsgrundlage für ständige Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Gebäuden, Gebäudeteilen und Flächen, Norm erlaubt Videoüberwachung nur an öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Zwecke der Verhütung von Straftaten der Straßenkriminalität und deren Verfolgungsvorsorge</p>	<p>OVG Hamburg, 22.06.2010, NordÖR 2010, 498 =DVBl 2010, 1254 (Ls.) =DÖV 2010, 944 (Ls.)</p>
<p>Speicherung von Daten in Verbunddateien durch BKA ohne Erlass einer Verordnung nach § 7 VI BKAG rechtswidrig. Kein Anspruch auf Löschung aus Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, da Speicherung durch Erlass der BKADV nunmehr zulässig.</p>	<p>BVerwG, 09.06.2010, DVBl 2010, 1304 = NJW 2011, 405 mit Anm. Arzt, S. 352</p>
<p>Abruf nicht offenkundiger geschützter personenbezogener Daten in polizeilichem Rechtesystem nur zulässig, wenn zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle erforderlich.</p>	<p>OLG Bamberg, 27.04.2010 DAR 2011, 214</p>
<p>Entscheidung über Löschung von Daten im SDÜ stellt Verwaltungsakt (hier § 31a BKAG) dar</p>	<p>VG Wiesbaden, 04.03.2010 NVwZ-RR 2011, 4 (Ls.)</p>

Tatsache der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung widerspricht der Annahme einer gegenwärtigen Gefahr zur erneuten Begehung erheblicher Straftaten iSv § 32 I Nr.1 BbgPolG. Längerfristige Observation des Verurteilten zum Zwecke der Gefahrenabwehr daher unzulässig.	OLG Brandenburg, 21.01.2010, StV 2010, 691
Rechtmäßigkeit der automatisierten Kennzeichenerfassung nach Art. 33 PAG	VG München, 23.08.2009, DuD 2010, 55
Rechtswidrigkeit der Regelung zur Öffentlichkeitsfahndung nach HmbPolDV. Nur zulässig, soweit erforderlich zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit	OVG Hamburg, 04.06.2009, NVwZ-RR 2009, 878 = NordÖR 2009, 518, Anm. Söllner, NVwZ-RR 2009, 1120
Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ durch BKA entbehrt derzeit einer Rechtsgrundlage, mangels VO gem. §§ 7 VI, 11 II 3 BKAG	OVG Lüneburg, 16.12.2008, NdsVBl 2009, 135
EU-rechtliche Unzulässigkeit von Regelungen des Ausländerzentralregisters	EuGH (große Kammer), 16.12.2008, DVBl 2009, 171 = NVwZ 2009, 379
Einstellung eines Verfahrens nach § 170 II steht Speicherung in der Datei „Gewalttäter Sport“ nicht entgegen.	VG Main, 04.09.2008, DuD 2009, 195
Vorgangsverwaltung (allein) ist eigenständiger Zweck der Datenverarbeitung nach §§ 38, 39 NdsSOG und kann Speicherung auch nach Gefahrenwegfall rechtfertigen	OVG Lüneburg, 08.08.2008, NdsVBl. 2008, 323
Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ durch BKA entbehrt derzeit einer Rechtsgrundlage, mangels VO gem. §§ 7 VI, 11 II 3 BKAG	VG Hannover, 22.05.2008, CR 2009, 144
Nichtigkeit der Regelungen zur automatisierten Kennzeichenerkennung in Hessen und SH	BVerfG 11.03.2008 DVBl 2008, 575 = NJW 2008, 1505,
Staatlicher Umgang mit personenbezogenen Daten, die aus für jedermann zugänglicher Informationsquelle stammen, kann je nach Ziel und bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten Grundrechtseingriff darstellen (hier: § 88a AO)	BVerfG, 10.03.2008, NJW 2008, 2099
Nichtigkeit der Vorschriften zur Online-Durchsuchung im NWVerfSchG. „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I, 1 I GG	BVerfG, 27.02.2008, NJW 2008, 822 = DÖV 2008, 459 Anm. Kutscha NJW 2008, 1169; Volk- mann DVBl 2008, 590; Ei- fert, NVwZ 2008, 521
Unzulässigkeit präventiver Videoüberwachung eines Kunstwerkes (ehemaligen Synagoge Regensburg) im öffentlichen Raum mangels gesetzlicher Grundlage	BVerfG, 23.02.2007 NVwZ 2007, 688 Anm. Fetzer/Zöllner ebd. 775 = DVBl 2007, 497 = DÖV 2007, 606
Zulässigkeit der Überwachung öffentlicher Räume mittels Videokamera rechtfertigt nicht zur Überwachung in einer Wohnung (Art. 13 GG)	OVG Hamburg, 22.11.2006, KR 2007, 369
Präventiv-polizeiliche Rasterfahndung nur zur Abwehr konkreter Gefahren zulässig, die Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person betreffen. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr nicht zulässig. Allgemeine Bedrohungslage nach 11.9.2001 reichten für Zulässigkeit nicht aus	BVerfG, 04.04.2006, NJW 2006, 1939 = DVBl 2006, 899; Anm. Volkman, JZ 2006, 918; Schewe, NVwZ 2007, 174
Erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Auslesens von Daten aus Festplatte eines Computers und an Eingriffsbefugnissen im Polizeirecht, die auch Verfolgungsvorsorge gestatten (vgl. BVerfG NJW 2005, 2603). Rechtswidrigkeit der Maßnahme im Einzelfall	VG Lüneburg, 21.02.2006, NVwZ-RR 2006, 542 = NVwZ 2006, 1284
Im Rahmen einer Schleierfahndung darf die Polizei mitgeführte Sachen nur durchsuchen, wenn eine erhöhte abstrakte Gefahr vorliegt.	BayVerfGH, 07.02.2006, DÖV 2006, 561 = NVwZ 2006, 1284

Zum Eingriffscharakter der Rasterfahndung: Eingriff ist mehr als geringfügig, aber auch nicht besonders schwerwiegend.	BerlVerfGH, 28.05.2004, NVwZ-RR 2004, 746
Zulässigkeit einer privaten Videoüberwachung vor Kaufhausfensterfront; dabei muss es Betroffenen aber möglich sein, den fraglichen Straßenbereich auch ohne Erfassung zu nutzen	AG Berlin Mitte, 18.12.2003, RDV 2004, 132
Schon Beobachtung bestimmter Örtlichkeiten mittels Video greift in RiS ein. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge bedürfen besonderer Rechtfertigung (Kriminalitätsschwerpunkte) und sind in spezifischer Weise am GdV zu messen. Zulässig nur nach ausreichend dokumentierter Lagebilderstellung, die voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Gebot der Offenheit wird auch durch Wahrnehmbarkeit der Kameras entprochen. Zur Normenklarheit und Bestimmtheit von §§ 21 III, 26 I Nr.2 BWPoIG	VGH Mannheim, 21.07.2003, NVwZ 2004, 498
Zulässigkeit einer verdeckten Videoüberwachung zum Schutz einer an Leib und Leben gefährdeten Person auf Privatgrund	OLG Zweibrücken, 20.06.2003, DÖV 2003, 824 = NVwZ 2003, 1411
Fahrzeug- und Halterdaten i.S.v. § 39 I StVG sind keine offenkundigen Daten und fallen unter den Schutz aus § 203 II 2 StGB	BGH, 08.10.2002, NJW 2003, 226
Auskunftspflicht der Schufa bei polizeilichem Datenübermittlungsersuchens nach PolG RPf. Abgrenzung zur Rasterfahndung	OVG Koblenz, 27.08.2002, NVwZ 2002, 1529 = DuD 2003, 44
Zulässigkeit der Rasterfahndung nach Polizeirecht. Betroffener hat wegen datenschutzrechtlichem Transparenzgebot Anspruch darauf, dass sich nachträglich rekonstruieren lässt, mit welchen Datenbeständen bei welcher Behörde abgeglichen wurde. Es besteht nachträglicher Auskunftsanspruch.	OVG Bremen, 08.07.2002, NordÖR 2002, 372
Auch nach Freispruch kann weitere Datenspeicherung und strafprozessuale Verwendung zulässig sein, wenn Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind. Erforderlich für Annahme fortbestehenden Tatverdachts sind besondere von Polizei darzulegende Anhaltspunkte	BVerfG, 16.05.2002, NJW 2002, 3231
Gegenwärtige Gefahr ist auch die "Dauergefahr", die durch ungewöhnliches Schadensausmaß der terroristischen Bedrohung durch islamistische Fanatiker besteht. Polizeirechtliche Wahrscheinlichkeitsprognose daher nicht anwendbar; ausreichend ist Notwendigkeit sofortigen, gegenwärtigen Handelns, weil Schaden jederzeit eintreten könnte. Völlige Abkehr von der Jahrzehnte alten polizeirechtlichen Dogmatik zum Gefahrenbegriff. (Rasterfahndung)	KG Berlin, 16.04.2002, NVwZ 2002, 1537 = DuD 2002, 692 Anm. Kniessel, NJ 2003, 37
Schleierfahndung nach PAG ist mit der BV vereinbar. Sistierung kann allerdings im Einzelfall unverhältnismäßig sein.	BayVerfGH, 28.03.2002, DVBl 2003, 861 = NVwZ 2003, 1375 (Anm. Horn, BayVBl. 2003, 545)
Die nach dem 11.09.2001 durchgeführte Rasterfahndung war zulässig	OVG Koblenz, 22.03.2002, NVwZ 2002, 1528
Weitere Speicherung von Daten aus Rasterfahndung zulässig, weil Gefährdungslage fortbesteht. Bei Gefahrenprognose ist auch zu berücksichtigen das Nato-Bündnisfall ausgerufen wurde	VG Hamburg, 27.02.2002, DuD 2002, 370
Möglichkeit terroristischer Anschläge in D nach dem 11.09.2001 begründet keine polizeirechtliche gegenwärtige Gefahr. Richtervorbehalt soll gerade in Krisenzeiten eine allein an Gesetz orientierte Entscheidung gewährleisten (Rasterfahndung)	OLG Frankfurt/M, 21.02.2002, NVwZ 2002, 626
Zum Begriff der gegenwärtigen Gefahr nach dem 11.09.2001 (Rasterfahndung); eine solche lag vor	VG Mainz, 19.02.2002, DuD 2002, 303
Notstandsähnliche Situation nach dem 11.09.2001 und das zu erwartende mögliche große Schadensausmaß reduzieren Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit (Rasterfahndung)	OLG Düsseldorf, 08.02.2002, NVwZ 2002, 631
Gefahr ist nur dann gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses auf das betroffene Schutzgut entweder bereits begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Möglichkeit des Vorhandenseins von Schläfern kann Rasterfahndung nicht begründen, gefordert ist	LG Berlin, 15.01.2002, DuD 2002, 175; aufgehoben durch KG Berlin, 16.04.2002,

Gefahr. Berufung auf nicht näher spezifizierte geheimdienstliche Quellen reicht zur Begründung nicht aus.	DuD 2002, 692
Nicht Rasterfahndung als solche steht unter Richtervorbehalt, sondern die Datenerhebung zum Zwecke des Datenabgleichs. Schutzbereich des RiS wird bereits durch richterliche Anordnung berührt. Richtervorbehalt dient vorrangig dem Schutz des Einzelnen.	OLG Frankfurt, 08.01.2002, NVwZ 2002, 627 = DuD 2002, 174
Videoüberwachung öffentlicher Räume – Frage des Eingriffs und der polizeirechtlichen Zulässigkeit	VG Karlsruhe, 10.10.2001, NVwZ 2002, 117 s.a.: VGH NVwZ 2004, 498
Verfassungsrechtliche Anforderungen an Auskunftsverweigerung zu von der Polizei gespeicherten Daten und Begründungspflicht bei Auskunftsverweigerung; vgl. § 50 ASOG.	BVerfG, 10.10.2000, DVBl 2001, 275
Verfassungsrechtliche Überprüfung des großen Lauschangriffs.	MVVerfG, 18.05.2000, LKV 2000, 345
Videoüberwachung eines Platzes ist dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen und stellt keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Eingriff beginnt erst beim Aufzeichnen. Vergrößern eines Bildes ist noch kein Eingriff.	VG Halle, 17.01.2000, LKV 2000, 164
Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen der „Schleierfahndung“..	LVerfGMV, 21.10.1999, LKV 2000, 149
Zum Begriff der unmittelbar bevorstehenden Gefahr beim polizeilichen Lauschangriff	OLG Karlsruhe, 05.03.1999 DVBl 1999, 1229
Datenerhebungen bei Vorfeldmaßnahmen; zulässige Dauer des Gewahrsams. Grundrechte der Verfassung sind unter Einbezug der EMRK auszulegen.	SächsVerfGH, 14.05.1996, LKV 1996, 273 = EuGRZ 1996, 437
Grundsatzurteile zu polizeilicher Datenverarbeitung: Jedes Erheben und Sammeln von Daten “ohne Wissen und Zutun des Betroffenen” ist Eingriff in Art. 2 I / 1 I GG RiS. Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten aus polizeilicher Datenbank; Schranken des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung; Verbrechensbekämpfung und Eigensicherung der Polizei. Änderung des Verwendungszwecks gespeicherter personenbezogener Daten tritt nicht ein, wenn die Polizei entsprechend ihrer doppelten Aufgabenstellung personenbezogene Daten gleichzeitig zur Personenfahndung und zur Gefahrenabwehr erhebt und bereithält und mit der Wiederergreifung des Betroffenen einer der Verwendungszwecke entfällt.	BVerwG, 20.02.1990, NJW 1990, 2768 Anm. Paeffgen, JZ 1991, 437
Zur Befugnis der Kriminalpolizei, erkennungsdienstliche Unterlagen aufzubewahren und zu verwerten (Grundsatzurteil)	BVerwG, 09.02.1967, BVerwGE 26, 169

### Telekommunikationsüberwachung / Internet / Email

Strategische Beschränkung der Telekommunikation durch BND und mangelnde Klagebefugnis / Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG wegen Überwachung durch G 10 Kommission des Bundestages	BVerwG 28.05.2014 DVBl. 2014, 1253 = JZ 2014, 994 mit Anm. Gärditz, 998
Keine Rechtsgrundlage im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Rheinland-Pfalz) für verdeckten Zugriff der Polizei auf Inhalt von E-Mails, die auf Server des Providers gespeichert sind.	OVG Koblenz, 05.09.2013, NJW 2013, 3671 = ZD 2014, 99
Zulässigkeit einer strategischen Telefonüberwachung durch BND (Art. 10-Gesetz / G 10)	BVerwG, 23.01.2008, DVBl 2008, 850
NdsSOG-Änderungsgesetz verletzt Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG). Nichtigkeit der Regelungen zur der polizeirechtlichen TK-Überwachung in § 33a I NdsSOG, der auch Maßnahmen allein zum Zweck der Verfolgungsvorsorge gestattet, diese ist aber Teil des	BVerfG, 27.07.2005, NJW 2005, 2603 = DVBl 2005, 1192

gerichtlichen Verfahrens i.S.v. Art. 74 I Nr. 1 GG und Bund hat hierzu abschließende Regelung in §§ 100a, b, g, h und 100i StPO getroffen. Normen sind auch materiell rechtswidrig: Anforderungen an Bestimmtheit („Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“/„Kontakt- und Begleitperson“) und Verhältnismäßigkeit (i.e.S.) von TK-Überwachungsmaßnahmen. Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ kein ausreichender Schutzstandard im NdsSOG; Normenklarheit verbietet einengende Auslegung. Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht ausreichend geschützt.	= EuGRZ 2005, 436  Anm. Sachs, JuS 2005, 1121; Kutscha, NVwZ 2005, 1231; Gusy, NdsVBl. 2006, 65; Waechter, NordÖR 2005, 393
Zulässigkeit der Anordnung einer Auskunftserteilung / Umkehrsuche gegen TK-Anbieter nach Polizeirecht	LG Kaiserslautern, 13.08.2004, NJW 2005, 443
Fernmeldeüberwachung durch BND; teilweise Verfassungswidrigkeit des Verbrechensbekämpfungsgesetzes / G-10-Gesetz.	BVerfG, 14.07.1999, NJW 2000, 55

### Durchsuchung / Untersuchung von Personen / DNA-Analyse

Bei einer Durchsuchung an einem „gefährlichen Ort“ muss die Durchsuchung in einer entsprechenden Beziehung zu den Tatsachen stehen, die die Gefährlichkeit des Ortes begründen.	BayVGh, 08.03.2012, DÖV 2012, 816 (Ls.), = BayVBl. 2013, 90
Entnahme einer Speichelprobe nach § 19 III HSOG zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, um das DNA-Identifizierungsmuster eines strafunmündigen Kindes festzustellen, setzt jedenfalls voraus, dass weniger in die Rechte des betroffenen Kindes eingreifende Maßnahmen, keinen hinreichenden Erfolg versprechen.	OLG Frankfurt, 14.06.2010, NSTZ-RR 2011, 188 (Ls.)
Zur Abgrenzung der polizeilichen körperlichen Durchsuchung von einer polizeilichen körperlichen Untersuchung (die sich auf den Genitalbereich erstreckende Betrachtung des Körpers ist Untersuchung und daher als Durchsuchung ist rechtswidrig – Nachschau im „Körperhöhle Mund“ dagegen ist Durchsuchung)	BayVGh, 16.07.1998, NVwZ-RR 1999, 310
Magenoperation zur Sicherstellung geschmuggelter Kokain-Pillen / Verfassungswidrigkeit wegen Verletzung des Art. 103 GG / zur Frage der Körperverletzung im Amt (Polizeibeamter ordnet Untersuchung nach § 81 a StPO und wegen befürchteter Lebensgefahr an)	BVerfG, 04.05.1998, EuGRZ 1998, 466
Polizeiliche Durchsuchungsbefugnis umfasst nicht die Suche nach Gegenständen in den nicht ohne weiteres (wie Ohren und Mund) zugänglichen Körperhöhlen und berechtigt daher nicht zur Nachschau am unbedeckten After- und Genitalbereich, etwa um Hinweise auf dort verborgene Betäubungsmittel zu erhalten.	VG Regensburg, 20.01.1998, BayVBl. 1999, 347

### Durchsuchung von Sachen

Die Durchsicht eines Datenträgers gem. § 4 IV 4 VereinsG iVm § 119 StPO stellt keine Beschlagnahme dar, sondern bildet auch dann noch einen Teil der Durchsuchung, wenn der Datenträger zum Zweck der Durchsicht in behördliche Verwahrung genommen wird.	VGh Mannheim, 02.04.2019, NVwZ-RR 2019, 901
Wenn Maßnahme sowohl der Gewinnung von Beweismitteln als auch der Gefahrenabwehr dient, besteht grds. kein Vorrang strafprozessualer Eingriffsbefugnisse. Polizei darf auch während bereits laufenden Ermittlungsverfahrens aufgrund präventiver Ermächtigungsgrundlage zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig werden. Rechtmäßigkeit der Maßnahme beurteilt sich dann ausschließlich nach gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen.	BGH, 17.01.2018, StraFo 2018, 348
Polizeiliche Durchsuchung von Sachen im Grenzgebiet zur Verhinderung der illegalen	VGh München,



Einfuhr von Betäubungsmitteln nach § 44 BPolG rechtmäßig, wenn im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss auf eine erhöhte abstrakte Gefahrenlage hinsichtlich eines Verbringungsdelikts zulassen (hier sog. Rastalocken eines RA)	25.03.2014, NJW 2014, 2459
Für Durchsuchung mitgeführter Sachen (hier Pkw) zum Zwecke der IDF ist Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr erforderlich, bloßer Aufenthalt der betroffenen Person an einer in Art. 13 I Nr. 5 PAG (sog. Schleierfahndung) genannten Kontrollörtlichkeit reicht nicht, aber Tatsachenbasis muss nicht so konkret sein, dass Verletzung der Schutzgüter bereits wahrscheinlich erscheint.	BayVerfGH, 24.02.2010, BayVBl 2011, 206
Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Durchsuchung mitgeführter Sachen in PAG, wenn hiervon nur im Fall einer erhöhten abstrakten Gefahr Gebrauch gemacht wird.	BayVerfGH, 07.02.2006, DÖV 2006, 561 = NVwZ 2006, 1284; Anm. Korber, BayVBl 2006, 344; Krane, JZ 2006, 623

### Wohnungsdurchsuchung

Ob Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person verhältnismäßig ist, wenn von der Durchsuchung auch nicht ausreisepflichtige minderjährige Personen betroffen sind, ist durch Abwägung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.	OVG Bremen, 18.02.2020, NVwZ-RR 2020, 660
§ 16 II 3 BremVwVG erlaubt Durchsuchung der Wohnung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zur Nachtzeit, wenn anderenfalls Durchsetzung der Abschiebung im Wege unmittelbaren Zwangs unmittelbar gefährdet wäre.	OVG Bremen 30.09.2019, NordÖR 2020, 122
Gem. § 41 I Nr. 2 PolG NW ist Voraussetzung für Durchsuchung einer Wohnung das Vorliegen von Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Sache befindet, die nach § 42 Nr. 1 PolG NW sichergestellt werden darf. Sichergestellt werden dürften Sachen, um gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Die Durchsuchung der Wohnung eines ausreisepflichtigen Ausländers ist somit nur rechtmäßig, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass von der Durchsuchung Betroffene im Besitz von Personaldokumenten oder sonstigen Papieren ist, die Passersatzbeschaffung ermöglichen können und dass sich diese Dokumente in seiner Wohnung befinden. Durchsuchung einer Wohnung, um gegebenenfalls aufbewahrte Ausweispapiere zu finden, ist rechtswidrig.	OLG Düsseldorf, 15.03.2018, NVwZ-RR 2018, 670
Wohnmobile und Wohnwagen sind jedenfalls dann, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, Wohnung i.S.d. § 244 I Nr. 3 StGB.	BGH, 11.10.2016, StrFo 2017, 76 (Ls.) = NJW 2017, 1186
Unverhältnismäßige Wohnungsdurchsuchung: Die auf Polizeirecht gestützte richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung zum Zweck der Beschlagnahme von Computern und Routern mit dem Ziel, die Versendung von E-Mails an die Polizei zu unterbinden, muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten; dabei sind im Einzelfall als milderes Mittel auch technische Maßnahmen zu berücksichtigen.	OLG Karlsruhe, 23.08.2016, CR 2017, 63
Durchsuchung von Geschäftsräumen als schwerwiegender Grundrechtseingriff kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass zugunsten des Beschuldigten ermittelt werde	LG Neuruppin, 25.04.2016, StraFo 2016, 291
Das Betreten einer Doppelhaushälfte durch Polizeibeamte ohne Zustimmung des Wohnungsinhabers bedarf einer vorherigen richterlichen Anordnung.	VG Oldenburg, 06.06.2012, NVwZ-RR 2012, 721
Richterliche Anordnung der Durchsuchung der Wohnung zum Zwecke der Ergreifung und zwangsweisen Vorführung des Betroffenen kann nur auf Normen des allgemeinen Polizeirechts gestützt werden.	OLG Hamm, 13.04.2012, NStZ-RR 2012, 254 (Ls.)
Rechtmäßigkeit einer Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke des Auffindens und der Sicherstellung eines gefährlichen Hundes.	OLG Zweibrücken, 16.01.2012, NVwZ-RR 2012, 598
Eingriff in Art. 13 I GG verlangt über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen	OLG Karlsruhe,

hinausgehende Verdachtsgründe und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme eines lärmverursachenden Gerätes zulässig, wenn sich Gerät sicher in der Wohnung befindet, es bereits seit Tagen über längere Zeit betrieben wurde, ohne Beschlagnahme weiter betrieben werden würde (hier weil Betreiber sowohl Abstellen des Gerätes, als auch zeitliche Beschränkung des Betriebes verweigert hat) und der Lärm geeignet ist, das körperliche Wohlbefinden anderer erheblich zu beeinträchtigen.	25.03.2010, NJW 2010, 2961
Regelungen in § 29 POG zur Wohnraumüberwachung zur Gefahrenabwehr genügen bei grundrechtsfreundlicher Auslegung den Anforderungen des Art. 13 IV GG	VerfGH RPF., 29.01.2007 DÖV 2007, 572 = DVBI 2007, 569 = NVwZ-RR 2007, 721
Öffentlich zugängliche Teestube (Vereinslokal) ist von Art. 13 I GG geschützt, Art. 13 VII GG ist nicht einschlägig. Generalermächtigung zum Betreten öffentlich zugänglicher Räume ausreichende Eingriffsbefugnis, die keine konkrete Gefahr erfordert. Betreten zwecks IDF ist bei öffentlich zugänglichen Räumen keine Durchsuchung	BVerwG, 25.08.2004, NJW 2005, 2004 NVwZ 2005, 604 Anm.: Hermes, JZ 2005, 461; Mittag, NVwZ 2005, 649; Sachs, JuS 2005, 744
Hinreichender Verdacht, dass Asylbewerber, der ausreisen muss, (gefälschte oder echte) Ausweispapier in der Wohnung versteckt, rechtfertigt gegenwärtige Gefahr nach § 43 I PolG NRW	OLG Düsseldorf, 05.01.2004, DÖV 2004, 397
Voraussetzungen des Betretens eines Geschäftslokals während der Öffnungszeiten (§19 IV ME/ 21 IV BremPolG): Betretung ohne konkrete Gefahr zulässig, wenn Zusammenhang zwischen Kontrollziel und -objekt nach Lageerkennnissen besteht	OVG Bremen, 02.09.2003, NordÖR 2003, 458 bestätigt: BVerwG 25.08.2004
Rechtswidrige (richterlich angeordnete) Wohnungsdurchsuchung zur Beschlagnahme von Identitätspapieren bei Ausländer mangels Tatsachen; bloße Möglichkeit des Auffindens nicht ausreichend	LG Ravensburg, 24.03.2003, NVwZ-RR 2003, 650
Wohnungsbetretung/-durchsuchung zum Zwecke des Auffindens eines ausreisepflichtigen Ausländers	OLG Celle, 07.01.2003, NVwZ 2003, 894
Der Begriff "Gefahr im Verzuge" in Art. 13 II GG ist eng auszulegen. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme. Gefahr im Verzuge muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.	BVerfG, 20.02.2001, StV 2001, 207 = DVBI 2001, 637 = NJW 2001, 1121
Durchsuchungsanordnung für Vollstreckungshandlungen ist erst möglich, wenn der Gerichtsvollzieher mehrfach erfolglos zu einer üblichen Zeit versucht hat, Zutritt zur Wohnung zu erlangen. Der Beschluss zur Vollstreckung muss die Behörde, den Namen des Vollstreckungsbeamten zweifelsfrei erkennen lassen.	VG Leipzig, 16.09.1999, NVwZ-RR 2000, 342
Razzia in einem Vereinslokal aufgrund eines anonymen Briefes ohne eigene Ermittlungen unverhältnismäßig	VG München, 06.05.1999, NVwZ-RR 2000, 154
Eine Durchsuchung darf bereits dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen bei nur einem Wohnungsinhaber vorliegen (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft, sonstige Wohngemeinschaft)	OVG Bautzen, 08.04.1999, DÖV 1999, 698
Die Durchsuchung einer Wohnung wegen einer ausländerrechtlichen Ordnungswidrigkeit (Auffinden von nicht herausgegebenen Geburtsurkunden und Ledigkeitsbescheinigung) ist unverhältnismäßig und daher unzulässig.	BVerfG, 22.03.1999, NJW 1999, 2176 = StV 1999, 520 = NStZ 1999, 414
Nachschau in einer Diskothek - Gaststättenrecht –	BVerwG, 28.01.1998, GewArch 1998, 256
Vorgarten als geschützter Wohnraum - § 100 c I Nr. 2 StPO	BGH, 14.03.1997, NJW 1997, 2189

## Beschlagnahme und Sicherstellung

(s.a. Übersicht zu polizeirechtlichen Eingriffen im Straßenverkehr)

<p>Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwertung anfallen, sind Kosten der Sicherstellung und Verwahrung, die nach § 25 III 1 RhPfPOG von dem Polizeipflichtigen zu tragen sind. Verstoß gegen die in § 24 II 2 RhPfPOG normierte Benachrichtigungspflicht, wonach unter anderem dem Eigentümer Zeit und Ort der Verwertung mitzuteilen sind, hat keine Auswirkungen auf Rechtmäßigkeit einer gleichwohl festgesetzten Einstellgebühr für die Inanspruchnahme dieses behördlichen Auktionshauses.</p>	<p>OVG Koblenz, 03.09.2019, NJW 2020, 860</p>
<p>Voraussetzung für Herausgabeanspruch nach § 26 I 2 BremPolG ist neben Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen, dass vernünftige Umstände dargelegt werden, die Berechtigung hinreichend wahrscheinlich machen.</p>	<p>OVG Bremen, 04.06.2019, NordÖR 2019, 537</p>
<p>Anfechtungsklage gegen Sicherstellungsverfügung; Wendet sich ein Kläger im Wege der Anfechtungsklage gegen eine auf § 32 Abs. 1 PolG (PolG BW) gestützte Sicherstellungsverfügung, beurteilt sich deren Rechtmäßigkeit nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung</p>	<p>VGH Mannheim, 09.04.2019, VBIBW 2019, 461</p>
<p>Voraussetzung für Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen setzen gem. § 27 I 2 SächsDG voraus, dass eine auf konkrete Tatsachen gestützte hohe bzw. große Wahrscheinlichkeit (nicht nur Möglichkeit) besteht, dass der Beamte die ihm – zuvor im Disziplinarverfahren ordnungsgemäß – zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen verübt und dadurch ein (einheitliches) Dienstvergehen begangen hat.</p>	<p>OVG Bautzen, 07.02.2019, NVwZ-RR 2019, 871</p>
<p>Der Anspruch auf Herausgabe nach § 28 Abs. 1. Satz 1 BbgPolG einer nach § 25 Nr. 2 BbgPolG sichergestellten Sache setzt nicht den Nachweis des Eigentums voraus.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 15.11.2018, NVwZ-RR 2019, 909</p>
<p>Die der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Strafrecht unterliegenden Regelungen über Einziehung und Verfall gem. § 73f. StGB schließen eine präventivpolizeiliche Anschluss-Sicherstellung nach § 40 Nr. 4 HSOG nicht grundsätzlich aus.</p>	<p>VGH Hessen, 25.04.2018, DÖV 2018, 672</p>
<p>Sicherstellung gemäß § 40 Abs. 2 HSOG zum Schutze eines Berechtigten kann nur solange aufrechterhalten werden, wie dieser die Herausgabe des Gegenstands der Sicherstellung gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 HSOG noch verlangen kann. Sind Voraussetzungen der Sicherstellung weggefallen, sind nach der gesetzlichen Wertung die ursprünglichen Verhältnisse wieder herzustellen und Gegenstand der Sicherstellung fällt an letzten Inhaber zurück.</p>	<p>VG Darmstadt, 21.08.2017, StV 2018, 481</p>
<p>Die Polizei kann eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen. Wegen der Unzuverlässigkeit des Schlusses vom Besitz auf das Eigentum dürfen an die Widerlegung der Vermutung keine hohen Anforderungen gestellt werden. Im Falle der Heranziehung von Indizien und Erfahrungssätzen ist die Eigentumsvermutung widerlegt, wenn diese mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit das vermutete Eigentum des Besitzers erschüttern.</p>	<p>VG Aachen, 19.09.2016, Polizei Info 2/2017, 19</p>
<p>Aus dem Umstand, dass Eigentümer des sichergestellten Geldes (bislang) nicht ermittelt werden konnte, ist nicht ohne weiteres auf den Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen zu schließen. Dem mutmaßlichen Willen des Eigentümers einer Sache entspricht es regelmäßig, einen zu seinem Nachteil eingetretenen und andauernden Verstoß gegen die Eigentumsordnung weiterhin im Wege der Sicherstellung zu unterbinden, auch wenn er nicht als Berechtigter ermittelt wird bzw. ermittelt werden kann. Kann weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass derjenige, bei dem das Geld sichergestellt wurde, Eigentümer des sichergestellten Geldes ist, so kann sich dieser nicht zu seinen Gunsten darauf berufen, dass ein berechtigter Dritter bislang nicht ermittelt worden ist. Die Geltendmachung eines hierauf gestützten Herausgabeverlangens ist rechtsmissbräuchlich.</p>	<p>OVG Münster, 13.09.2016, NWVBl. 2017, 166 = DÖV 2017, 121 (Ls.)</p>
<p>Unmöglichkeit im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 2 ASOG liegt vor, wenn Herausgabe der sichergestellten Sache tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist. Rechtliche Un-</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 15.06.2016,</p>

möglichkeit erfordert einen eindeutigen Nachweis des Eigentums der anderen Person, so dass die Behörde anderenfalls die Sache "sehenden Auges" eigentumswidrig an den Gewahrsamsinhaber (diejenige Person, bei der die Sache sichergestellt wurde) herausgäbe.	LKV 2016, 423 = NVwZ-RR 2016, 783 (Ls.)
Während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist neben den geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Gewinnabschöpfung eine präventiv polizeirechtliche Gewinnabschöpfung nicht zulässig.	VG Wiesbaden, 06.06.2016, StV 2017, 667 (Ls.)
Sicherstellung von Bargeld ist nach § 23 Nr. 2 BremPolG nur zulässig, wenn dies erforderlich ist, um gegenwärtige Gefahr abzuwehren. § 23 Nr. 2 BremPolG ist keine Grundlage, um Geldbeträge ungeklärter Herkunft einzuziehen. So genannte präventiv-polizeiliche Gewinnabschöpfung ist nach dieser Vorschrift nicht zulässig. Nach Aufhebung einer Sicherstellungsverfügung ist Sache an Person herauszugeben, in deren Gewahrsam sie sich im Zeitpunkt der Sicherstellung befand.	OVG Bremen, 19.04.2016, NJW 2016, 2901
Art. 25 PAG ermächtigt nicht zur Sicherstellung schuldrechtlicher Forderung, auch wenn Forderung durch Einzahlung von zunächst strafprozessual beschlagnahmten Bargeld auf ein Konto entstanden ist (aA zu § 26 Nds. SOG: OVG Lüneburg, U. v. 21.11.2013 11 LA 135/13 )	VGH München, 23.02.2016, BayVBl 2016, 808 = NVwZ-RR 2016, 779
§ 32b I ZFdG als Rechtsgrundlage einer Sicherstellungsverfügung dient ausschließlich Gefahrenabwehr und damit (primär) öffentlichem Interesse. Sicherstellung von Bargeld zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn Bargeld zur Begehung von Straftaten verwendet werden soll, wobei sowohl besondere zeitliche Nähe als auch ein besonders hoher Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erforderlich ist. Letzteres bedingt entsprechend abgesicherte Prognose, d.h. es müssen hinreichend konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Geld unmittelbar oder in allernächster Zeit zur Vorbereitung oder Begehung von Straftaten verwendet werden wird; bloßer Gefahrenverdacht oder bloße Vermutungen reichen dafür nicht. Allerdings gilt ein mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgesenkter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.	VGH München, 17.09.2015, NVwZ-RR 2016, 48 = BayVBl. 2016, 125
Sicherstellung zur Eigentumssicherung ist zulässig, wenn sie objektiviertem mutmaßlichem Willen des Berechtigten entspricht. Ob sie vom Betroffenen tatsächlich gebilligt wird, hingegen unerheblich. Sicherstellung ist im Eigentümerinteresse schon dann erforderlich, wenn Polizei andere Maßnahmen, die Zweck der Sicherstellung ebenso erreichen würden, nicht ohne weiteres möglich sind. Ob die im Interesse des Eigentümers vorgenommene Sicherungsmaßnahme verhältnismäßig ist, hängt davon ab, wie hoch im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit des Diebstahls des Fahrzeugs, Diebstahls von Gegenständen aus Fahrzeug oder Beschädigung des Fahrzeugs ist, wenn Sicherstellung unterbleibt.	OVG Bautzen, 11.08.2015, NJW 2016, 181 = LKV 2016, 39
Bei Hehlereigeschäften und vergleichbaren Delikten kann aus Annahme der deliktischen Herkunft des sichergestellten Geldbetrags nicht ohne weiteres geschlossen werden, dieser Geldbetrag werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit wieder zu deliktischen Zwecken verwendet werden. Es bedarf zur Feststellung der insoweit erforderlichen gegenwärtigen Gefahr vielmehr der Überprüfung und Bewertung der (Indiz-)Tatsachen im Einzelfall.	OVG Lüneburg, 25.06.2015, NdsVBl. 2015, 250
Es gibt in Europa und weltweit rechtliche Leitlinien, die auch ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung zur Einziehung von Eigentum ermutigen, das Verbindung zu schweren Straftaten wie Korruption, Geldwäsche und Drogenhandel aufweist. Dabei kann Eigentümer Beweislast für Rechtmäßigkeit seines vermutet rechtswidrig erlangten Eigentums auferlegt werden. Schließlich können auch indirekte Erträge einer Straftat eingezogen werden und das alles nicht nur bei dem einer Straftat unmittelbar Verdächtigen, sondern auch bei Dritten, etwa Angehörigen seiner Familie.	EGMR, 12.05.2015, NVwZ 2016, 1621
Bargeld kann Gegenstand einer polizeilichen Sicherstellung sein. Fehlt es im Zeitpunkt der Sicherstellung an einer gegenwärtigen Gefahr, kann § 23 Nr. 2 BremPolG als Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Bargeld nicht herangezogen werden. Neben den geltenden strafrechtlichen Vorschriften über die Gewinnabschöpfung ist eine „präventiv-polizeiliche Gewinnabschöpfung“ nicht zulässig.	OVG Bremen, 24.06.2014, NordÖR 2015, 26 = StV 2015, 625

Eine Sicherstellung von Bargeld nach Art. 25 Nr. 2 BayPAG ist nur möglich, wenn derjenige bei dem die Sache sichergestellt werden soll, weder Eigentümer noch zum Besitz berechtigt ist.	VGH München, 06.02.2014, NVwZ-RR 2014, 522
Polizeirechtliche Sicherstellung von Bargeld möglich, wenn durch strafprozessuale oder vergleichbare Sicherstellungsmaßnahmen vereinnahmt.	OVG Lüneburg, 07.03.2013, DVBI 2013, 598 (Ls.) Anm. Söllner NordÖR 2013, 269
Nach wirksamer Sicherstellung kann ein Dritter unter Berufung darauf, er habe das Bargeld demjenigen übergeben, nicht Herausgabe dieses Bargeldes verlangen.	OVG Lüneburg, 22.11.2012, NdsVBl. 2013, 172
Bei Sicherstellung eines nach gesetzlicher Gefährlichkeitsvermutung gefährlichen Hundes, der ohne Erlaubnis gehalten wird, bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte für ein besonderes Vollzugsinteresse und einer nachvollziehbaren Ermessensausübung.	OVG Münster, 30.10.2012, DÖV 2013, 357 (Ls.)
Präventiv-polizeiliche Sicherstellung von Bargeld bei Zweifeln über Eigentümerschaft. Sicherstellung zur Abwehr einer ggw. Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für illegale Verwendung vorliegen.	OVG Bremen, 08.10.2012, NordÖR 2013, 85
Bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse schließen eine polizeiliche Sicherstellung baurechtswidriger und die Bewohner konkret gefährdender Häuser nicht generell aus. § 24 RhPfPOG ist lediglich auf bewegliche Sachen anwendbar.	OVG Koblenz, 12.09.2012, NJW 2013, 184, Anm. Söllner DVBI 2013, 45
Sicherstellung von Geldnoten nach Polizeirecht nur rechtmäßig, wenn zur vollen Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Betroffene weder Eigentümer noch rechtmäßiger Besitzer ist.	BayVGH, 01.12.2011, DÖV 2012, 444 (Ls.) = NVwZ-RR 2012, 686
Es bleibt offen, ob ein Verstoß gegen Art. 14 GG vorliegt, wenn eine Sicherstellung und Verwahrung von Bargeld auf die polizeilichen Eingriffsermächtigungen gestützt werden, wobei der betroffene Besitzer sein Eigentum daran nicht beweisen kann, der Eigentümer unbekannt ist, und die sicherstellende Behörde nicht von dem Auffinden des rechtmäßigen Eigentümers ausgeht.	BVerfG, 24.10.2011, NVwZ 2012, 239, KR 2012, 209
Zu den Voraussetzungen einer Sicherstellung eines PKW mit geöffnetem Seitenfenster auf einem Flughafenparkplatz.	OVG Bautzen, 13.09.2011, LKV 2011, 564
Die Sicherstellung eines mit offener Seitenscheibe geparkten PKWs nach PolG ist rechtmäßig, wenn der Eigentümer oder rechtmäßige Inhaber vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden soll.	OVG Bautzen, 15.08.2011, SächsVBl. 2012, 71
Kein Herausgabeanspruch gem. § 28 I 1 PAG nach polizeilicher Sicherstellung, wenn Betroffener Besitz an der Sache durch eine Straftat wie Diebstahl oder Hehlerei erlangt hat	BayVGH, 19.11.2010, BayVBl 2011, 312 DÖV 2011, 165 (Ls.)
Sicherstellung von Bargeld zum Schutz des Eigentümers vor Verlust auch dann zulässig, wenn Eigentümer noch unbekannt, aber seine Ermittlung nicht auszuschließen ist. Eigentumsvermutung des Besitzers greift nicht, wenn Umstände bewiesen, die Eigentum eines Dritten wahrscheinlicher erscheinen lassen oder vom Besitzer behauptete Erwerbstatsachen widerlegen.	OVG Münster, 11.08.2010, DÖV 2011, 205 (Ls.)
Präventive Gewinnabschöpfung durch Sicherstellung von Geld/Buchgeld nach § 26 Nds SOG zum Zwecke der Gefahrenabwehr trotz Einstellung des Ermittlungsverfahrens zulässig, wenn wegen verbliebener Verdachtsmomente Bedürfnis für Aufrechterhaltung des polizeilichen Gewahrsams besteht.	VG Oldenburg, 29.06.2010, DVBI 2010, 1385
Ordnet Behörde die Einziehung einer Sache zusammen mit der Beschlagnahme an, geht Eigentum an der Sache erst über, wenn Beschlagnahmeverfügung vollzogen ist und amtlicher Gewahrsam begründet wurde	VGH Mannheim, 05.02.2010, DÖV 2010, 488 (Ls.) = VBIBW 2010, 240
Polizei kann zur Gefahrenabwehr Sache sicherstellen, um Eigentümer oder rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigungen zu schützen, wobei unerheblich ist, ob tatsächlich Berechtigter bereits bekannt ist oder nicht. Verdacht der Hehlerei und des Diebstahls kann Eigentumsvermutung gem. § 1006 BGB zu Lasten des Betroffenen widerlegen, auch wenn entsprechende Gegenstände zuvor	VG Köln, 10.12.2009, NVwZ-RR 2010, 352

im Strafverfahren nicht einer Straftat zugeordnet werden konnten	
Sicherstellung eines Geldbetrages nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Rahmen der sog. „präventiven Gewinnabschöpfung“ ; Unzulässigkeit nach Einzahlung auf ein Bankkonto	VG Braunschweig, 02.12.2009, DVBI 2010, 529 m. Anm. Söllner
Polizeirechtlich zulässige Sicherstellung eines Hundes wegen fortdauernder unzumutbarer Lärmbelästigung	OVG Bremen, 03.09.2009, NJW 2010, 168
Polizeirechtliche Sicherstellung von Bargeld zur präventiven Gewinnabschöpfung (nach NdsSOG) nur zulässig bei gegenwärtiger Gefahr. Notwendig, dass Bargeld aller Wahrscheinlichkeit aus Drogengeschäften stammt und im Falle einer Herausgabe dafür unmittelbar wieder eingesetzt werden soll.	OVG Lüneburg, 02.07.2009, NordÖR 2009, 403 = NVwZ-RR 2009, 954; Anm. Söllner DVBI 2009, S. 1320
Zulässige Beschlagnahme eines Films zum Schutz privater Rechte (Recht am eigenen Bild) nach PolG BaWü	VGH Mannheim, 08.05.2008, NVwZ-RR 2008, 700
Zulässige gefahrenrechtliche Sicherstellung von Bargeld zur Abwehr von Drogenhandel, obwohl Betroffener zuvor wegen Rechtswidrigkeit der Wohnungsdurchsuchung nach StPO, bei der Geld gefunden wurde, freigesprochen wurde	VG Berlin, 28.02.2008, NJ 2008, 282
Zulässige Sicherstellung des Fotoapparats eines Pressefotografen weil dieser durch sein Verhalten die Festnahme eines Straftäters gefährdete (ungestörte Amtshandlung der Polizei als Teil der Funktionsfähigkeit einer staatlichen Einrichtung).	OVG Bautzen, 19.11.2007, SächsVBI 2008, 89 Anm. Petersen-Thrö, ebd. S. 82
Filmen oder Fotografieren eines polizeilichen Einsatzes begründet allein noch nicht die gegenwärtige Gefahr, die Aufnahmen würden unter Verstoß gegen §§ 22, 23 oder 33 KUG (Recht am eigenen Bild) verbreitet. Deuten konkrete Anhaltspunkte auf rechtswidrige Verbreitung der Aufnahmen hin, kann die Sicherstellung von Foto- und Filmmaterial gerechtfertigt sein	OVG Münster, 30.10.2000, DÖV 2001, 476
Zulässige Sicherstellung eines Films zum Schutz privater Rechte bei Fotoreporter, soweit Anhaltspunkte für widerrechtliche Verbreitung §§ 22, 23 KunstUrhG bestehen. Zulässigkeit von Photoaufnahmen bei Polizeieinsatz.	VGH Mannheim, 10.07.2000, NVwZ 2001, 1292
Zulässigkeit der Sicherstellung von Film/Fotoaufnahmen polizeilicher Maßnahmen nur bei konkreten Anhaltspunkten für Veröffentlichungsabsicht.	BVerwGE, 14.07.1999, BVerwGE 109, 203
Sicherstellung besteht aus Herausgabeverlangen (=VA) und zwangsweiser Durchsetzung des Grund-VA; wenn nicht Sofortvollzug vorliegt	VG Weimar, 19.04.1999, ThürVGRspr 2000, 72
Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können	OLG Hamm, 13.03.1998 in NZV 1998, 374 = DAR 1998, 237
Unzulässigkeit der Entwicklung eines zur Gefahrenabwehr sichergestellten Films	VGH Mannheim, 15.10.1997, DVBI 98, 835
Polizei kann Kamera nebst Film eines Fotoreporters sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um die gegenwärtige Gefahr einer Straftat nach dem KUG durch unzulässige Verbreitung einer Porträtaufnahme eines Polizeibeamten bei Einsatz abzuwehren. Filmen und Fotografieren polizeilicher Einsätze zulässig.	OVG Koblenz, 30.04.1997, DVBI 1998, 101

### Platzverweis / Aufenthaltsverbot / Ausreiseverbot / Passbeschränkung /Betretungsverbot / Wegweisung = Wohnungsverweisung

Mit Begriff des Ortes in § 17 I 1 Nds. SOG wird engerer räumlicher Bereich umschrieben. Beschränkung auf ein Gebäude, eine Straße oder einen Platz ist damit nicht verbunden. Je nach Gefahrenlage kann Maßnahme auch darüber hinausgehenden Bereich betreffen. Wenn Dritte polizeiliche Maßnahme stören oder behindern, stellt dies konkrete Gefahr für Funktionieren einer staatlichen Einrichtung und damit für öf-

OVG Lüneburg,  
04.02.2019,  
KR 2020, 95

fentliche Sicherheit dar, die Platzverweis rechtfertigt.	
Erlas eines Aufenthaltsverbots nach § 17 IV 1 Nds. SOG setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufenthaltsverbots Tatsachen vorliegen, die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Verbots eine Straftat begehen wird. Ob Zugehörigkeit zu einer Gruppe Annahme rechtfertigt, dass Person in einem bestimmten Gebiet Straftat begehen wird, hängt von Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von fraglicher Gruppe. Steht fest, dass Person Mitglied einer sog. Ultra-Gruppierung ist, ist dies i.d.R. für sich gesehen nicht ausreichend, um erforderliche Gefahrenprognose zu begründen.	OVG Lüneburg, 26.04.2018, GSZ 2018, 150 mit Anm. Graulich = DÖV 2018, 719 (Ls) = NdsVBI 2019, 28
Privatrechtliches Stadionverbot kann auch ohne Nachweis einer Straftat auf eine auf Tatsachen gründende Besorgnis gestützt werden, dass Betroffene Störungen verursachen werden. Betroffenen sind vorher anzuhören und ihnen ist auf Verlangen vorprozessual Begründung mitzuteilen.	BVerfG, 11.04.2018, EuGRZ 2018, 320
Einstweilige Anordnung, die Kontaktverbot, Einhaltung einer Aufenthaltsverbotszone sowie ständiges Führen der erforderlichen Mittel zur Überwachung des Aufenthaltsortes anordnet, ist nicht rechtswidrig, wenn drohende Gefahr iSd § 32a I 1 PAG vorliegt. Sie greift auch dann nicht in Berufsfreiheit ein, wenn Beschwerdeführer als Taxifahrer arbeitet.	BayVGh, 14.02.2018 BayVBI 2018, 682
Platzverweis erledigt sich nicht allein durch Vollstreckung, wenn von ihm auch darüber hinaus rechtliche Wirkungen ausgehen. Das ist der Fall, wenn er Grundlage für Bescheid über Vollstreckungskosten bildet.	VGh Mannheim, 17.01.2018, VBIBW 2018, 338
Grundlage der für den Erlass eines Aufenthaltsverbots nach § 27a II S. 1 PolG anzustellenden Gefahrenprognose müssen „Tatsachen“ sein. Hierfür kommen auch Indiztatsachen in Betracht. Die Teilnahme eines Fußballfans an mit Anhängern anderer Mannschaften einvernehmlich verabredeten, außerhalb der eigentlichen Fußballbegegnung und nach gewissen „Regeln“ abgehaltenen Schlägereien (sog. Drittortauseinandersetzungen) und dabei begangene Körperverletzungsdelikte können solche Tatsachen sein.	VGh Mannheim, 18.05.2017, VBIBW 2017, 425 = DÖV 2017, 783 (Ls.)
Tatsachen (§ 31 III HSOG) müssen sich immer konkret auf Adressaten des Aufenthaltsverbots als "Störer" beziehen. Teilnahme an Großdemonstration und Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppe von Demonstranten (Straftatbegehung) begründet hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Straftat durch ein einzelnes Gruppenmitglied (ohne nachgewiesenen, konkreten Tatbeitrag), wenn die Person bereits durch seine Anwesenheit und Solidarisierung die aus der Gruppe heraus begangenen Straftaten unterstützt. Ist der Fall, wenn Straftaten typischerweise aus homogener Gruppe heraus initiiert und gesteigert werden, die gewaltbereite Szene ein unterstützendes Umfeld von Gleichgesinnten benötigt, und schon die Gegenwart von Gleichgesinnten zur Gewaltbereitschaft derjenigen beiträgt, die ihrem Kernbereich zuzurechnen sind und aus der Anonymität der Gruppe heraus agieren. Die auf ein solches "Gruppenverhalten" gründende Prognose bevorstehender Straftaten gilt nur für vergleichbare Situationen, wenn also zu befürchten steht, dass erneut aus der Anonymität der Gruppe heraus Straftaten begangen werden und die Person hieran teilnimmt (und Güterabwägung). Indiztatsachen sind nicht als Tatsachengrundlage für eine Prognose nach § 31 Abs.3 HSOG ausgeschlossen.	VGh Kassel, 01.02.2017, DÖV 2017, 560 (Ls.) = NVwZ 2017, 982 (Ls.)
Voraussetzungen um Fußballfans durch Allgemeinverfügung während eines Fußballspiels Aufenthalt im bestimmten Bereich des Stadtgebiets zu untersagen.	VG Darmstadt, 08.04.2016, NVwZ 2016, 1344
Aufenthaltsverbot kann nicht auf Vermutungen oder subjektive Einschätzungen gestützt werden kann, sondern es müssen konkrete Tatsachen vorliegen, aus denen mit der erforderlichen Sicherheit auf bevorstehende Begehung von Straftaten gerade durch betreffende Person geschlossen werden kann. Für Feststellung der Rechtswidrigkeit eines solchen Verbotes kann ein berechtigtes Interesse in Gestalt eines Rehabilitationsinteresses bestehen.	OVG Lüneburg, 07.05.2015, DIE POLIZEI 2015, 212 = Nds.VBI. 2015, 286 = DÖV 2015, 712 (Ls.)
Passversagungstatbestand in der 3. Alternative des § 7 I Nr. 1 PassG setzt den durch konkrete Tatsachen begründeten Verdacht voraus, der Passbewerber werde sonstige	OVG Münster, 04.05.2015, NWVBI. 2015, 424

erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Hierin liegt Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in Bezug auf vorausgesetzte Gefährdung. Anknüpfungstatsachen für Gefahrenprognose müssen so konkret gefasst sein, dass sie Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind; für sie verbleibt es bei dem Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit nach § 108 I Satz 1 VwGO. Ausreise eines Deutschen zum Zweck der Unterstützung des militanten "Jihad" liegt eine Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der 3. Variante des § 7 I Nr. 1 PassG.	= NVwZ 2016, 474
Einem Deutschen, der sich im Ausland aufhält, ist regelmäßig der Pass zu entziehen, wenn Wille, sich der Strafverfolgung zu entziehen, wesentlicher Grund für Fortsetzung des Auslandsaufenthalts ist. Dies ist aufgrund einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände, insbesondere Verhaltens im Ausland und Höhe der in Betracht kommenden Strafe, zu beurteilen.	BVerwG, 10.02.2015, BayVBl. 2015, 686
Sofern konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass Inhaber eines Passes bzw. eines Personalausweises aus Deutschland ausreisen will, um sich an bewaffneten Kampfhandlungen (hier: in Syrien) teilzunehmen, rechtfertigt dies Entziehung des Reisepasses und räumliche Beschränkung des Personalausweises unter Anordnung des Sofortvollzuges dieser Verfügungen.	VG Arnsberg, 23.01.2015, ZD 2015, 241
Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot setzt grundsätzlich entweder Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist. Behörde ist verpflichtet, ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot als Dauerverwaltungsakt auch nach Erlass bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer zu aktualisieren, sofern sich maßgebliche Erkenntnislage nachträglich ändert.	OVG Münster, 23.12.2014, NJW 2015, 1468 = NWVBl. 2015, 235
Passversagung nach der 3. Alternative des § 7 I Nr. 1 PassG setzt einen durch Tatsachen begründeten Verdacht voraus. Hierin liegt zwar Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabes in Bezug auf die vorausgesetzte Gefährdung. Die bloße Möglichkeit im Hinblick auf das Vorliegen derartiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes allerdings nicht aus.	OVG Münster, 16.04.2014, DÖV 2014, 1063 (Ls.)
Kein genereller Anspruch des Rechtsanwalts, bei der Durchsetzung eines Platzverweises gegenüber seinem Mandanten vor Ort zu sein; Ausnahme bei Nichtbehinderung der polizeilichen Maßnahmen, zum Schutz besonderer Gefahren oder wenn sonst Rechtsschutzes faktisch leer liefe.	OVG Lüneburg, 30.08.2012, DVBl 2012, 1437 = NordÖR 2013, 29
Im Rahmen der Ermessensausübung ist die Erwägung zulässig, man beabsichtige den Familienangehörigen eine Phase der Ruhe zu verschaffen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ohne das Risiko von Gewalttätigkeiten Entscheidungen über ihre künftige Lebensführung und ggf. gerichtlichen Schutzes zu treffen.	VG Göttingen, 19.01.2012, NJW 2012, 1675
Die vorübergehende Verweisung eines Elternteils aus der Wohnung wegen Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes nach PolG ist eine Maßnahme in Ausübung des staatlichen Wächteramtes iSv. Art. 6 II 2 GG.	OVG Münster, 07.11.2011, DÖV 2012, 160
Für ein Aufenthaltsverbot genügt die Gefahr, dass der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht werde. Scheidet ein Straftatbestand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein aus, muss der Nachweis erbracht werden, dass das Ergebnis des Abwägungsprozesses dadurch nicht beeinflusst ist.	VG Hamburg, 20.10.2011, NVwZ-RR 2012, 274
Wohnungsverweisung nach § 17 II NdsSOG und Bemessung der Dauer setzen situationgerechte Sachverhaltsaufklärung voraus. Zulässige Höchstdauer von 14 Tagen nicht erforderlich, wenn Umzug des potentiellen Gewaltopfers unmittelbar bevorsteht, vorhandene weitere Wohnung des Opfers kann einer Wohnungsverweisung des mutmaßlichen Täters entgegenstehen.	VG Osnabrück, 10.12.2010, NJW 2011, 1244
Wirksame Bekanntgabe einer sofort vollziehbare Anordnung gegen Person unter erheblichem Alkoholeinfluss	OVG Münster, 24.08.2009, NWVBl 2010, 108
Zu den Anforderungen an Gefahrenprognose bei Ausreiseuntersagung. Eintragung INPOL als „Gewalttäter links“ nicht ausreichend. Ansehen Deutschlands kein erhebli-	VG Stuttgart, 04.04.2009,



cher Belang, der Wiedereinführung von Grenzkontrollen (Schengener Grenzkodex) rechtfertigen könnte.	NVwZ-RR 2009, 679
Passbeschränkung ist unverhältnismäßig, wenn Ziel durch Beschränkung des Personalausweises in gleicher oder besserer Weise erreichbar. Sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik nicht allein durch Ansehensverlust im Ausland gefährdet, sondern erst durch Schädigung eines Schutzgutes, das der inner oder äußeren Sicherheit der B. zumindest nahe kommt, wie zB bei Gewalttätigkeiten, welche die öffentliche Sicherheit gefährden.	OVG Bremen, 02.09.2008 NordÖR 2009, 42 DÖV 2009, 86 (nur Ls.)
Konkrete Gefahr kann Meldeauflage zur Verhinderung der Ausreise (G 8 Genua) rechtfertigen. Kompetenzrechtlicher Freizügigkeitsbegriff ist enger als verfassungsrechtlicher. Beschränkungsmöglichkeit nach PassG steht Meldeauflage aufgrund Generalklausel nicht entgegen.	BVerwG 25.07.2007, NVwZ 2007, 1439 = DÖV 2008, 28
Unzulässige Verweigerung des Zutritts zu einer „Geburtstagsfeier“ für 100 Gäste, weil Gastgeber dem „rechten Spektrum“ zugehören soll. Gleichsetzung von Skinheadmusik und polizeilicher Gefahr ist nur bei ausreichender Tatsachenbegründung möglich.	VG Lüneburg, 27.06.2006 NJW 2006, 3299 bestätigt: OVG Lüneburg 19.10.2007 Az. 11 LA 219/06
Meldeauflage, Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot gegen Hooligan ist keine Freiheitsbeschränkung. Allein die Zugehörigkeit einer nicht vorbestraften Person zur Hooligan-Szene belegt polizeirechtliche Gefahr durch diese Person	BayVGH, 09.06.2006 BayVBl. 2006, 671
Mehrwöchiges Aufenthaltsverbot gegenüber Hooligans bei WM 2006 aufgrund Generalklausel allenfalls zulässig, wenn aussagekräftige, tatsächliche Hinweise vorliegen, dass in dem Bereich Straftaten begangen werden. Gefahr für öffentliche Ordnung kann Aufenthaltsverbot wegen Art. 11 I GG nicht rechtfertigen. Fraglich, ob nicht spezialgesetzliche Grundlage erforderlich.	VG Stuttgart, 08.06.2006, VBIBW 2007, 67
Zulässige Passbeschränkung gegen Hooligan wegen erheblicher Gefährdung erheblicher Belange der BRD (§ 7 I Nr. 1 PassG)	LG Stuttgart, 28.09.2005, NJW 2006, 1017
Wohnungsverweisung ist Eingriff in Freizügigkeit (Art. 11 I GG) und daher grundsätzlich nur zur Vorbeugung strafbarer Handlungen zulässig (Art. 11 II GG)	VGH Mannheim, 22.07.2004, NJW 2005, 88 = NVwZ 2005, 606 / Anm. Gusy JZ 2005, 355
Schutzauftrag des Staates kann rechtfertigen, dass Wohnungsverweisung auch gegen (später geäußerten) Willen der Geschädigten aufrechterhalten wird	VG Aachen, 17.02.2004, NJW 2004, 1888
Polizei hat alle erkennbare oder ohne wesentlichen Verzug zu ermittelnden Umstände pro und contra Wegweisung zu berücksichtigen. U.U. ist Betretungsverbot vor Ablauf der gesetzten Frist seitens Polizei aufzuheben	OVG Greifswald, 11.02.2004, NordÖR 2004, 251
Zulässige Meldeauflage gegen linken Aktivistin anlässlich G 8 Gipfel in Genau aufgrund polizeilicher Generalklausel. Mit Art. 8 I GG (nur) vereinbar, wenn Unfriedlichkeit des Betroffenen prognostiziert werden kann. Mit Art. 11 I GG und Art. 18 I EGV vereinbar	VG Berlin, 17.12.2003, - VG 1 A 309.01 - bestätigt: BVerwG 25.07.2007
Wohnungsverweisung ist keine Sanktion für vergangenes Unrecht, sondern setzt Gefahr von Straftaten in allernächster Zeit voraus. Bei wechselseitigen Körperverletzungen ist nach GdV der zu verweisen, der „größeren Anteil“ am Streit trägt. Bei gleichen Anteilen der, dem kurzzeitiger Auszug am ehesten zugemutet werden kann	VG Lüneburg, 13.06.2003, NdsVBl. 2003, 273
Die polizeiliche Generalklausel bietet mit Blick auf die gesetzliche Regelung des Platzverweises im HessSOG keine Befugnis für Aufenthaltsverbote, weil abschließende Regelung vorliegt	VGH Kassel, 28.01.2003, NVwZ 2003, 1400 Anm. Hecker NVwZ 2003, 1334
Unzulässigkeit eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes gegen Punker in Form einer Allgemeinverfügung	VGH Mannheim, 04.10.2002, DÖV 2003, 127 = NVwZ 2003, 115
Zur Zulässigkeit der Wohnungsverweisung nach § 34a PolG NRW bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken	BVerfG, 22.02.2002, NJW 2002, 2225
Aufenthaltsverbot über 12 Monate hier: Hütchenspieler verstößt gegen zeitliches	VG Frankfurt, 21.02.2002,

Übermaßverbot, weil Behörde prüfen muss, ob Gefahr weiter besteht.	NVwZ-RR 2002, 575
Anforderungen an Interessenabwägung bei Wohnungsverweisung wegen Misshandlung und Bedrohung	OVG Münster, 15.02.2002, NJW 2002, 2195
Wohnungsverweisung: Rechtsgut „Leib“ ist bei jeder körperlichen Gewaltanwendung bedroht, einfach körperliche Gewalt reicht	VG Köln, 07.02.2002, STREIT 2002, 178
Persönliche Gegenstände kann der von Wohnungsverweisung Betroffene ggf. in Gegenwart der Polizei abholen. Zwangsgeldandrohung in Höhe von 500 € ist angemessen	VG Köln, 07.02.2002, STREIT 2002, 179
Gemeinde ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Hilfeleistungen (Obdach, Sozialhilfe) für der Wohnung verwiesene Person (§ 34a PolG NRW) verpflichtet	VG Gelsenkirchen, 29.01.2002, STREIT 2002, 79
Ausreiseverbot anlässlich EU-Gipfel mangels ausreichender Gefahrenprognose im Einzelfall aufgehoben	VG Berlin, 11.12.2001, – Az. 23 A 256.01
Zulässiges Ausreiseverbot (§§ 7, 10 PassG) gegen Demonstranten (Genua)	VG Freiburg, 19.07.2001, VBIBW 2002, 130
Wohnungsverweisung (nach Generalklausel) kann nur der Gefahrenabwehr dienen. Andere Ziele, wie Freiraum für das Opfer für weitere Entscheidungen nicht vom Gefahrenbegriff erfasst.	VG Stuttgart, 17.05.2001, VBIBW 2002, 43
Aufenthaltsverbot gegenüber ehemaligen Angehörigen der rechten Szene	VG Leipzig, 04.12.2000, NVwZ 2001, 1317
Drogenszene – Aufenthaltsverbot (Ein Aufenthaltsverbot ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur gegen solche Personen gerechtfertigt, die in besonderer Weise an der Bildung und Aufrechterhaltung der Drogenszene beteiligt sind.	OVG Münster, 06.09.2000, DÖV 2001, 216 = NVwZ 2001, 459
Voraussetzungen einer Pass- und BPA-Beschränkung gegen Hooligan (Fußballeuropameisterschaft)	OVG Bremen, 28.06.2000, NordÖR 2001, 107
Passbeschränkung gegenüber Hooligans – Meldeauflage gem. Generalklausel	VGH Mannheim, 14.06.2000, NJW 2000, 3658
Aufenthaltsverbot für bestimmte Stadtbezirke gegenüber Rauschgifthändlern zulässig, wenn dem Betroffenen gestattet ist, diese Gebiete zu betreten, um Angelegenheiten des täglichen Lebens zu erledigen (Behördenbesuche, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel u.ä.)	BayVG, 18.02.1999, DÖV 1999, 520 = NVwZ 2000, 454
Platzverweis wegen Teilnahme an den Chaos-Tagen in Lindau – Bestätigung der Dutschke-Entscheidung (Rufbereitschaft des Richters nicht erforderlich)	BayObLG, 10.02.1999, NVwZ 2000, 467
Platzverweis gegenüber einem Nichtstörer - Weiträumiges Abdrängen zulässig - Adressat kommt nicht aus der Norm selbst	VG Schleswig, 08.12.1998, NVwZ 2000, 464
Aufenthaltsverbot für Drogenhändler - Generalklausel zulässig, kein Verstoß gegen Art. 11 II GG	OVG Bremen, 24.03.1998, NVwZ 1999, 314
Aufenthaltsverbot für Angehörige der Drogenszene wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots rechtswidrig	VGH Mannheim, 30.09.1996, DÖV 1997, 255
Passbeschränkung wegen Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland durch politische Äußerungen	VGH Mannheim, 07.06.1995, NVwZ-RR 1996, 420

### Gewahrsamnahme

Im Falle behördlich angeordneter Freiheitsentziehung zum Zweck der Herbeiführung richterlicher Entscheidung über Gewahrsam nach Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts richtet sich Rechtsschutz nach § 70 FamFG.	BGH, 30.04.2020, HRRS 2020, Nr. 923
Vielfache und beharrliche Verstöße in nur wenigen Tagen gegen Bestimmungen der Ausgangsbeschränkung rechtfertigen eine Ingewahrsamnahme.	AG Hof, 09.04.2020, COVuR 2020, 436

<p>Begehung oder Fortsetzung einer Straftat i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HmbSOG steht unmittelbar bevor, wenn im konkreten Fall nachvollziehbare Tatsachen indizieren, dass sofort oder in allernächster Zeit strafatbedingter Schaden eintreten wird. Ausreichend ist tatsächengestützte Überzeugung von der hohen Wahrscheinlichkeit einer künftigen Tatbegehung. Gewissheit ist nicht erforderlich. Verstoß gegen das in § 13a Abs. 1 Satz 1 HmbSOG verankerte Unverzüglichkeitsgebot hat grundsätzlich zur Folge, dass behördliche Ingewahrsamnahme rechtswidrig war und dies auf Antrag des Betroffenen nach Maßgabe des § 428 Abs. 2 FamFG festzustellen ist. Jedoch schlägt der Mangel nicht auf die von dem Gericht angeordnete Freiheitsentziehung durch; diese ergeht aufgrund eines Antrags der beteiligten Behörde in einem eigenen Verfahren unter selbständigen Voraussetzungen.</p>	<p>BGH, 12.02.2020, HRRS 2020, Nr. 495 = NStZ-RR 2020, 230</p>
<p>Bei Anwendung und Auslegung des § 18 I Nr. 2 a) NdsSOG ist strenger Maßstab anzuwenden; erforderlich ist, dass die Begehung einer Straftat durch die Person droht, die in Gewahrsam genommen werden soll. Anhaltspunkte für Begehung einer zukünftigen Straftat können etwa Ankündigung oder Aufforderung zu Straftat sein, sowie Mitführen von Waffen, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Straftaten verwendet werden. Weitere Erkenntnisse können sich aus Verfahren ergeben, die im Zusammenhang mit solchen Straftaten geführt wurden. Anwesenheit einer Person an einem Ort, an dem sich zeitgleich eine Gruppe anderer Personen aufhält, von der ggf. die Begehung von Straftaten droht, ist für sich gesehen nicht ausreichend, um die Prognose, auch von der Einzelperson drohe die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat, zu rechtfertigen.</p>	<p>OVG Lüneburg, 10.10.2019, DÖV 2020, 75 = NordÖR 2020, 96</p>
<p>Rechtswidrige polizeiliche Ingewahrsamnahme einer Person im Randbereich einer Versammlung anlässlich des G 20 Gipfels in Hamburg. Behördenzeugnisse des Verfassungsschutzes hängt von Konkretheit und Nachprüfbarkeit der Angaben und Feststellungen ab und unterfällt der Beweiswürdigung des VG im Einzelfall.</p>	<p>OVG Hamburg, 29.03.2019, NordÖR 2019, 242</p>
<p>Freiheitsentziehung kann nach Art. EMRK Artikel 5 EMRK Artikel 5 Absatz I Buchst. b 2. Alt. EMRK „zur Erzwingung einer gesetzlichen Verpflichtung“ gerechtfertigt sein. Vorschrift betrifft Fälle, in denen das Recht die Freiheitsentziehung einer Person erlaubt, um sie dazu zu zwingen, eine bestimmte und konkrete Verpflichtung zu erfüllen, die sie bereits trifft und bisher nicht erfüllt hat. Die Festnahme oder Freiheitsentziehung muss das Ziel verfolgen oder direkt dazu beitragen, dass die Erfüllung der Verpflichtung sichergestellt wird, und darf keinen Strafcharakter haben. EMRK Artikel 5 EMRK Artikel 5 Absatz I Buchst. b EMRK rechtfertigt keine Freiheitsentziehung, um Bürger zu zwingen, ihre allgemeine Pflicht zu erfüllen, die Gesetze zu befolgen. Die Pflicht, keine Straftat zu begehen, ist nur ausreichend bestimmt und konkret im Sinne von der Vorschrift, wenn Ort und Zeit der unmittelbar bevorstehenden Straftat und ihre möglichen Opfer ausreichend präzisiert sind, der Betroffene unterrichtet worden ist, welche bestimmte Tat er unterlassen muss, und nicht bereit ist, das zu tun.</p>	<p>EGMR (Große Kammer), 22.10.2018, NVwZ 2019, 135</p>
<p>Allein Zugehörigkeit zur Ultra-Szene und Einstufung als Fan der Kategorie „B“ durch szenekundigen Beamten genügt nicht, um für Ingewahrsamnahme erforderliche Gefahrenprognose zu begründen. Gewahrsam gegen jedes Gruppenmitglied erfordert konkrete Anhaltspunkte für einen kollektiven Vorsatz, kollektive Straftaten aus der Gruppe heraus reichen nicht zur Rechtfertigung aus.</p>	<p>OLG Braunschweig, 31.08.2018, NVwZ 2018, 1742</p>
<p>Polizei ist berechtigt, Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib/Leben erforderlich ist, insb. weil Person sich erkennbar in die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet. Stellt Fachärztin für Psychiatrie nach Ingewahrsamnahme und Untersuchung fest, dass durch Person weder Eigen- noch Fremdgefährdung ausgeht, so ist weitere Ingewahrsamnahme amtspflichtwidrig. Ingewahrsamnahme über Nacht auf Polizeidienststelle für ca. 13 Stunden stellt weniger gravierenden Eingriff als Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus für bis zu 24 Stunden dar. Hierfür ist Schmerzensgeld von 400,00 € angemessen.</p>	<p>OLG Koblenz, 07.03.2018, NVwZ-RR 2018, 615 = DVBl 2019, 322</p>
<p>Unverzügliches Herbeiführen einer richterlichen Entscheidung nach Ingewahrsamnahme ist eine der Polizei obliegende Amtspflicht. Unverzüglich im Sinne des Polizeirechts bedeutet, dass richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht</p>	<p>LG Rostock, 28.07.2017, NJ 2017, 420</p>

aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, herbeigeführt werden muss. Verstoß dagegen hat Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme zur Folge.	
Soll dem Gebot des § 40 BPolG folgend unverzügliche Entscheidung des zuständigen Richters über Zulässigkeit des Gewahrsams eingeholt werden, kann es geradezu geboten sein, ihn fernmündlich über Sachverhalt zu unterrichten und den Antrag zu stellen. Richterliche Anhörung des Betroffenen ist gemäß § 34 II Alternative 2 FamFG nicht notwendig, wenn sich Betroffener in Zustand befindet, in dem er seinen Willen offensichtlich nicht kundtun kann. Bei schwer alkoholisierten Betroffenen, die in hilfloser Lage vorgefunden werden und in bloß kurzzeitigen Schutzgewahrsam genommen werden sollen, ist eine "Anhörung" nicht möglich.	LG Karlsruhe, 24.04.2017, NVwZ-RR 2017, 970 (Ls.)
Gegen eine landgerichtliche Beschwerdeentscheidung über die Anordnung der Fortdauer von Polizeigewahrsam nach § 28 I Nr. 1, III 3 u. 5 PolG BW ist eine Rechtsbeschwerde zum BGH nicht statthaft.	BGH, 08.09.2016, NSTZ-RR 2017, 24
Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird durch Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens verwirklicht. Dies gilt nicht weniger, wenn auch Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist. Bei Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 II 2 GG sind für gebotene Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Auch wenn in der mindestens achtstündigen rechtswidrigen Festsetzung des Beschwerdeführers keine nachhaltige Beeinträchtigung gesehen wird, ist abschreckende Wirkung zu erwägen, die derartigen Behandlung für künftige Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zukommen kann.	BVerfG, 29.06.2016, DIE POLIZEI 2016, 328 = NVwZ 2017, 317 = RDV 2016, 262 (Ls.)
Gemäß § 420 I FamFG hat Gericht Betroffenen vor Anordnung der Freiheitsentziehung persönlich anzuhören. „Persönlich“ im Sinne dieser Vorschrift meint mündliche Anhörung bei körperlicher Anwesenheit des Betroffenen und des Entscheidungsträgers. Fernmündliche Anhörung - wie hier geschehen - genügt nicht. Dies gilt auch, wenn persönliche Anhörung des Betroffenen durch erstinstanzliches Gericht insbesondere im Rahmen des Wochenenddienstes oftmals mit erheblichem organisatorischem und zeitlichem Aufwand verbunden ist. Gleichwohl darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen stets um massive Grundrechtseingriff handelt, an den zu Recht besonders hohe Anforderungen – insbesondere auch verfahrensrechtlicher Art – gestellt werden.	LG Köln, 29.04.2016, StraFo 2016, 299
Nach Art. 5 I S. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Vorschrift schützt Einzelnen vor willkürlicher Freiheitsentziehung. Art. 5 I S. 2 a) bis f) EMRK enthält abschließende Aufzählung zulässiger Gründe einer Freiheitsentziehung. Zur Rechtfertigung präventiven Gewahrsams zur Verhinderung einer Straftat kommt nach Rechtsprechung des EGMR nicht Art. 5 I S. 2 lit. c) EMRK in Betracht, sondern nur Art. 5 I S. 2 b) EMRK. Nach Art. 5 I S. 2 lit b), 2. Fall EMRK ist Freiheitsentziehung zulässig zur "Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung". Bestimmung erfasst Fälle, in denen es gesetzlich zulässig ist, Person Freiheit zu entziehen, um sie dazu zu zwingen, eine ihr obliegende spezifische und konkrete Verpflichtung zu erfüllen, der sie bisher nicht nachgekommen wurde. Nicht ausreichend ist allgemeine Verpflichtung, sich an Gesetze zu halten. Geht es um Verpflichtung, keine Straftat zu begehen, muss Straftat - dem Zweck des Art. 5 Abs. 1 EMRK, den Einzelnen vor willkürlicher Freiheitsentziehung zu schützen, entsprechend - bereits hinreichend bestimmt sein und Betroffener muss sich unwillig gezeigt haben, sie zu unterlassen. Gemäß Rechtsprechung ist diesen Anforderungen genügt, wenn Ort und Zeit der bevorstehenden Tatbegehung sowie potentielle Opfer hinreichend konkretisiert sind und Betroffener, nachdem er auf konkret zu unterlassende Handlung hingewiesen worden ist, eindeutige und aktive Schritte unternommen hat, die darauf hindeuten, dass er der konkretisierten Verpflichtung nicht nachkommen wird.	BVerfG, 18.04.2016, EuGRZ 2016, 311 = NVwZ 2016, 1079 = DÖV 2016, 694 (Ls.) = NJW 2016, 2800 (Ls.) (s. EGMR, 06.10.2015, EuGRZ 2016, 263)
Zulässigkeit des Unterbindungsgewahrsams über mehr als 3 Tage nach Nds. SOG im Rahmen der Castor-Transporte: In Art. 3 EMRK ist mit Folterverbot einer der elementarsten Werte einer demokratischen Gesellschaft verankert. Er stellt absolutes Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ungeachtet der Umstände und des Verhaltens des Opfers dar. Die Misshandlung muss jedoch ein Mindestmaß an Schwere erreicht haben, damit sie unter den Schutzbereich	EGMR, 06.10.2015, EuGRZ 2016, 263 = NVwZ 2016, 1387 (s. BVerfG, 18.04.2016, EuGRZ 2016, 311)

des Art. 3 fällt. Beurteilung, ob dieses Mindestmaß erreicht ist hängt von allen Umständen des Einzelfalls ab. Unter Berücksichtigung der Vollzugsbedingungen ist der EGMR der Ansicht, dass diese nicht das Mindestmaß an Schwere erreichten, um aus den Vollzugsbedingungen des Gewahrsams eine erniedrigende Behandlung zu machen, die Verletzung von Artikel 3 darstellt.	
Auch bei Massengewahrsamnahme ist unverzüglich richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Polizeiliche Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines sofort vollziehbaren behördlichen Versammlungsverbots kann mit Art. 5 I EMRK vereinbar sein.	OVG Bremen, 09.06.2015, NordÖR 2015, 450
Auffassung, dass eine Prüfung der Art und Weise des Vollzugs einer von einer Verwaltungsbehörde oder der Polizei angeordneten Freiheitsentziehung (hier: im Zusammenhang mit Räumung einer Sitzblockade gegen Castor-Transport) im Hinblick auf Rechtswegzuweisung an ordentliche Gerichte (§ 19 II NSOG) grundsätzlich nicht möglich sei, ist mit Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) unvereinbar.	BVerfG, 20.05.2015, NVwZ-RR 2015, 881
Der bei Freiheitsentziehungen zu beachtende Richtervorbehalt (Art. 104 II GG, § 16 I BremPolG) ist nicht praktisch wirksam, wenn das zuständige Amtsgericht Bereitschaftsdienst am Sonntag nach dem Ende einer Präsenzzeit als Rufbereitschaft ausgestaltet hat, die Polizei sich gleichwohl beschränkt auf Versenden eines Bestätigungsantrages per Fax. Notwendigkeit, unverzüglich richterliche Entscheidung herbeizuführen entfällt nicht deshalb, weil der Betroffene aufgrund Volltrunkenheit nicht vorführbar ist. Verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung beschränkt sich nicht auf das Handeln der Polizei.	OVG Bremen, 23.09.2014, NordÖR 2015, 175
Hat es der hierfür verantwortliche Polizeibeamte unterlassen, nach einer ohne richterliche Entscheidung erfolgten Ingewahrsamnahme oder Festnahme, an der er selbst nicht beteiligt war, die für die Fortdauer der Freiheitsentziehung erforderliche unverzügliche Vorführung beim Richter vorzunehmen bzw. die für sie gebotene richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen, ist dies geeignet, den Vorwurf der Freiheitsberaubung durch Unterlassen zu begründen. Jedoch entfällt Kausalität eines solchen Unterlassens jedenfalls dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zuständige Richter bei unverzüglicher Vorführung und rechtmäßiger Entscheidung - unter Ausschöpfung ihm zustehender Beurteilungsspielräume zugunsten des Angeklagten - die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet hätte.	BGH, 04.09.2014, NSTz 2015, 641
Kosten der Unterbringung im Polizeigewahrsam. Polizeilicher Präventivgewahrsam nicht mit Art. 5 I 2 lit. c EMRK vereinbar; Vereinbarkeit mit Art. 5 I 2 lit. b EMRK ist möglich	OVG Lüneburg, 24.2.2014, NVwZ-RR 2014, 552 = DIE POLIZEI 2014, 151 = NdsVBl. 2014, 218 = DÖV 2014, 495 (Ls.)
Zulässigkeit eines präventiv-polizeilichen Unterbindungsgewahrsams für Fußball-Hooligan („Gewalttäter Sport“) nach Art. 5 I EMRK dar. Art. 5 I lit. c gestattet nur Ingewahrsamnahme aus repressiv-polizeilichen Gründen bei Vorliegen strafbarer Handlungen, wenn der Betroffene einem Richter zur Aburteilung zugeführt werden soll. Art. 5 I lit. b gestattet präventiv-polizeilichen Ingewahrsam, um den Betroffenen zu zwingen, eine ihm obliegende spezifische und konkrete Pflicht zu erfüllen, der er bisher nicht nachgekommen ist, die sehr eng eingegrenzt sein muss, wie zB Sicherstellung eines Platzverweises oder der IDF. Die allgemeine Pflicht Gesetze nicht zu verletzen reicht hierfür nicht aus, anders wenn Friedlichkeitsgebot und Verbot des Gesetzesverstößes im Einzelfall hinsichtlich Ort, Zeit und potentiellm Opfer hinreichend konkretisiert wurden. Der Betroffene muss auf die konkrete Handlung, die er zu unterlassen hat, hingewiesen worden sein und sich unwillig gezeigt haben, diese zu unterlassen.	EGMR, 07.03.2013, NVwZ 2014, 43 =EuGRZ 2013, 489 Anm. Waechter, NVwZ 2014, 995 mit Sondervotum Lemmens und Jäderblom zur Abgrenzung von Art. 5 I lit. b und c
Präventiv-polizeilicher Unterbindungsgewahrsam nach NdsSOG mit Art. 5 I lit. c EMRK vereinbar	VG Hannover, 04.07.2012, NVwZ-RR 2012, 925
Mehrständiges Festhalten in einem abgestellten Gefangenentransporters verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person, wenn in der konkre-	BayVG, 27.01.2012, DÖV 2012, 444 (Ls.),

ten Situation eine weniger belastende Möglichkeit bestanden hat.	DÖV 2012, 816 (Ls.), BayVBl. 2012, 657
Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung ist nicht schon deshalb entbehrlich, weil der Betroffene mangels Vernehmungsfähigkeit nicht angehört werden kann.	VGH Mannheim, 10.01.2012, DÖV 2012, 324 = NVwZ-RR 2012, 346 = VBIBW 2012, 268
Unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat: Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und an den Wahrscheinlichkeitsgrad beim Unterbindungsgewahrsam	OVG Münster, 08.12.2011, DVBl 2012, 312 = NWWBl. 2012, 278
Fünftägige Ingewahrsamnahme im Vorfeld einer Demonstration stellt unverhältnismäßigen Verstoß gegen Art. 5 I und Art. 11 EMRK dar, wenn nur Transparent mit der Aufschrift „freedom for all prisoners“ mitgeführt wird; hierin kann keine Anstiftung zur gewaltsamen Gefangenenbefreiung gesehen werden. Zur Abgrenzung der Anforderungen des Art. 5 I lit. a und lit. c.; erste Ausnahme nur im Rahmen eines Strafverfahrens mit unverzüglicher Richtervorführung anwendbar.	EGMR, 01.12.2011, DÖV 2012, 201 (Ls.) = EuGRZ 2012, 141
Mehrstündige Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung stellt Verletzung des Rechts auf körperliche Freiheit dar, wenn die Identität des Betroffenen durch Vorlage seines Personalausweises bereits geklärt ist.	BVerfG, 08.03.2011, NJ 2012, 463
Gegen landgerichtliche Beschwerdeentscheidung über Anordnung von Polizeigewahrsam nach § 22 SächsPolG ist Rechtsbeschwerde zum BGH nicht statthaft. Soweit Polizeigesetz noch auf das außer Kraft getretene FG verweist, liegt hierin keine dynamische Verweisung auf das nunmehr geltende FamFG	BGH, 07.12.2010, NJW 2011, 690 = NStZ-RR 2011, 154
Festnahme und Gewahrsamnahme eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bedarf vorheriger keiner richterlichen Anordnung, wenn dieser untergetaucht ist und Voraussetzungen des § 62 IV AufenthG vorliegen. Ausschreibung zur Festnahme nach § 50 VII 1 AufenthG bedarf keiner richterlichen Anordnung, wenn Haftgründe nach § 62 ebenfalls vorliegen.	BVerfG (K), 07.05.2009, NVwZ 2009, 1034
Zuständigkeit für Entscheidungen über Fortdauer der Gewahrsamnahme nach PolG BaWü liegt bei dem Gericht, an dessen Ort Gewahrsam besteht, nicht Ort der Gewahrsamnahme	OLG Karlsruhe, 04.02.2009, NJW 2009, 926 mit Anm. Schulte-Kellinghaus
Unterbindungsgewahrsam auf Grund des Verweises auf gesicherte Erkenntnisse des BfV zur Anschlagsgefahr durch islamistische Gruppe nicht ausreichend begründet und rechtswidrig	OLG Hamm, 30.08.2007, NVwZ-RR 2008, 321
Polizeilicher (Unterbindungs-)Gewahrsam (BPolG) zur Vervollständigung der Gefahrenprognose (Gefahrerforschung) unzulässig	OLG München, 09.08.2007, NVwZ-RR 2008, 247 = BayVBl 2008, 219
Zulässigkeit des Unterbindungsgewahrsams anlässlich G-8-Gipfel. Unverzüglichkeit der richterlichen Entscheidung: im Regelfall genügen 2 bis 3 Stunden. Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Polizei nach Abschluss einer Maßnahme.	OLG Rostock, 16.07.2007, NVwZ-RR 2008, 173
Zulässiger Unterbindungsgewahrsam wegen Herausreißen gentechnisch veränderter Pflanzen. Weiteres Festhalten ohne richterliche Entscheidung – weil Richter nicht erreichbar – unzulässig.	OLG Frankfurt/M, 20.06.2007, NVwZ-RR 2008, 244
Überlange Gewahrsamnahme anlässlich Castor-Demonstration durch Polizei und mangelnde richterliche Entscheidung	BVerfG, 13.12.2005, NVwZ 2006, 579;
4-stündiger Unterbindungsgewahrsamnahme am Tage ohne richterliche Entscheidung ist rechtswidrig, insbesondere bei planbarem Einsatz im Versammlungskontext.	VG Gera, 07.09.2005, ThürVBl 2007, 87
Art. 5 I lit. c EMRK gilt nur im Falle von Gewahrsamnahmen nach der StPO. Unterbindungsgewahrsam von 19 Stunden zur Durchsetzung eines Platzverweises (7. Lindauer Chaostage) stellt im Einzelfall Verstoß gegen Art. 5 I lit. b EMRK dar, weil Richter an einem Sonnabend erst um 11.30 h zum Dienst erschien und 13.45 h über Gewahrsam entschied, obgleich die Wahrscheinlichkeit von Festnahmen im zu entscheidenden Fall bereits vorher absehbar war.	EGMR, 24.03.2005, NVwZ 2006, 797 = EuGRZ 2005, 474

Rechtswidrige Gewahrsamnahme von Teilnehmern einer nicht aufgelösten Versammlung. Gewaltsame Handlungen und Charakter einer Versammlung als verboten machen deren Auflösung nicht überflüssig.	OLG Celle, 07.03.2005, NVwZ-RR 2005, 543
Unterbindungsgewahrsam zur Verhinderung von OWi mit Art. 5 I lit. c EMRK vereinbar, wenn diese mit erheblichen Gefahren für geschütztes Rechtsgut verbunden sind. Zur Unverzüglichkeit der Vorführung bei Gericht und der gerichtlichen Entscheidung.	VGH Mannheim, 27.09.2004 NVwZ-RR 2005, 540 = DÖV 2005, 165
Rechtmäßigkeit des „Mariannenplatz-Kessels“ und überlange Dauer von Gewahrsamnahmen von Nichtstörern. Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Nichtstörern (Schaulustige) nach Berliner Polizeirecht bei Gewalttätigkeiten am 1. Mai. 2001.	AG Tiergarten, 11.02.2004, NVwZ-RR 2005, 715
Unterbindungsgewahrsam (hier: Neonazi) nur zulässig, wenn im konkreten Fall nachvollziehbare Tatsachen zu Gewissheit über Schadenseintritt bei Unterlassung der Maßnahme führen	OLG Jena, 19.01.2004, LKV 2005, 135 = ThürVBl 2004, 94
Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, jedenfalls zur Tagzeit unverzügliche richterliche Entscheidung über Freiheitsentziehung zu ermöglichen. Prognoseentscheidung der Polizei über Herbeiführbarkeit richterlicher Entscheidung ist eine diesen Anforderungen entsprechende Gerichtsorganisation zu Grunde zu legen. Ist kein Richter erreichbar, führt dies nicht ohne weiteres zur Aufhebung der Pflicht, unverzügliche (nachträgliche) Entscheidung herbeizuführen. Allgemein festgelegte Dienstzeiten für Richter gibt es nicht. Gewahrsam zur Vorbereitung/Sicherstellung der Abschiebung ist Freiheitsentziehung.	BVerfG, 15.05.2002, NJW 2002, 3162 Anm. Rabe von Kühlewein, = DVBl 2002, 1544
Gegen einen berufsmäßigen Drogenhändler kann nicht der Polizeigewahrsam zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Straftat deshalb angeordnet werden, weil anzunehmen ist, dass er sich nach der Beschlagnahme der Drogen sofort wieder Rauschgift besorgen wird. Diese im Rahmen des kriminellen Gewerbes liegenden Straftaten zu verhindern ist nicht Aufgabe des Polizeirechts, sondern die des Strafrechts bzw. des Strafprozessrechts.	LG Berlin, 28.09.2000, DÖV 2001, 42 = NJW 2001, 162
Im Rahmen des Unterbindungsgewahrsams ist es nur zulässig, die Person in Gewahrsam zu nehmen, von der die Gefahr einer Straftatenbegehung ausgeht. Art. 5 I 2 lit. c EMRK gestattet Unterbindungsgewahrsam nur gegen Personen, die selbst Gefahr weiterer Straftaten hervorrufen.	OVG Bremen, 06.07.1999, NordÖR 2000, 109 = NVwZ 2001, 221 Anm. Haase, =NVwZ 2001, 164
Ingewahrsamnahme wegen nächtlicher Ruhestörung kann zulässig sein -	VG Schleswig, 15.06.1999, NJW 2000, 970
Voraussetzungen einer hier rechtswidrigen Ingewahrsamnahme nach aufgelöster PKK-Demonstration nach StPO und POR; Unterbindungsgewahrsam und GdV.	VG Hannover, 01.03.1999, NVwZ-RR 1999, 578
Anordnung von Polizeigewahrsam - ob eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht abstrakt, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Ordnungswidrigkeiten rechtfertigen den Gewahrsam jedenfalls dann, wenn ihre Duldung den Eindruck vermitteln würde, der Rechtsstaat könne sich nicht durchsetzen	BayObLG, 28.05.1998, NVwZ 1999, 106
Vorläufige Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung - Schutz des psychisch Kranken vor sich selbst erlaubt auch eine Freiheitsentziehung gegen seinen Willen durch den Staat	BVerfG, 23.03.1998, NJW 1998, 1774
Münchner Kessel	OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279
Amtshaftung wegen „Münchner Kessel“; rechtswidriger Anschlussgewahrsam; Polizeifestigkeit des VersG.	OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279
Verbringungsverfahren gegenüber Angehörigen der Drogenszene	LG Hamburg 14.06.1996, NVwZ-RR 1997, 537
Schutzgewahrsam gegen hilflose Person nur zulässig, wenn milderes Mittel, insbesondere Überstellung an Angehörige ausscheidet.	VG Bremen, 26.01.1995, NVwZ-RR 1996, 29
Zulässigkeit des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams	BayVerfGH, 02.08.1990,

	NVwZ 1991, 664 = BayVBl 1990, 654
Amtspflichten bei Ingewahrsamnahme von Personen auf Grund aufgefundener gefährlicher Gegenstände	OLG Nürnberg, 23.05.1990, NVwZ-RR 1991, 1967
Festhaltebefugnis und Verbringungsgefahrlos; Auflösung einer Versammlung	BayObLG, 06.07.1989, NVwZ 1990, 194
Ingewahrsamnahme zur Verhinderung eines Selbstmordes	BayObLG, 18.11.1988, NJW 1989, 1815 BayVerfGH, 16.12.1988, NJW 1989, 1790
Transport von Demonstranten an einen vom Demonstrationsort mehrere Kilometer entfernten Ort	OVG Bremen, 04.11.1986, NVwZ 1987, 235

### Polizeilicher Zwang / Kosten / Rechtsnatur polizeilicher Maßnahmen

Bremer Polizeigebühr für Hochrisiko-Veranstaltungen im Prinzip rechtmäßig. Wer zum Zwecke der Gewinnerzielung in besonderem Maße staatliche Sicherheitsvorsorge in Anspruch nimmt, darf hierfür grundsätzlich mit Gebühr belegt werden.	BVerwG 29.03.2019, NJW 2019, 3317, = NVwZ 2019, 1444, = DÖV 2019, 881, Die Polizei 2020, 81 mit Anm. Ebert.
Maßnahme darf im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 9 I 1 LSA-SOG nur dann erfolgen, wenn Heranziehung des Störers nach konkreten Umständen des Einzelfalls keinen Erfolg verspricht und deshalb ausscheidet. In einer Situation, in der konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt und der nach §§ 7, 8 LSASOG Verantwortliche nicht unmittelbar zur Verfügung steht, um die Gefahr beseitigen zu können, sind grundsätzlich keine Ermittlungen nach dem Verbleib des polizeirechtlich Verantwortlichen veranlasst, weil deren Erfolg zweifelhaft ist und zu nicht abzusehenden weiteren Verzögerungen führt. Für die Frage, ob eine die unmittelbare Ausführung nach § 9 I 1 LSASOG rechtfertigende Gefahrenlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme abzustellen.	OVG Magdeburg, 25.07.2019, NVwZ-RR 2020, 160
Allgemeine und ausnahmslos für alle zukünftigen Ausführungen des Gefangenen geltenden besonderen Sicherungsmaßnahmen in Form der Fesselung an den Händen oder Füßen und zusätzlich Begleitung durch Beamte eines SEK sind rechtswidrig.	OLG Frankfurt, 16.12.2018 NStZ 2019, 367
Die wiederholte Androhung eines Zwangsgeldes nach § 172 Satz 2 VwGO setzt voraus, dass das vorangegangene Zwangsmittel erfolglos gewesen ist (wie § 13 Abs. 6 Satz 2 VwVG). Dies erfordert nicht, dass das vorangegangene Zwangsmittel erfolglos beigetrieben worden ist. Hinreichend ist jedenfalls, dass trotz Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die titulierte Leistung vom Vollstreckungsschuldner nicht erbracht worden ist.	OVG Hamburg, 07.02.2018, NVwZ-RR 2018, 504
Will Behörde ihrer nach § 81b Alt. 2 StPO erforderlichen Prognose (= Beschuldigter wird künftig erneut gleichartig straffällig) im eingestellten Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO zu Grunde legen, muss sie konkret prüfen und darlegen, woraus sich nicht ausgeräumte Anhaltspunkte für diese Annahme ergeben, der Betroffene habe sich strafbar gemacht. Eine Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erledigt sich grds. nicht dadurch, dass der in der Vorladung bestimmte Termin verstreicht. Eine Vorführung zur Durchführung ED-Maßnahmen und der Einsatz unmittelbaren Zwangs zur Durchführung dieser Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn Zwangsgeld nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziel führt oder unzulässig ist.	VGH Kassel, 01.02.2017, DÖV 2017, 561 (Ls.)
Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Zwangsmaßnahme (Nervendrucktechnik)	Nds OVG, 28.10.2016, = NdsVBl. 2017, 120, = DIE POLIZEI 2017, 64



	(Ls.), = DÖV 2017, 165 (Ls.) = NJW 2017, 1626
Wegtragen einer 90 kg schweren und 1,86 m großen Person durch vier Polizeikräfte nach Versammlungsauflösung ist nicht unverhältnismäßig. „Angemessene“ Verteilung der Kosten jedoch nicht dahingehend zu verstehen, die Gesamtkosten einer Vollstreckung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs bei derselben Gelegenheit durch die Anzahl der Pflichtigen zu teilen	VG Stuttgart, 21.07.2015, VBIBW 2016, 155 m. Anm. Ropertz
Anordnung Ersatzzwangshaft lässt sich wegen ihres Charakters als reines Beugemittel, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der in § 47 IV ThürVwZVG normierten Pflicht der Vollstreckungsbehörde, die Vollstreckungsmaßnahme einzustellen, sobald Zweck der Zwangsvollstreckung erfüllt ist, dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn weitere Verstöße des Vollstreckungsschuldners gegen das ihm aufgegebene Unterlassungsgebot (hier gewerberechtliche Untersagungsverfügung) nicht mehr zu erwarten sind.	OVG Weimar, 07.05.2015, ThürVBl. 2016, 71 = LKV 2016, 93
Zu den Anforderungen an die Zulässigkeit der Fesselung bei häuslicher Gewalt	VGH München, 20.03.2015 BayVBl. 2016, 341 und 378
Bloße Flucht vor Polizei ist kein (gewaltsamer) Widerstand auch wenn dadurch ggf. Dritte gefährdet oder unvorsätzlich verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn Angeklagte Beschädigung eines Polizeifahrzeuges billigend in Kauf nahm.	BGH, 15.01.2015, StV 2016, 283
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung nach §§ 54, 56 LSASOG ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung	OVG Magdeburg, 24.11.2014, NVwZ-RR 2015, 481
Widerstandleisten i.S. des § 113 I GG erfordert durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, die sich gegen Vollstreckungsperson richtet und geeignet ist, Vollstreckung zu erschweren oder zu verhindern. Dies kann auch bei mit nicht unerheblichem Kraftaufwand erfolgtem Entwinden aus Festhaltgriff eines Polizeibeamten der Fall sein. Bloßes Sich-Entziehen aus lockerem Griff genügt demgegenüber nicht.	OLG Dresden, 21.07.2014, KR 2016, 241
Sobald Zweck der Vollstreckung erfüllt ist, sind weitere Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Eintreibung Zwangsgeld unzulässig (hier: Nutzung Gewerberaum als Bordell)	OVG Weimar, 05.06.2012, NVwZ-RR 2013, 6
Besprühen einer bereits festgenommenen Person mit Tränengas ist eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S. von Art. 3 EMRK.	EGMR, 10.04.2012, NVwZ 2013, 1599
Zulässige Kostenerhebung nach niedersächsischem Kostenrecht für Beförderung einer hilflosen Person mit Polizeifahrzeug in Altersheim	OVG Lüneburg 26.01.2012 NordÖR 2012, 355
Unzulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld bei Untersagungsverfügung „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung	OVG Lüneburg, 28.10.2010, NordÖR 2010, 507 = DÖV 2011, 84 (Ls.)
Zwangsgeld zur Erzwingung der Einhaltung einer Meldeauflage bei Polizei kann auch nach Ablauf der gesetzten Frist festgesetzt werden, weil sonst durch bloßes Abwarten das Beugemittel leer liefe	VG Düsseldorf, 21.09.2009, NWVBl 2010, 152
Fristsetzung „sofort“ ist nur zulässig, wenn die sofortige Durchsetzung der Grundverfügung zur Gefahrenabwehr unabweisbar notwendig ist.	VGH Mannheim, 08.05.2009, VBIBW 2009, 396
Anordnung Ersatzzwangshaft zur Durchsetzung eines erledigten Aufenthaltsverbots gegenüber Drogenkonsumenten unverhältnismäßig. Während der Geltungszeit auch gegenüber zahlungsunfähigen Drogenkonsumenten zulässig. Unzulässigkeit auch, weil Konsumentin, nicht Händlerin.	OVG Münster, 19.01.2009, NVwZ-RR 2009, 2009, 516 = NWVBl. 2009, 268
Art. 3 EMRK statuiert absolutes Folterverbot ( <i>Gäpfen</i> ), Verwertungsverbot im Strafprozess	EGMR, 30.06.2008, EuGRZ 2008, 466 = NStZ 2008, 699, Anm. Esser, ebd., S. 658
Kosten zur „Rettung“ einer eingesperrten Katze durch Polizei im Wege der unmittelbaren Ausführung	VG Chemnitz, 19.03.2008, SächsVBl. 2008, 195

	Anm. Petersen-Thrö/Otto
Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ersatzzwangshaft bei Wegweisungsverfügung (Wohnung), die den Schutz von Leben und Gesundheit bezweckt, weil Betroffener mehrfach gegen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot verstoßen hatte	OVG Münster, 30.01.2006, NJW 2006, 2569
Drohung mit Schmerzzufügung gegenüber Entführer um Aufenthalt des Opfers zu ermitteln ist unzulässige Nötigung (Fall Daschner)	LG Frankfurt, 20.12.2004, NJW 2005, 692 Anm. Jerouschek, JuS 2005, 296
Abschließende Kostenerstattungsregelungen im Polizei-/Zwangsrecht (hier: Bayern) zu unmittelbarer Ausführung und Ersatzvornahme schließen Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB aus	BGH, 13.11.2003, DÖV 2004, 300
Ist Vollstreckungsschuldner (körperlich/finanziell) nicht in der Lage, geforderte Handlung zu erbringen, ist Ersatzzwangshaft ungeeignet, nicht hingegen Ersatzvornahme	VG Meiningen, 14.09.1999 und 21.10.1999, NVwZ-RR 2000, 476 und 477
(Anwendung unmittelbaren Zwanges ist Realakt ohne konkludente Duldungsverfügung, soweit Gesetz Behörde zur Brechung des Widerstandes befugt (vgl. § 15 II VwVG; a.A. wohl BVerwGE 26, 161)	VG Weimar, 03.05.1999, NVwZ-RR 2000, 478
Ersatzzwangshaft kann auch nach Erledigung des GrundVA gegen Drogenhändler, nicht aber -konsument zulässig sein, um "Entwertung" der Zwangsgeldandrohung zu begegnen	OVG Münster, 20.04.1999, NVwZ-RR 1999, 802
Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Vollstreckungsmaßnahme hängt nicht von Rechtmäßigkeit der Grundverfügung ab, es genügt deren Wirksamkeit	BVerfG, 07.12.1998, NVwZ 1999, 290
Auskunftsverweigerungsrecht, keine Zwangsandrohung zulässig, wenn die Auskunft mit der Begründung verweigert wird, dass durch eine Aussage eine Selbstbelastung möglich ist (Unfallfluchtaufklärung)	BVerfG, 16.11.1998, StV 1999, 71 = NJW 1999, 779
Unzulässigkeit der Ersatzzwangshaft gegen Prostituierte trotz Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes wegen Verstoß gegen GdV	VG Stuttgart, 23.08.1998, NVwZ 1999, 323
Unzulässigkeit der Ersatzzwangshaft, wenn auch nach Wiederholung keine Verhaltensänderung zu erwarten ist	VG Stuttgart, 23.08.1998, NVwZ 1999, 323
Wird Zwangsgeld für eine Unterlassung angedroht, kommt eine Fristsetzung nicht in Betracht	OVG Koblenz, 04.02.1998, GewArch 1998, 337
Eine geäußerte Bitte ist kein mit den Mittel des Verwaltungszwangs durchsetzbarer Verwaltungsakt. Dies ist auch dann nicht anders, wenn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass eines Verwaltungsaktes gegeben sind	BGH, 22.01.1998, DÖV 1998, 429
Anordnung von Ersatzzwangshaft zulässig bei einem Obdachlosen, der Platzverweise freiwillig befolgt, aber immer wieder an den verwiesenen Ort zurückkehrt	BayVGH, 20.08.1997, NVwZ - RR 1998, 310
Zwangsgeldandrohung „auf Vorrat“ als Verstoß gegen §§ 11, 13 VwVG	BVerwG, 26.06.1997, DVBl 1998, 230
Untunlichkeit eines Zwangsgeldes	OVG Berlin, 14.05.1997, NVwZ-RR 1998, 412
Für unaufschiebbare Anordnung i.S.v. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO reicht nicht Eilbedürftigkeit aus Sicht der Polizei aus; diese muss ihrer Rechtsnatur nach unaufschiebbar sein, wie z.B. Anordnungen im Straßenverkehr.	VG Berlin, 06.03.1997, NVwZ-Beilage 9/1997, 70
Zwangsgeld kann auch dann festgesetzt und beigetrieben werden, wenn eine weitere Zuwiderhandlung wegen Fristablaufs oder Erledigung der Verfügung nicht mehr möglich ist.	OVG Münster, 18.07.1996, NVwZ-RR 1997, 764
Zwangsgeld darf nach Fristablauf nicht mehr beigetrieben werden	OVG Greifswald, 18.06.1996, DÖV1996, 927
Zwangsgeld darf auch nach Fristablauf noch beigetrieben werden	OVG Magdeburg, 13.03.1996, DÖV 1996, 926

Zwangsgeld darf nach Fristablauf nicht mehr beigetrieben werden	VGH Mannheim, 12.03.1996, DÖV 1996, 792
Ersatzzwangshaft zur Vollstreckung von Zwangsgeld ist nur zulässig, wenn zuvor unmittelbarer Zwang offenkundig wirkungslos versucht worden ist.	BayVGH, 12.02.1996, BayVBl 1996, 600
Kosten der Ersatzvornahme	VGH Mannheim, 05.02.1996, DÖV 1996, 425
Verhältnis von Ersatzvornahme und Ersatzzwangshaft; Unzulässigkeit, wenn Pflichtiger geforderte Handlung - z.B. aus wirtschaftlichen Gründen - nicht ausführen kann	VG Dessau, 01.03.1995, LKV 1996, 80
Abgrenzung von unmittelbarer Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherstellung	VGH Kassel, 22.11.1994, DVBl 1995, 370
Voraussetzungen der Zwangsgeldandrohung; Angemessenheit	VGH Kassel, 08.08.1994, NVwZ-RR 1995, 118
Polizeilich veranlasste Fahrzeugbergung durch einen Dritten als hoheitliche Maßnahme	BGH, 21.01.1993, NJW 1993, 1258

### Schusswaffeneinsatz

Art. 2 II EMRK erfordert, dass Polizisten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht im Ungewissen über die Anwendung von Zwang (Waffengebrauch) gelassen werden dürfen; erforderlich ist ein definierter rechtlicher und verwaltungsmäßiger Rahmen	EGMR, 20.12.2004, NJW 2005, 3405
Schusswaffengebrauch zum Vollzug einer rechtmäßigen Verhaftung nach Art. 2 II EMRK nicht zulässig, wenn Flüchtiger gewaltlose Straftat begangen hat und für niemanden eine Gefahr darstellt; selbst wenn deshalb Verhaftung möglicherweise misslingt.	EGMR 26.02.2004, EuGRZ 2005, 23
Notwehr durch Polizeibeamten – Einsatz der Schusswaffe / Verteidigungshandlung kann im Verhältnis Staat - Bürger nicht unterschiedlich als rechtmäßig oder rechtswidrig im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht angesehen werden. Hat der Beamte im Wege der Notwehr oder Nothilfe rechtmäßig den Angreifer verletzt, kann nicht die gleiche Handlung - wegen Verstoßes gegen die vom allgemeinen Notwehrrecht abweichenden Regelungen über den Schusswaffengebrauch als rechtswidrige Amtspflichtverletzung oder im Hinblick auf die polizeirechtlichen Vorschriften als rechtswidrige Maßnahme der Polizei eingestuft werden.	OLG Celle, 08.02.2000 NJW-RR 2001, 1033
Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs - Schießen auf flüchtenden Straftäter - bedingter Tötungsvorsatz beim Rumpftreffer abgelehnt –	BGH, 25.03.1999, NJW 1999, 2533
Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs bei Festnahme (versuchte Vergewaltigung, Polizeibeamter schießt viermal in kurzer Abfolge und trifft tödlich - Verurteilung des Polizeibeamten wegen Totschlags durch das LG Stuttgart durch BGH aufgehoben).	BGH, 25.01.1999, NJW 1999, 2533
Schusswaffengebrauch gegen Kfz - Frage der Entschädigung wegen unzureichender Bekleidung der Beamten an einer Kontrollstelle	OLG Brandenburg, 30.01.1996, NZV 1997, 177

### Besondere Rechte und Pflichten von PolizeibeamtInnen / Notwehr

Das freie Mandat (Art. 38 I 2 GG) kann beeinträchtigt werden, wenn Büroräumlichkeiten des Abgeordneten ohne dessen Zustimmung von Dritten betreten werden.	BVerfG, 09.06.2020, NVwZ 2020, 1102
Die Übersendung einer Verfahrensbeschreibung für eine Datei, in der personenbezo-	OVG Lüneburg,

gene Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben verarbeitet werden, an den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Speicherung personenbezogener Daten.	18. 10. 2019, DÖV 2020, 76
Nach § 9 II BbgPolG für uniformierte Polizeivollzugsbedienstete des Landes Brandenburg bestehende gesetzliche Pflicht zum Tragen eines Namensschilds und einer Kennzeichnung bei einem Einsatz in einer geschlossenen Einheit ist verfassungsgemäß.	BVerwG, 26.09.2019, NVwZ 2020, 247 = LKV 2020, 22 = ZD 2020, 321 = DÖV 2020, 199 (Ls.) = VR 2020, 108 (Ls.) = DIE POLIZEI 2020, 187
In Berlin fehlt gesetzliche Grundlage zur Regelung zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamten. Neutralitätsgesetz 2005 stellt keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage dar, die Tätowierungen religiöser oder weltanschaulicher Symbole verbieten würde. Inhalt einer Tätowierung kann unter bestimmten Voraussetzungen Zweifel an der charakterlichen Eignung des Bewerbers begründen, zB wenn Tätowierung Ausdruck einer inneren Einstellung des Bewerbers ist, die der Werteordnung des GG widerspricht. Rückschluss von Tätowierung auf frauenverachtende bzw. gewaltverherrlichende Haltung des Bewerbers setzt eine Gesamtwürdigung des Verhaltens des Bewerbers voraus. Dabei sind auch die Angaben des Bewerbers zur Bedeutung seiner Tätowierung zu würdigen.	OVG Berlin-Brandenburg, 26.09.2019, NVwZ 2020, 83
„Polizeiflucht“ als verbotenes Kraftfahrzeugrennen iSd § 315 d I Nr. 1, 2 u. 3 StGB	OLG Stuttgart, 04.07.2019, NJW 2019, 2787
Die Verpflichtung von Polizeibeamten zum Tragen eines Namensschildes gem. § 12 II 1 LSASOG greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 6 I LSA-Verf ein, ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Interesse an der Aufklärung möglicher Pflichtverletzungen begründet ein hinreichend gewichtiges Allgemeinwohlinteresse an der Kennzeichnung von Polizeibeamten.	LSAVerfG, 07.05.2019, NVwZ 2019, 1198
Festlegung einer starren zeitlichen Grenze von zwei Jahren, innerhalb der körperliche Leistungsfähigkeit durch Kommissaranwärter für Polizeivollzugsdienst nachzuweisen ist, ist verfassungsgemäß. Es ist mit Art. 12 I GG vereinbar, dass Frist auch bei Prüfungsrücktritt wegen Krankheit nicht durchbrochen und damit ein eigentlich zustehender Wiederholungsversuch nicht in Anspruch genommen werden kann.	OVG Münster, 02.05.2019, NWVBl. 2019, 405
Entlassung aus dem Polizeibeamtenverhältnis auf Probe wegen mangelnder charakterlicher Eignung	OVG Saarlouis, 06.03.2019 NVwZ-RR 2019, 566
Wer dienstliche Äußerungen eines Polizeibeamten bei einem Einsatz mittels Mobiltelefons aufzeichnet, kann sich wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar machen	LG München, 11.02.2019, KR 2020, 185 = StV 2020, 321 (Ls.)
Ablehnung der Einstellung eines Bewerbers für den Polizeivollzugsdienst wegen seiner Tätowierung, die nach Auffassung der Einstellungsbehörde in der Bevölkerung als bedrohlich und abschreckend wahrgenommen werden könnte, bedarf gesetzlicher Grundlage. An dieser fehlt es im Land Berlin.	OVG Berlin-Brandenburg, 01.02.2019 NJ 2019, 218
Auskunftsanspruch der Presse über Ausgang eines Disziplinarverfahrens	VG Dresden, 31.01.2019, ZD 2019, 576
Mit Art. 75 II BayBG liegt hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage vor, um bei Polizeivollzugsbeamten das Tragen von Tätowierungen zu reglementieren.	BayVGH, 14.11.2018 BayVBL. 2019, 315
Versagung der Einstellung eines Bewerbers in den Polizeivollzugsdienst wegen einer Tätowierung bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.	OVG Münster, 12.09.2018, NWVBl 2019, 73
Dienstherr kann auch gegenüber Polizeivollzugsbeamten Zweifel an der Dienstfähigkeit auf die Regel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG stützen. Der Umstand, dass sich Voraussetzungen für die Annahme der Polizeidienstunfähigkeit nach § 115 Abs. 1, 1. Halbsatz LBG NRW von denen der allgemeinen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 33 Abs. 1 Satz 3 LBG NRW unterscheiden, führt daran nicht vorbei. Diese Vorgaben betreffen lediglich die Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit bzw. allgemeinen Dienstunfähigkeit. Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit sind hingegen	OVG Münster, 03.09.2018, NWVBl 2019, 75

regelmäßig bereits dann begründet, wenn der Polizeivollzugsbeamte über einen längeren Zeitraum, insbesondere in dem in § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 3 LBG NRW festgelegten Umfang (d.h. drei Monate innerhalb von sechs Monaten) dienstunfähig erkrankt ist. Versieht ein Polizeivollzugsbeamter über einen solchen Zeitraum krankheitsbedingt keinen Dienst, liegt es nahe, dass dies (auch) auf einer Erkrankung beruhen kann, die die Polizeidienstunfähigkeit und die allgemeine Dienstunfähigkeit begründet.	
Unbefugter Datenabruf aus polizeilichem Recherchesystem als Bußgeldtatbestand	OLG Bamberg, 28.08.2018, ZD 2019, 465
Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei einem Bewerber für den Vorbereitungsdienst der Polizei, bei dem zuvor eine auf regelmäßigen Konsum deutende Einnahme des Betäubungsmittels Cannabis festgestellt worden ist, eine Abstinenz von mindestens einem Jahr für erforderlich gehalten wird.	OVG Berlin-Brandenburg, 27.08.2018, NVwZ-RR 2019, 115
Totenschädel-Tätowierung auch im nicht-sichtbaren Bereich kann grds. die persönliche Eignung für Polizeivollzugsdienst ausschließen. Dafür braucht es jedoch Leitscheidung des Landtags zum äußeren Erscheinungsbild der Landesvollzugspolizei.	VGH Mannheim, 12.07.2018, NVwZ-RR 2018, 772 = DÖV 2018, 875 = VBIBW 2018, 473
Für Verbot, bestimmte Tätowierungen zu tragen, reicht die zur Reglementierung von Körpermodifikationen in der Dienstbekleidungs Vorschrift der Thüringer Polizei iVm der Anzugsordnung der Thüringer Polizei erlassenen Regelungen nicht als Rechtsgrundlage bei Eingriff in das durch Art. 2 I GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht. Zugang in Beamtenverhältnis ist ausgeschlossen, wenn Inhalt von Tätowierungen geeignet ist, Verfassungstreuepflicht des Beamtenanwärters infrage zu stellen.	VG Meiningen, 21.06.2018, ThürVBl 2019, 68
Beleidigende Aussagen wie A.C.A.B. sind grundsätzlich über § 118 OWiG sanktionierbar. Ist personalisierte Zuordnung der Beleidigungshandlung festgestellt, tritt § 118 I OWiG hinter § 185 StGB zurück. Verfahrenshindernis eines fehlenden Strafantrags (§194 StGB) führt nicht zum Wiederaufleben des § 118 OWiG als Nachrangsvorschrift. Erst wenn anderweitige Sanktionierung ausgeschlossen, kann Ahndung nach § 118 OWiG in Betracht kommen.	OLG Frankfurt a.M., 23.05.2018, NStZ-RR 2018, 309 NStZ 2020, 39
Größe einer Tätowierung allein nicht ausreichend, um Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu verweigern. Ablehnung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die nicht in der gesetzlichen Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über Dienstkleidung zu sehen ist.	VG Düsseldorf, 08.05.2018, RDV 2018, 341 (Ls.)
Rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr die charakterliche Eignung eines Einstellungsbewerbers für den Polizeivollzugsdienst verneint wegen Erkenntnissen aus einem gegen diesen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat. Gilt auch, wenn Betroffener die vorgeworfenen Verfehlungen als Jugendlicher unter 18 Jahren begangen hat.	OVG Berlin-Brandenburg, 26.03.2018, NJ 2018, 213
Wenn Polizeivollzugsbeamte Schreiben mit so genannter Reichsbürger-Ideologie, in denen u.a. Existenz der BRD und die Gültigkeit des GG negiert werden, an eine Behörde versenden, kann ungeachtet der Motivation und inneren Einstellung der Beamten deren Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig sein.	OVG Magdeburg, 15.03.2018, NVwZ 2018, 1899
Aufhängen eines Banners mit Schriftzug A.C.A.B. am Tribünenrand des Stadions in Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamten während eines Fußballspiels ist straflose Kollektivbeleidigung und unterfällt auch nicht dem Tatbestand des § 118 OWiG.	OLG Rostock, 12.02.2018, NStZ 2018, 539
Bezeichnung von Polizeibeamten als „Bullen“ hat sich aufgrund häufigen Gebrauchs von ursprünglich rein negativer Bedeutung gelöst und stellt nunmehr lediglich umgangssprachliches Synonym für Polizeibeamten dar. Damit muss keine Herabsetzung des Polizeibeamten verbunden sein.	AG Bremen, 02.02.2018, StV 2018, 452
Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamten setzt hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraus. Verfassungstreuepflicht des Beamten kann durch Tragen einer Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt verletzt werden, wenn dadurch Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung des GG zum Ausdruck kommt. Verstoß gegen Verfassungstreuepflicht setzt also weder öffentlich sichtbares noch strafbares Verhalten des Beamten voraus.	BVerwG, 17.11.2017, NJW 2018, 1185 = DÖV 2018, 375 = DVBl 2018, 512 = LKV 2018, 325 = NVwZ 2018, 1064

<p>Tragen von Weste mit Buchstaben „A. C. A. B.“ fällt Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, weil die Parole nicht von vornherein offensichtlich inhaltlos ist, sondern eine allg. Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis ggü. staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck bringt. Ob dies auch für Zahlenfolge „13 12“, die für die Buchstaben A. C. A. B. stehen soll, gilt, bleibt offen. Bloßer Aufenthalt im Fußballstadion mit Westenaufdruck „A. C. A. B.“ im Bewusstsein, dass Polizei präsent ist, genügt verfassungsrechtl. Vorgaben für erkennbare Konkretisierung der Äußerung auf bestimmte Personen nicht. Vielmehr muss festgestellt werden, dass sich Betroffene bewusst in Nähe der Polizei-Einsatzkräfte begeben hat, um mit Parole zu konfrontieren.</p>	<p>BVerfG, 16.01.2017, NJW 2017, 1092 = BayVBl 2017, 450 = StV 2018, 406</p>
<p>Es besteht kein Anspruch auf Auskunft über die Personalien aller an einem Rettungseinsatz beteiligten Einsatzkräfte, jedenfalls soweit der Anspruchsteller diejenige Person, gegen deren Handeln er sich wehren möchte, nicht näher beschreiben kann.</p>	<p>AG München, 13.10.2016, ZD 2017, 339</p>
<p>Ist im Einzelfall Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung nicht möglich, ohne deren Sinn zu verfälschen, muss diese im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes droht. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind auch dann verkannt, wenn eine Äußerung (hier: über die Tätigkeit eines Polizeibeamten) unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird.</p>	<p>BVerfG, 29.06.2016, StV 2017, 182</p>
<p>Parole „ACAB“ (All Cops Are Bastards) ist nicht von vornherein offensichtlich inhaltlos, sondern bringt allgemeine Ablehnung der Polizei und Abgrenzungsbedürfnis gegenüber staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck. Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreis bildet.</p>	<p>BVerfG, 17.05.2016, BayVBl. 2016, 807</p>
<p>Polizeiliche Kennzeichnungspflicht nach § 9 II – IV BbgPolG ist nicht verfassungswidrig und verletzt insbesondere nicht Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 II i.V.m. Art. 1 I GG)</p>	<p>VG Potsdam, 08.12.2015, KR 2016, 436 = ZD 2016, 242 (Ls.)</p>
<p>Allein Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe rechtfertigt nicht Einrichtung einer Meldesperre. Es kommt vielmehr auf die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gefahren im konkreten, individuellen Fall an.</p>	<p>OVG Berlin-Brandenburg, 17.11.2015, NVwZ-RR 2016, 181</p>
<p>Individualisierende Bild-Berichterstattung ist auch im Hinblick auf Handeln von Polizeibeamten nicht grundsätzlich unzulässig. Aus § 23 II KunstUrhG kann sich aber wegen der Verletzung berechtigter Interessen – insbesondere der Unschuldsvermutung – Anspruch des abgebildeten Polizeibeamten auf Anonymisierung durch verpixelte Abbildung ergeben.</p>	<p>OLG Oldenburg, 21.07.2015, CR 2016, 259</p>
<p>Rechtmäßigkeit des Handelns von Hoheitsträgern bei Ausübung von Hoheitsgewalt bestimmt sich weder streng akzessorisch nach der materiellen Rechtmäßigkeit des dem Handeln zugrundeliegenden Rechtsgebiets noch nach Rechtmäßigkeit entsprechend dem maßgeblichen Vollstreckungsrecht. Rechtmäßigkeit des hoheitlichen Handelns im strafrechtlichen Sinne hängt lediglich davon ab, dass „die äußeren Voraussetzungen zum Eingreifen des Beamten“ gegeben sind, „er also örtlich und sachlich zuständig“ ist, er die vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten einhält und der Hoheitsträger sein - ihm ggf. eingeräumtes - Ermessen pflichtgemäß ausübt. Befindet sich Hoheitsträger in einem schuldhaften Irrtum über Erforderlichkeit der Amtsausübung, handelt er willkürlich oder unter Missbrauch seines Amtes, so ist sein Handeln rechtswidrig. Grenzen der Pflicht zur Duldung einer nach den maßgeblichen außerstrafrechtlichen Rechtsvorschriften rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme sind erreicht, wo diese mit Grundsatz der Rechtsbindung der Verwaltung (Art. 20 III GG) schlechthin unvereinbar sind. Das ist jedenfalls bei Willkür und bei Nichtigkeit des Verwaltungshandelns der Fall.</p>	<p>BGH, 09.06.2015, NJW 2015, 3109 m. Anm. Fickenscher = NStZ 2015, 574 m. Anm. Engländer = StV 2016, 276 m. Anm. Rönnau/Hohn, StV 2016, 313</p>
<p>Nicht die Regelung über die Kennzeichnungspflicht in § 9 BbgPolG selbst, sondern erst die gegenüber dem einzelnen Polizeivollzugsbeamten zu erlassene Anordnung der namentlichen Kennzeichnung und die damit zugleich einhergehende Feststellung, dass in seinem Fall keine Ausnahmeregelung greift, begründet für den Bediensteten</p>	<p>BbGVerfG 20.06.2014, LKV 2014, 409</p>

die Verpflichtung, der namentlichen Kennzeichnungspflicht nachzukommen. Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist daher zunächst der gegen den Vollzugsakt eröffneten Rechtsweg auszuschöpfen.	
Polizisten können in der Regel für eine Beleidigung keinen Schmerzensgeldanspruch geltend machen, wenn die Beleidigung im Rahmen einer polizeilichen Diensthandlung erfolgt und die Amtsträgereigenschaft für sie erkennbar eine Rolle spielt.	OLG Stuttgart, 22.05.2014, NStZ-RR 2014, 285
Bezeichnung eines Polizisten als „Oberförster“ keine Beleidigung	AG Berlin-Tiergarten, 26.05.2008, NJW 2008, 3233
Entzug der Dienstwaffe ist kein Verwaltungsakt	VG Wiesbaden 12.07.2007 NVwZ-RR 2007, 528
Regelung der obersten Dienstbehörde, die uniformierten PolB vorschreibt, Haare in Hemdkragenlänge zu tragen, unvereinbar mit Art. 2 I GG	BVerwG, 02.03.2006, DÖV 2006, 694 = DVBl 2006, 1187 = BayVBl. 2007, 23
Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes in Berlin verletzt Betroffene nicht in Grundrecht auf Gleichbehandlung	BerlVerfGH 01.11.2004 LKV 2005, 212
Bezeichnung eines Polizisten bei Straßenkontrolle als „Wegelagerer“ kann von Meinungsfreiheit gedeckt sein	BayOLG B.v. 20.10.2004 NJW 2005, 1291
Zulässige Notwehr durch Schusswaffengebrauch bei mit Pflastersteinen angegriffenem Polizeivollzugsbeamten	BGH v. 30.06.2004, NStZ 2005, 31
Verbot der „deutlich über den Hemdkragen reichenden Haarlänge“ ist rechters und mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht vereinbar	OVG Koblenz, 22.09.2003, NJW 2003, 3793
Zulässige Entlassung aus dem Polizeibeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstvergehen (Straftaten)	VG Göttingen, 10.12.2002, NVwZ-RR 2003, 445
Polizeibeamter macht sich Amtsanmaßung nach § 132 StGB (nur) schuldig, wenn Überschreitung der Amtsbefugnisse in den Kreis eines anderen Amtes einschlagende Amtshandlung annimmt	BayOLG, 19.11.2002, BayVBl 2003, 284
Tragen eines „Lagerfeld-Zopfes“ durch Mann dienstlich kaum zu beanstanden. Rechtsnatur einer Haartracht-Anordnung	BayVGH 15.11.2002, BayVBl 2003, 212
Zulässige Wohnungsdurchsuchung bei Polizeibeamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nach LDG	OVG Koblenz, 04.10.2002, DÖV 2003, 297
Schwere Körperverletzung im Amt seitens Polizeibeamten rechtfertigt regelmäßig Entfernung aus dem Dienst.	VG Meiningen, 11.12.2001, ThürVBl 2003, 19
Je mehr Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, desto höher die Sorgfaltspflichten, insbesondere bei zivilem Einsatzfahrzeug	KG Berlin, 12.04.2001, NZV 2003, 126
Eine bestimmte Verteidigungshandlung kann im Verhältnis Staat - Bürger nicht unterschiedlich als rechtmäßig oder rechtswidrig im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht angesehen werden. Hat der Beamte im Wege der Notwehr oder Nothilfe rechtmäßig den Angreifer verletzt, kann nicht die gleiche Handlung - wegen Verstoßes gegen die vom allgemeinen Notwehrrecht abweichenden Regelungen über den Schusswaffengebrauch als rechtswidrige Amtspflichtverletzung oder im Hinblick auf die polizeirechtlichen Vorschriften als rechtswidrige Maßnahme der Polizei eingestuft werden.	OLG Celle, 20.01.2000, NJW-RR 2001, 1033

## Amtshaftung

Schadenersatz bei überlanger Gewahrsamnahme nach ärztlicher Feststellung, dass durch Person weder Eigen- noch Fremdgefährdung ausgeht.	OLG Koblenz, 07.03.2018 DVBl 2019, 332
Art und Weise der Durchführung von Verkehrskontrollen steht nicht einschränkungslos im Ermessen der Polizei, sie hat sich vielmehr an dem damit verfolgten Zweck, d.h. Feststellung von Verstößen gegen StVO auszurichten. Die die Rechtsgüter eines Verkehrsteilnehmers gefährdende - und erst recht die sie verletzende - Durchführung ei-	OLG Saarbrücken, 20.08.2015, NZV 2016, 365

ner Verkehrskontrolle stellt sich grundsätzlich als Amtspflichtverletzung dar. Für tatsächliche Voraussetzungen einer Amtspflichtverletzung trifft den Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast. Wer auf einen am Fahrbahnrand stehenden, als solchen erkennbaren Polizeibeamten zufährt, welcher mit Winkerkelle Zeichen gibt, muss jederzeit damit rechnen, dass Winkerkelle in Fahrbahn hineinragt und mithin Fahrweise durch Verzögerung und entsprechenden Seitenabstand darauf einrichten.	
Wird Polizeihund gezielt eingesetzt, um durch Bissverletzungen Festnahme eines Verdächtigen zu ermöglichen, obliegt im Amtshaftungsprozess dem beklagten Land die Beweislast, wenn streitig ist, ob mildere Mittel zur Festnahme ausreichend gewesen wären.	OLG Karlsruhe, 18.06.2015, NVwZ-RR 2016, 45
Kreuzungsunfall kann trotz eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn bei einer polizeilichen Einsatzfahrt auf grober Fahrlässigkeit des Dienstwagens führenden Polizisten beruhen.	VG Neustadt/Weinstr., 18.03.2014, DIE POLIZEI 2014, 180
Entschädigung für Demonstrationsteilnehmer wegen Bisses durch Polizeihund	OLG Frankfurt/M, 20.08. 2013, NVwZ-RR 2014, 142
Dem Vermieter einer Wohnung steht für Schäden, die im Zuge einer rechtmäßigen Durchsuchung der Wohnung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Mieter verursacht worden sind, grundsätzlich ein Anspruch aus enteignendem Eingriff zu. Dies gilt nicht, wenn er weiß bzw. davon erfährt oder es sich ihm aufdrängen muss, dass die Wohnung für die Begehung von Straftaten, die Lagerung von Diebesgut oder von Drogen benutzt wird oder werden soll, und er gleichwohl den Mietvertrag abschließt oder von einem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.	BGH 14.03.2013, NJW 2013, 1736
Pflichtwidriger Antrag und Durchführung von verdeckten Abhörmaßnahmen durch die Polizei gegen Wohnung begründet Amtshaftungsansprüche auf Geldentschädigung	BGH, 23.10.2003, JZ 2004, 454 Anm. Gusy ebd. S. 459
Haftung bei Mobbing durch Vorgesetzten. Wird Schädiger (Vorgesetzter) im Über-/Unterordnungsverhältnis hoheitlich gegenüber Opfer tätig, ist Dienstherr und nicht Schädiger haftbar.	BGH, 01.08.2002, DÖV 2003, 293 = BayVBl 2003, 183
Amtshaftung wegen „Münchner Kessel“	OLG München, 20.06.1996, NJW-RR 1997, 279
Notwehr und Amtshaftung	OLG Düsseldorf, 13.04.1995, NWVBl 1995, 395
Entschädigung für Schaden durch polizeiliche Räumung einer Diskothek nach Bombendrohung	OLG Stuttgart, 18.12.1991, NJW 1992, 1396
Ausschluss eines Entschädigungsanspruchs wegen eines Polizeieinsatzes, weil die polizeiliche Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person/des Vermögens des Geschädigten gedient hat.	LG Würzburg, 10.10.1990, BayVBl 1991, 187
Keine Haftung für durch ein Polizeifahrzeug verursachten Schaden (Polizei rammt das als gestohlen gemeldete Fahrzeug, um den Halter zum Anhalten zu zwingen)	OLG Hamm, 07.10.1987, NJW 1988, 1096

## Polizei und Pressefreiheit / Kunstfreiheit

Werden von Polizeibeamten im Einsatz Nahaufnahmen erstellt und liegen aus deren Sicht hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefahr des Verstoßes gegen §§ 22, 23 KunstUrhG vor, sind sie berechtigt Identitätsfeststellungen durchzuführen.	OVG Lüneburg, 19.06.2013, DVBl 2013, 1066 = NordÖR 2013, 384 = DuD 2013, 673 = NVwZ 2013, 1498 = NdsVBl. 2014, 106; Anm. Payandeh NVwZ 2013, 1458
Gegenüber dem Interesse eines Journalisten, die Namen der für einen Einsatz ver-	OVG Münster, 27.06.2012,



antwortlichen Beamten zu erfahren, können im Einzelfall deren schutzwürdige private Interessen überwiegen.	DVBl 2012, 1113
Untersagung von journalistischen Bildaufnahmen durch Polizeibeamte im Rahmen eines SEK-Einsatzes muss nicht immer bereits auf der ersten Stufe (des Fotografierens) erfolgen, ggf. kann später die Veröffentlichung unter Beachtung des Art. 5 I 2 GG untersagt werden.	BVerwG, 28.03.2012, NJW 2012, 2676, NJ 2013, 40 Anm. Hutsch
Generelles Fotografierverbot für Pressefotografen auch bei Einsatz besonders gefährdeter SEK-Beamter unverhältnismäßiger Eingriff in Pressefreiheit. Aufdeckung der Identität kann im Einzelfall durch (vorübergehende) Beschlagnahme des Speichermediums als milderer Mittel verhindert werden.	VGH Mannheim, 19.08.2010, DVBl 2010, 1569 = VBIBW 2011, 23
Beschlagnahme eines Films zum Schutz privater Rechte (Recht am eigenen Bild) nach PolG BaWü	VGH Mannheim, 08.05.2008, NVwZ-RR 2008, 700
Die Nennung des Namens eines Beschuldigten gegenüber der Presse durch den Staatsanwalt verstößt dann nicht gegen das Persönlichkeitsrecht, wenn es sich bei dem Beschuldigten um eine Person der Zeitgeschichte handelt (Hier gelten die grundsätzlichen Überlegungen des KUG)	OLG Hamm, 31.01.2000, WISTRÄ 2000, 236
Videofilm - Kopien sind keine Druckwerke im Sinne des Pressegesetzes (Die Vervielfältigung von Videofilmen mittels zweier Videorecorder ist keine Herstellung in einem zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahren)	BGH, 24.03.1999, NJW 1999, 1979
Polizeifestigkeit des Presserechts	OVG Brandenburg, 17.03.1997, NJW 1997, 1387
Ein Verbreitungsverbot und die Beschlagnahme von Flugblättern können nicht auf die Vorschriften des allgemeinen Polizeirechts, sondern nur auf die Sonderregelungen des Landespressegesetzes und der Strafprozessordnung gestützt werden.	OVG Rheinland-Pfalz, 04.12.1980, DÖV 1981, 801